



LANDKREIS
LUDWIGSBURG



Landkreis
Esslingen



REMS-MURR-KREIS



Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise

In Zusammenarbeit mit der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH



Version 1.7 Stand: 30. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. VERBUNDORGANISATION, BETEILIGUNG UND FINANZIERUNG.....	1
2. ANFORDERUNG AN DEN BETRIEB.....	1
2.1 Betriebspflicht	1
2.2 Meldepflichten	2
2.2.1 Meldepflicht bei Fahrplanänderungen	2
2.2.2 Meldepflicht beim Leistungsangebot	2
2.3 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten	2
2.4 Anschluss-Sicherung	3
2.5 Ereignismanagementsystem (EMS)	3
2.6 Haltestellen	4
2.7 Lichtsignalanlagen-Beeinflussung.....	4
2.8 Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes.....	4
3. FAHRZEUGE	4
3.1 Mindestanforderungen	5
3.1.1 Innenraum	5
3.1.2 Beschallung.....	5
3.1.3 Sauberkeit der Fahrzeuge	5
3.1.4 Beseitigung von Gerätestörungen	5
3.1.5 Umgang mit Beschädigungen im Fahrzeug.....	6
3.2 Fahrzeug-Ausstattung	6
3.2.1 Niederflur.....	6
3.2.2 Klimaanlage	6
3.2.3 Antrieb	6
3.2.4 Anzeige von Fahrtziel und Liniennummer	6
3.2.5 Ankündigung der Haltestellen	7
3.2.6 Äußere Kennzeichnung der Fahrzeuge.....	7
3.2.7 Kommunikationsmöglichkeiten	7
3.2.8 Ausweisung bestimmter Funktionsbereiche	8
3.3 Außenwerbung	8
3.4 Umweltstandards	8

4.	ANFORDERUNGEN AN DAS FAHR- UND VERKAUFSPERSONAL	8
5.	MARKETING UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	9
5.1	Kontaktmöglichkeiten.....	9
5.2	Umgang mit Anregungen und Beschwerden	10
5.3	Allgemeines Marketing	10
5.4	Platzierung von VVS-Hinweisen und VVS-Werbemitteln	11
5.5	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	11
5.6	Unterstützung des VVS bei der Bewerbung von veränderten Verkehrsangeboten	11
6.	TARIF UND VERTRIEB.....	11
6.1	Anwendung des Verbundtarifs	11
6.2	Fahrscheine	12
6.3	Verkauf in den Fahrzeugen (Sortiment)	12
6.4	Verkauf in den Fahrzeugen (Technik)	13
6.5	eTicketing.....	13
6.6	Verkauf an den Haltestellen	14
6.7	Mitwirkung bei Erlösberechnungen	14
7.	VERBUNDEINNAHMEN UND EINNAHMENSICHERUNG	14
7.1	Einnahmenmeldung und Einnahmenabrechnung	14
7.2	Verkehrserhebungen	15
7.3	Fahrscheinkontrollen.....	15
7.4	Unterstützung bei der Aufklärung von Implausibilitäten	15
8.	SOZIALSTANDARDS.....	16
	ANLAGEN ZU DEN STANDARDS	17

Vorbemerkung: In dem vorliegenden Dokument sind in Ergänzung zur Vorabbe-
kanntmachung (§ 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG) die mit dem beabsichtigten öffentlichen
Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Beförderungsentgelt und
Standards angegeben (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). In Bezug auf einige Standards er-
teilt der betroffene Landkreis (bzw. die betroffenen Landkreise) als zuständige Be-
hörde für die Vergabe des Dienstleistungsauftrags vorab sein Einvernehmen für die
Abweichung eigenwirtschaftlicher Anträge von den Standards (vgl. § 13 Abs. 2a Satz
2, 2. Halbsatz PBefG). Diese Standards sind durch die Verwendung des Wortes
„wünschenswert“ gekennzeichnet.

1. Verbundorganisation, Beteiligung und Finanzierung

Angaben zur Verbundorganisation sowie zur Beteiligung der Verkehrsunternehmen
an der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (nachfolgend VVS genannt) und
zur Finanzierung können der Anlage 5 „Verbundorganisation, Beteiligung und Finan-
zierung“ entnommen werden.

2. Anforderung an den Betrieb

2.1 Betriebspflicht

Das Verkehrsunternehmen hat für einen geordneten und vertragsgemäßen Betriebs-
ablauf zu sorgen. Die Vorhaltung eines Notfall- und Störungsmanagement mit der
kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen innerhalb von 60 Minuten, obliegt
dem Verkehrsunternehmen.

Bei der Angebotsplanung sind die Gefäßgrößen bzw. die Anzahl der einzusetzenden
Fahrzeuge so festzulegen, dass die heute regelmäßig zu bedienenden Fahrgäste be-
fördert werden können. Sofern Abweichungen hinsichtlich der Fahrgastzahlen auftre-
ten, hat das Verkehrsunternehmen seine Kapazitäten an die zu beförderten Fahrgäste
anzupassen.

Bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste im
Voraus und während der Dauer der Betriebsstörung über die Art und Ursache der Stö-
rung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alter-
native Bedienungen zu informieren (Aushang Sonderfahrplan, Ansage im Fahrzeug,
geänderter Linienweg, alternative Bedienungen).

Bei „Sonstigen Betriebsstörungen“ hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger
und den VVS unverzüglich über die Ursache und die verkehrlichen Auswirkungen der

Störung zu informieren. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste über die Art und Ursache der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkungen sowie insbesondere über alternative Bedienungen zu informieren. Bei länger als 6 Stunden andauernden Betriebsstörungen hat das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste analog zu den oben genannten Regelungen bei „Absehbaren Betriebsstörungen“ zu informieren.

Die entsprechenden Informationen zu allen Betriebsstörungen sind dabei vom Verkehrsunternehmen direkt in das, vom VVS zur Verfügung gestellte Ereignismanagementsystem, (nachfolgend EMS genannt) einzugeben. Näheres siehe Kapitel 2.5.

Bis zur Einführung des EMS beim VVS erfolgt die Informationsübermittlung zu Betriebsstörungen auf herkömmlichem Weg.

2.2 Meldepflichten

2.2.1 Meldepflicht bei Fahrplanänderungen

Für die Erstellung aller gedruckten Fahrplanmedien ist der VVS zuständig. Bei Änderungen des Fahrplans muss das Verkehrsunternehmen seiner Meldepflicht gegenüber dem VVS nachkommen. Dabei sind die Vorgaben gemäß der Anlage 6 „Fahrplan“ einzuhalten.

2.2.2 Meldepflicht beim Leistungsangebot

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet bis zum 31.01. jeden Jahres, kostenfrei die tatsächlich erbrachten Leistungen des Vorjahres im Linienverkehr einschließlich regelmäßiger Verstärkerleistungen gegenüber dem Aufgabenträger und dem VVS vollumfänglich zu melden.

2.3 Ermittlung und Weitergabe von Echtzeitdaten

Die Echtzeitdaten werden vor allem zur Kundeninformation heran gezogen. Sie können ebenfalls zur Auswertung von betrieblichen Informationen genutzt werden, um zum Beispiel die Einhaltung von Qualitätsstandards zu prüfen und die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern. Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeitdaten über die definierten Schnittstellen gemäß VDV-Schriften 453 und 454 verpflichtet. Dazu bestehen zwei Möglichkeiten:

- A) Die Teilnahme am mandantenfähigen rechnergestützten Betriebsleitsystem des VVS (nachfolgend RBL genannt) und die dazugehörige Bereitstellung betrieblicher Daten (z.B. Umläufe) durch das Verkehrsunternehmen.

B) Die Lieferung von Echtzeitinformationen aus einem eigenen Intermodal Transport Control System (nachfolgend ITCS genannt) des Unternehmens. Die Verantwortung über die Richtigkeit der Daten im ITCS liegt beim Verkehrsunternehmen.

Dabei hat das Verkehrsunternehmen die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung von Echtzeitdaten in den Fahrzeugen in Absprache mit dem VVS sicher zu stellen.

Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage 7 „Echtzeitdaten“.

2.4 Anschluss-Sicherung

Die Anschlüsse an übergeordnete ÖPNV-Verkehrslinien (Regionalzüge, S-Bahn-Linien, Stadtbahn-Linien, im Regionalverkehr auch zu Regionalbahnen und Buslinien) müssen in betrieblich vertretbaren Grenzen im Zu- und Abbringerverkehr mit Bussen sichergestellt werden. Hierzu ist eine Anschlusssicherungsregelung (Wartezeitregelung) durch das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und dem VVS vor Betriebsaufnahme zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren sowie im Fahrbetrieb anzuwenden. Zur Anschlusssicherung sind die technischen Möglichkeiten des RBL- bzw. ITCS-Systems zu nutzen.

2.5 Ereignismanagementsystem (EMS)

Das Verkehrsunternehmen hat sich nach Einführung am Betrieb eines Ereignismanagementsystems (EMS) zu beteiligen. Dazu steht das Eingabeportal EMS des VVS zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen gibt über dieses Programm Meldungen über Betriebsstörungen und Fahrplanänderungen ein.

Die Bereitstellung der Informationen zu geplanten Fahrplanänderungen einschließlich Baustellen mit Auswirkungen auf den Betrieb sowie Verstärkungen bei Großveranstaltungen und allen Betriebsstörungen im EMS des VVS muss von Mo-Fr von 06:00-18:00 Uhr durch das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Weitere Details und Regelungen finden sich in der Anlage 8 „Ereignismanagementsystem (EMS)“.

2.6 Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist grundsätzlich für die ordnungsgemäße Fahrgastinformation an der Haltestelle zuständig. Sollte eine Haltestelle von mehreren Unternehmen bedient werden, ist die Zuständigkeit in der Anlage 9 „Haltestellenserviceliste“ geregelt.

Die Ausstattung der Haltestellen ist in der Anlage 10 „Normen Fahrgastinformation (FGI) – Richtlinien Haltestellen- und Fahrzeugausstattung“ geregelt.

2.7 Lichtsignalanlagen-Beeinflussung

Im Bereich der Linienwege können die vorhandenen Lichtsignalanlagen (LSA) teilweise durch Fahrzeuge des ÖPNV beeinflusst werden. Zur Erhöhung der Fahrplanstabilität ist eine Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten anzustreben. Auf Grund der ggf. unterschiedlichen technischen Ausgestaltung der LSA ist über die entsprechend ausgestatteten LSA und die zum Einsatz kommende Technik mit den jeweiligen Landkreisen, Städten und Gemeinden abzustimmen und die technischen Voraussetzungen in den Fahrzeugen zu schaffen.

2.8 Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes

Das Verkehrsunternehmen ist zur kontinuierlichen Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung seiner Linienverkehre aufgerufen. Dies beinhaltet auch die Bewertung von Planungsvorschlägen des Aufgabenträgers oder des VVS hinsichtlich Umsetzbarkeit und ggf. die Benennung von Alternativen durch das Verkehrsunternehmen, inkl. der Prüfung vorgeschlagener Fahrwege und Fahrzeiten.

3. Fahrzeuge

Abweichend von den unten genannten Vorgaben (Inhalte aus dem Nahverkehrsplan) können die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge in die drei Qualitätskategorien A, B und C gemäß den Anlagen 1-3 unterteilt werden.

Wünschenswert wäre, dass der Regelverkehr mit den Fahrzeugen der Kategorie A und B durchgeführt wird.

Dabei muss das Verkehrsunternehmen die in Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ beschriebenen Anforderungen je Qualitätskategorie erfüllen.

3.1 Mindestanforderungen

Die Fahrzeuge müssen den rechtlichen Bestimmungen sowie den folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

3.1.1 Innenraum

Die Beleuchtungssituation im Innenraum der Fahrzeuge soll jederzeit auf allen Plätzen das Lesen ermöglichen. Die Sicht des Fahrers darf jedoch durch die Innenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheit der Fahrgäste und des Personals ist bei einer Abwägung höher einzustufen.

3.1.2 Beschallung

Eine Beschallung der Fahrgäste erfolgt ausschließlich im Rahmen der Fahrgastinformation. Für besondere Verkehrsangebote kann nach Absprache mit dem Aufgabenträger eine Musikbeschallung gestattet werden. Hierfür ist jedoch eine Befreiung der BOKraft erforderlich.

3.1.3 Sauberkeit der Fahrzeuge

Die Verkehrsunternehmen gewährleisten die Sauberkeit der Fahrzeuge innen wie außen. Der Innenraum ist dann als sauber anzusehen, wenn

- eventuell vorhandene Abfallbehälter noch aufnahmefähig sind,
- sich auf und zwischen den Sitzen sowie am Boden kein Müll befindet,
- Sitzflächen nicht verschmutzt sind,
- der Boden frei von Getränke- oder Essenresten ist und
- keine üblen Gerüche vorhanden sind.

3.1.4 Beseitigung von Gerätestörungen

Gerätestörungen in den Fahrzeugen werden möglichst kurzfristig, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag behoben. Hierfür wird eine Reserve- oder Ersatzteilhaltung in geeignetem Umfang vorgesehen.

Störungen stationärer Verkaufsgeräte werden innerhalb von 24 Stunden beseitigt.

3.1.5 Umgang mit Beschädigungen im Fahrzeug

Beschädigungen werden innerhalb von 10 Werktagen repariert; eventuelle Unfallgefahren sind sofort zu beseitigen. Farbschmierereien sollen schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Woche entfernt werden.

3.2 Fahrzeug-Ausstattung

3.2.1 Niederflur

Im Linienverkehr setzen die Unternehmen ausschließlich Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeuge ein. Zur bedarfsweisen Erleichterung des Ein- und Ausstiegs ist eine manuelle Klapprampe oder eine mindestens gleichwertige Ersatzlösung vorhanden.

Für Verstärker-, Sonder- und Ersatzfahrten können vom Aufgabenträger Ausnahmen zugelassen werden.

3.2.2 Klimaanlage

Im Linienverkehr werden Fahrzeuge mit Klimatisierung gemäß VDV Schrift 236/1 (Fahrerplatz und Fahrgastraum) eingesetzt. Für Verstärker-, Sonder- und Ersatzfahrten können vom Aufgabenträger Ausnahmen zugelassen werden.

3.2.3 Antrieb

Neu zu beschaffende Linienbusse werden entsprechend den geltenden Vorschriften mit energiesparenden und emissionsarmen Antrieben ausgestattet.

3.2.4 Anzeige von Fahrtziel und Liniennummer

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Fahrgastinformation am und im Fahrzeug zuständig.

Damit wartende Fahrgäste ankommende Fahrzeuge schnell identifizieren können, wird die Liniennummer vorn, hinten und an der rechten Fahrzeugseite beschildert. Zusätzlich wird das Fahrtziel vorne und an der rechten Fahrzeugseite angezeigt. Einzelheiten werden in der Anlage 10 „Normen Fahrgastinformation (FGI) – Richtlinie Haltestellen- und Fahrzeugausstattung“ des VVS geregelt. Bei Ruf- oder Linientaxis reicht die Anzeige der Liniennummer in einer Größe von mindestens 10 Zentimeter an der Vorderseite aus.

3.2.5 Ankündigung der Haltestellen

Haltestellen werden rechtzeitig vor dem Halt optisch und akustisch angekündigt. Zur besseren Verständlichkeit werden für die akustische Ankündigung der Haltestellen automatische Ansagen verwendet. Die optische Anzeige besteht mindestens aus dem Namen der nächsten Haltestelle.

In einem Solofahrzeug ist mindestens eine Anzeige enthalten, die ausschließlich der Fahrgastinformation dient. In Gelenkbussen werden 2 Anzeigen, davon eine im Bereich des Nachläufers, benötigt.

Werden Monitore eingesetzt, sollen diese für weitergehende Informationen genutzt werden. Details hierzu sind in den „Normen Fahrgastinformation (FGI) – Richtlinie Haltestellen- und Fahrzeugausstattung“ des VVS (Anlage 10) enthalten. Bei Neufahrzeugen sind für Monitore die Normen Fahrgastinformation in vollem Umfang umzusetzen (dynamische Anschlussinformation). Bei Gebrauchtfahrzeugen ist die Darstellung des eigenen Linienverlaufs (mindestens 4 Folgehaltestellen) ausreichend.

Außerdem sind im Fahrgastraum ausreichend Haltewunsch Tasten vorzusehen. Eine optische Anzeige informiert die Fahrgäste darüber, dass der Bus an der folgenden Haltestelle anhält.

3.2.6 Äußere Kennzeichnung der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen einschließlich der von ihnen eingesetzten Auftragsunternehmen sind einheitlich entsprechend der Anlage 10 „Normen Fahrgastinformation (FGI) - Richtlinie Haltestellen- und Fahrgastausstattung“ zu kennzeichnen. Linien- und Ruftaxis sind von dieser Regel ausgenommen.

Das Auftragsunternehmen hat auf den Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung verkehrt (z. B. mittels Steckschild an der Frontscheibe).

3.2.7 Kommunikationsmöglichkeiten

Um die Fahrgäste in besonderen Situationen aktuell informieren zu können, verfügen die Fahrzeuge im Innenraum über eine Lautsprecheranlage mit Mikrofon am Fahrerarbeitsplatz. Bei Störungen der automatischen Ansagegeräte werden die Haltestellen vom Fahrpersonal über das Mikrofon ausgerufen. Auch ist gewährleistet, dass der Fahrer jederzeit mit der Leitstelle kommunizieren kann.

3.2.8 Ausweisung bestimmter Funktionsbereiche

Über die Nutzung bestimmter Bereiche des Fahrzeuginnenraums informieren Piktogramme. Sitzplätze in direkter Nähe zum Fahrer und im Bereich der Türen werden als Sitzplätze für Schwerbehinderte ausgewiesen. Sonderflächen werden als Stellplätze für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder gekennzeichnet. Die Inneneinrichtung soll die Richtlinie 2001/85/EG erfüllen.

3.3 Außenwerbung

Abweichend von der Darstellung im Nahverkehrsplan wurde eine Werbeflächenbelegung der Fenster von 25% festgelegt. Genauere Ausführungen zur Busaußengestaltung finden sich in der Anlage 10 „Normen Fahrgastinformation (FGI) - Richtlinie Haltestellen- und Fahrzeugausstattung“. Darüber hinaus erhält der Aufgabenträger die Möglichkeit, 5 % der zur Verfügung stehenden Werbeflächen, mindestens jedoch einen Bus, unentgeltlich zu nutzen.

3.4 Umweltstandards

Der Einsatz von Fahrzeugen mit Umweltstandards, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, ist wünschenswert. Dabei sind alternative Antriebsformen (z.B. Dieselhybrid, Brennstoffzellenhybrid oder vollständig elektrisch) hohen Umweltstandards bei reinen Dieselmotoren vorzuziehen. Auf einer Linie betrachtet kommt hohen Umweltstandards in Verkehrsgebieten mit Umweltzonen eine höhere Bedeutung zu als in Verkehrsgebieten ohne Umweltzone. Wünschenswert ist hierbei ein möglichst signifikanter Anteil an Fahrzeugen, die sich im Bündel oder auf einer Linie durch hohe Umweltstandards auszeichnen.

4. Anforderungen an das Fahr- und Verkaufspersonal

Das Fahrpersonal hat entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für das Führen eines Kraftomnibusses geeignet und im Besitz der erforderlichen Genehmigungen zu sein.

Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich beim Einsatz im Fahrdienst auszeichnen durch:

- höfliches, kundenfreundliches, serviceorientiertes und respektvolles Auftreten, auch in Konflikt- und Stresssituationen,

-
- sichere deutsche Sprachkenntnisse,
 - lokale Netz- und Streckenkenntnisse,
 - gepflegtes Erscheinungsbild,
 - die Kenntnis über die Linienverläufe (Namen und Reihenfolge der zu bedienenden Haltestellen),
 - die Kenntnis und Anwendung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise des VVS in ihrer jeweils Fassung,
 - die Kenntnis über tarifliche Übergangsbereiche des VVS,
 - aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe und
 - die Kenntnis betrieblicher Besonderheiten (u.a. Veranstaltungsverkehr, Störungsmanagement, Notfallpläne).

Das Verkehrsunternehmen hat seine Mitarbeiter im Vertrieb (auch Fahr- und ggf. eigenes Kontrollpersonal) in Bezug auf den VVS-Tarif und vertriebliche Regelungen zu schulen und unverzüglich über Neuerungen beim Verbundtarif, beim Vertrieb oder bei der Kontrolle von Verbundfahrtscheinen zu informieren. Alle ÖPNV-spezifischen Kenntnisse sind durch Schulungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Das Fahrpersonal führt während seines dienstlichen Einsatzes den VVS-Flyer „Tickets und Preise“ in der jeweils aktuellen Fassung mit und kann eine Fahrplan- und Fahrpreisauskunft erteilen.

Die Mitarbeiter werden auch im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und haben bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen zu geben.

Im Falle der Belästigung der Fahrgäste untereinander oder der vorsätzlichen Beschädigung der Businnenausstattung durch einen Fahrgast, hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen (z.B. Information der Zentrale, Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs), möglichst unter Weiterführung des Fahrbetriebes, einzuleiten. Nach Bedarf ist in Konfliktfällen die Polizei zu verständigen.

5. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Kontaktmöglichkeiten

Das Verkehrsunternehmen ist für seine Kunden montags bis freitags mindestens in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr telefonisch erreichbar. Fundsachen können im gleichen Zeitfenster abgeholt werden. Das Verkehrsunternehmen veröffentlicht zudem eine E-Mail- und Postadresse, über die Fahrgäste sich schriftlich an das Unternehmen wenden können.

5.2 Umgang mit Anregungen und Beschwerden

Das Verkehrsunternehmen ist für die Behandlung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden zuständig. Telefonische Anfragen, Anregungen und Beschwerden sind unverzüglich zu bearbeiten. Schriftlich eingegangene Anliegen sollen innerhalb von einer Woche final beantwortet werden. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen sollte nicht überschritten werden. Wurde das Anliegen zur Beantwortung vom VVS an das Verkehrsunternehmen gesandt, ist zeitgleich mit dem Versand der Antwort an den Kunden eine Antwortkopie an den VVS (E-Mail: kundenservice@vvs.de) zu senden.

Das Betreiben eines Kundenmanagementsystems durch das Verkehrsunternehmen, in dem sämtliche den VVS betreffenden Kundenanliegen, Anfragen und Beschwerden erfasst werden, wäre seitens des Aufgabenträgers wünschenswert. Es sind alle Vorgänge zu erfassen, die den VVS-Tarif und/oder das VVS-Gebiet (unabhängig vom jeweils genutzten Fahrschein) betreffen. Das Verkehrsunternehmen wertet die Kundenstatistik monatlich aus und übermittelt die Statistik bis 15. des jeweiligen Folgemonats an den VVS. Die Statistik sollte mindestens folgende Differenzierung aufweisen:

- Anzahl der Anliegen (differenziert nach Eingang: telefonisch, schriftlich, persönlich)
- Art der Eingabe: Anliegen, Beschwerde, Anfrage, Sonstiges
- Problemkategorie (Fahrplan, Anschlüsse, Tarif, Verkauf, Erschließung, Fahrzeuge, Haltestellen, Personal, Information).

5.3 Allgemeines Marketing

Eine enge Zusammenarbeit des Verkehrsunternehmens mit dem Aufgabenträger und dem VVS bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Marketing sowie die Beteiligung an der Gremienarbeit wäre wünschenswert. Dabei werden die Grundzüge des Marketings im Marketingausschuss des VVS beschlossen. Eine Umsetzung erfolgt im Arbeitskreis Marketing. Eine Übersicht zur Gremienstruktur kann beim VVS abgerufen werden.

Zudem hat das Verkehrsunternehmen den VVS bei der Durchführung von Marketing-Maßnahmen zu unterstützen. Eigene Marketing-Maßnahmen des Verkehrsunternehmens sind mit dem VVS abzustimmen und werden in den Marketingplan des VVS aufgenommen. Bei größeren Marketing-Maßnahmen werden diese bis Ende Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr erarbeitet und mit dem VVS und dem Aufgabenträger abgestimmt. Wesentliche Veränderungen des Verkehrsangebots werden vom Verkehrsunternehmen und dem VVS gemeinsam

beworben. Unterjährige / kurzfristige Maßnahmen sind frühzeitig mit dem VVS abzustimmen.

5.4 Platzierung von VVS-Hinweisen und VVS-Werbemitteln

Auf die Anlage 10 „Normen Fahrgastinformation (FGI) – Richtlinie Haltestellen- und Fahrzeugausstattung“ des VVS wird verwiesen.

Die Kundenzentren und Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen können abweichend vom NVP auch mit dem VVS-Logo gekennzeichnet werden.

5.5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Verkehrsunternehmen unterstützt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VVS und teilt mögliche Änderungen im Fahrplan rechtzeitig mit. Über Pressemitteilungen der Verkehrsunternehmen wird der VVS rechtzeitig vor der Veröffentlichung informiert. Pressemitteilungen, die sowohl Verkehrsunternehmen als auch den Verbund betreffen, sind vor Veröffentlichung rechtzeitig abzustimmen.

5.6 Unterstützung des VVS bei der Bewerbung von veränderten Verkehrsangeboten

Die Neuordnung von Verkehrsangeboten sind Anlässe, den öffentlichen Nahverkehr wieder verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Der Umfang der werblichen Aktivitäten ist dabei von der Bedeutung der Maßnahme für das Verbundnetz abhängig. Die Arbeitsteilung zwischen Verkehrsunternehmen und VVS wird deshalb in jedem Einzelfall neu abgestimmt.

6. Tarif und Vertrieb

6.1 Anwendung des Verbundtarifs

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich für Fahrten innerhalb des VVS ausschließlich den VVS-Tarif (Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise) in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese können unter www.vvs.de abgerufen. Soweit zwischen dem VVS und seinen Nachbarverbänden Anschlussstarifregelungen oder Übergangstarifregelungen bestehen, sind diese für die entsprechenden Fahrten ebenfalls anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen stellt den Vertrieb des Fahrscheinsortiments des VVS, des Landestarifes Baden-Württemberg (vgl. ab 2018) sowie ggf. den Vertrieb des Fahrscheinsortiments der Nachbarverkehrsverbände über folgende Vertriebswege sicher:

- Fahrscheindrucker in den Bussen
- Personenbediente Verkaufsstellen entsprechend der Anlage 11 "Personenbediente Verkaufsstellen". Bei dem Wegfall einer Verkaufsstelle ist für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.
- Abo-Center

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, für die von ihm angefahrenen Schulen den Vertrieb des Scool-Abos sicherzustellen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich im Weiteren dazu, auch den Vertrieb des Ausbildungs-Abos sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im Abonnementvertrieb kann das Verkehrsunternehmen auch mit anderen Verkehrsunternehmen kooperieren oder sich eines Vertriebsdienstleisters bedienen.

Das Verkehrsunternehmen unterstützt den VVS aktiv bei der kundenfreundlichen Fortentwicklung des Verbundtarifes, von Verbundkooperationen bis hin zu Verbundintegration sowie bei der Entwicklung des Landestarifs.

Das Verkehrsunternehmen hat die Erstattung von Fahrpreisen entsprechend den VVS-Tarifbestimmungen bzw. der durch den VVS beschlossenen Erstattungsregelungen selbst vorzunehmen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

Darüber hinaus erteilt das Verkehrsunternehmen dem VVS die Vollmacht die erforderlichen Tarifrträge bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen des Verkehrsunternehmens einzuholen.

6.2 Fahrscheine

Es sind nur Fahrscheine auszugeben, die den Anforderungen des VVS entsprechen. Näheres hierzu regelt die Anlage 12 "Fahrscheine".

6.3 Verkauf in den Fahrzeugen (Sortiment)

Über die Fahrscheindrucker sind alle relevanten Verbundfahrscheine sowie die des Landestarifes mit Gültigkeit von einem Monat oder kürzer zu vertreiben. Es ist die systembedingte Möglichkeit vorzusehen, Fahrscheine mit einer Frist von bis zu 30 Tagen vor einem Tarifwechsel parallel zum jeweils aktuell gültigen Tarif im Vorverkauf anzubieten. Soweit ein ausreichender Verkauf von Wochen- und MonatsTickets über personenbediente Verkaufsstellen gemäß Anlage 15 sichergestellt ist, kann der Aufgabenträger entscheiden, dass der Verkauf dieser Tickets über die Busdrucker

unterbleibt. Die Möglichkeit VVS-Tickets auch als eTickets über die Fahrscheindrucker ausgeben zu können, ist vorzusehen.

6.4 Verkauf in den Fahrzeugen (Technik)

Die Mindestanforderungen an die Fahrzeuge hinsichtlich des Vertriebs im Fahrzeug gemäß Anlage 4 „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge“ sind zu beachten.

Anforderungen an die Fahrscheindrucker in Bezug auf elektronische Fahrscheine (auch BarcodeTickets) sind in der Anlage 13 „Elektronisches Fahrgeldmanagement“ dargestellt. Beim Ausfall der Funktionsfähigkeit eines Fahrscheindruckers hat der Busfahrer Notfahrscheine auszugeben. Defekte Drucker und Entwerter sind unverzüglich, spätestens vor dem nächsten Einsatztag auszutauschen bzw. in Gang zu setzen. Der Ausfall oder die Störung von Druckern sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Std. an den VVS zu melden. Eine entsprechende Meldepflicht gilt auch für den Verkauf falscher/veralteter Tarife.

In jedem Bus ist ein Entwerter in der Nähe der vorderen Einstiegstür vorzusehen. Die Entwerter sind so auszugestalten, dass sie die in den Anlagen spezifizierten Fahrscheinpapiere verarbeiten können.

Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen.

6.5 eTicketing

Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme am eTicketing im VVS verpflichtet. Dazu muss durch das Verkehrsunternehmen bei der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (VDV-ETS) ein entsprechender Teilnahmevertrag abgeschlossen werden.

Damit verbunden ist die Umsetzung der Spezifikationen nach dem interoperablen Standard der VDV-Kernapplikation (KA) Version 1.109. Sofern zukünftig eine andere KA-Version im VVS zum Einsatz kommen soll, hat das Verkehrsunternehmen diese Version anzuwenden. Gemäß dem Rollenmodell der VDV-ETS ist vom Verkehrsunternehmen die Rolle des Kundenvertragspartners (KVP) bzw. Dienstleisters (DL) einzunehmen. Der VVS nimmt gemäß des Rollenmodells der VDV-ETS die Rolle des Produktverantwortlichen (PV) ein.

Das Verkehrsunternehmen ist weiter dazu verpflichtet entsprechende KVP- bzw. DL-Systeme zu beschaffen und sich an das PV-System des VVS anzuschließen sowie zentral PV-System bereitgestellte Sperr- und Aktionslisten anzuwenden. Die Beschaffung der erforderlichen KVP-Systeme kann auch in der Weise erfolgen, dass sich das

Verkehrsunternehmen an das mandantenfähige KVPS für die regionalen Verkehrsunternehmen anschließt.

Das KVPS für die regionalen Verkehrsunternehmen wird durch den VVS betreut. Der VVS stellt die Grundfunktionalitäten des KVPS zu Verfügung. Die unternehmensbezogenen Aufgabenstellung im Zusammenhang mit dem KVPS (z. B. Datenübermittlung zwischen dem KVPS und den DL-Systemen oder Datentransfer aus dem KVPS in die Monatsmeldung zu den erzielten Einnahmen) obliegt dem Verkehrsunternehmen.

6.6 Verkauf an den Haltestellen

Haltestellen des Schienenverkehrs sind grundsätzlich mit Fahrscheinautomaten ausgestattet, wenn in den Fahrzeugen kein Fahrscheinverkauf stattfindet. Zur Stabilisierung der Betriebsabläufe im Busverkehr wird empfohlen, Bushaltestellen mit einem Aufkommen von mehr als 200 Gelegenheitskunden an Normalwerktagen ebenfalls mit Fahrscheinautomaten auszustatten.

6.7 Mitwirkung bei Erlösberechnungen

Das Verkehrsunternehmen stellt auf Anforderung dem VVS sämtliche erlösrelevanten Daten (auch solche, die sich nicht auf den VVS-Tarif beziehen), die notwendig sind um den Verbundtarif fortzuentwickeln (z. B. zur Kalkulation von Stadttarifen, zur Schaffung und Erweiterung von Übergangstarifregelungen) unentgeltlich zur Verfügung. Ggf. sind im Einzelfall Daten zu Fahrscheinverkäufen auf bestimmten Linien zu ggf. eingegrenzten Zeitbereichen notwendig.

Bei Bedarf muss das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger und dem VVS solche Informationen bereitstellen.

7. Verbundeinnahmen und Einnahmensicherung

7.1 Einnahmenmeldung und Einnahmenabrechnung

Für die Einnahmenmeldungen und Einnahmenabrechnungen gelten die Vorgaben der Allgemeinen Vorschrift des Verband Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (Stand: 05.11.2014) sowie der Anlage 14 „Einnahmenmeldung und -abrechnung.“

7.2 Verkehrserhebungen

Verkehrserhebungen des VVS an Haltestellen und in den Fahrzeugen werden von dem Verkehrsunternehmen sowie deren Auftragsunternehmen geduldet und unterstützt. Dies gilt auch für Linienabschnitte außerhalb des Verbundgebiets, die zur validen Erfassung des ein- und ausbrechenden Verkehrs in die Erhebungen einbezogen werden müssen. Bei der Erhebungsplanung unterstützt das Verkehrsunternehmen den VVS bei Bedarf durch Offenlegung betrieblicher Daten und Besonderheiten. Dies gilt auch für Fahrzeugumläufe.

Das Erhebungspersonal des VVS mit gültigem Zählerausweis wird unentgeltlich in den Bussen und Bahnen der Verkehrsunternehmen auf den das VVS-Gebiet berührenden Linienverkehren, ggf. auch über die Verbundgrenze hinweg, befördert.

Aufgrund der angestrebten, kontinuierlichen Nachfrageerhebung für Zwecke der Einnahmenaufteilung strebt der VVS den netzweiten Einsatz von automatischen Fahrgastzählensystemen (AFZS) an. Das Verkehrsunternehmen hat sich am Betrieb eines solchen Systems zu beteiligen. Regelungen zur Ausstattung und zur Deckung der durch die Ausstattung der Fahrzeuge mit AFZS entstehenden Kosten werden in der Allgemeinen Vorschrift des Verband Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart dargestellt.

7.3 Fahrscheinkontrollen

Die Einnahmensicherung obliegt dem Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen hat die dazu vorgegebenen Prüfquoten einzuhalten. Die genauen Vorgaben zur Einnahmensicherung sind der Anlage 15 „Einnahmensicherung“ zu entnehmen.

7.4 Unterstützung bei der Aufklärung von Implausibilitäten

Um Erhebungsergebnisse zu plausibilisieren, benötigt der VVS in Einzelfällen Daten zu Ticketverkäufen, die sich auf bestimmte Linien, Automaten und/oder Zeitabschnitte beziehen. Bei Bedarf stellt das Verkehrsunternehmen diese Daten zur Verfügung. Auch darüber hinaus unterstützt das Verkehrsunternehmen den VVS bei der Ursachenforschung, falls Erhebungen zu unplausiblen Ergebnissen führen.

8. Sozialstandards

Das beauftragte Verkehrsunternehmen sowie seine Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 des LTMG während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre sowie nach Vertragsende nachzuweisen. Das beauftragte Verkehrsunternehmen legt hierzu dem öffentlichen Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers vor, der zufolge die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 des LTMG von dem beauftragten Verkehrsunternehmen sowie ggf. seinen Auftragsunternehmen erfüllt werden.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit einer Bestätigung dürfen die öffentlichen Auftraggeber in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen des beauftragten Verkehrsunternehmens sowie seiner Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Verkehrsunternehmen sowie seiner Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft verlangen.

Das beauftragte Verkehrsunternehmen sowie seine Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, ihnen ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.

Wie oben beschrieben, haben das beauftragte Verkehrsunternehmen sowie seine Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, die Einhaltung dieser Pflicht durch die eingesetzten Auftragsunternehmen und Verleihunternehmen sicherzustellen.

Anlagen zu den Standards

Anlage 1: Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A – Neufahrzeuge

Anlage 2: Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B

Anlage 3: Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie C

Anlage 4: Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge

Anlage 5: Verbundorganisation, Beteiligung und Finanzierung

Anlage 6: Fahrplan

Anlage 7: Echtzeitdaten

Anlage 8: Ereignismanagementsystem

Anlage 9: Haltestellenserviceliste

**Anlage 10: Normen Fahrgastinformation (FGI) – Richtlinien Haltestellen- und
Fahrzeugausstattung**

Anlage 11: Personenbediente Verkaufsstellen

Anlage 12: Fahrscheine

Anlage 13: Elektronisches Fahrgeldmanagement

Anlage 14: Einnahmenmeldung und -abrechnung

Anlage 15: Einnahmensicherung

Anlage 1: Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie A-Neufahrzeuge

Fahrzeugalter
Es handelt sich um Fahrzeuge, die bei den Fahrzeugherstellern fabrikneu* beschafft werden. Für Fahrzeuge der Kategorie A gibt es keine Vorgaben zu Höchstalter und maximalem Durchschnittsalter.
*Als fabrikneu gelten nur Fahrzeuge, die nicht vor dem Tag der Zuschlagserteilung beschafft und erstmalig zugelassen wurden. Sie dürfen auch bis zur Betriebsaufnahme nicht zur Fahrgastbeförderung eingesetzt werden.

Technische Merkmale		
Fahrzeugtyp Platzangebot	NK – Niederflur-Kleinbus kürzer als 9 Meter:	Mindestens 10 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NM – Niederflur-Kleinbus (Midibus) ab 9 Meter:	Mindestens 25 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NS – Niederflur-Standardbus ab 11 Meter:	Mindestens 38 Sitzplätze / beim Einsatz von Mutter-Kind-Sitzen in der ersten Sitzreihe hinter dem Fahrer 36 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NSL – Niederflur-Standardbus ab 13,25 Meter:	Mindestens 45 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NG – Niederflur-Gelenkbus ab 17,5 Meter:	Mindestens 50 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NSP – Niederflur-Standardbus mit Personenanhänger:	Standardbus mit Personenanhänger mindestens 60 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich

	<p>LK – Low-Entry-Kleinbus kürzer als 9 Meter: Mindestens 10 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>LM – Low-Entry-Kleinbus (Midibus) ab 9 Meter: Mindestens 25 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>LS – Low-Entry-Standardbus ab 11 Meter: Mindestens 38 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>LSL – Low-Entry-Standardbus ab 13,25 Meter : Mindestens 45 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>LG – Low-Entry-Gelenkbus ab 17,5 Meter: Mindestens 52 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>LSP – Low-Entry-Standardbus mit Personenanhänger: Standardbus mit Personenanhänger mindestens 60 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Alle Fahrzeuge müssen der Klasse 1 der Vorschrift ECE-R-107 in ihrer aktuell geltenden Fassung entsprechen.</p>
Motor und Antrieb	<p>Die Fahrzeuge müssen mit einer angemessenen Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben ausgestattet sein.</p> <p>Die Fahrzeuge müssen gemäß VDV Schrift 230 über ein kontinuierliches und ruckfreies Antriebsgetriebe verfügen.</p> <p>Der Einsatz alternativer Antriebe ist zulässig.</p>
Schadstoffausstoß	<p>Die Fahrzeuge müssen mindestens den zum Kaufzeitpunkt gültigen Abgasnormen entsprechen.</p>

Türen (jeweils mindestens)	<p>Die Mindeststandards der Vorschrift ECE-R-107 in ihrer aktuell geltenden Fassung sind einzuhalten.</p> <p>Kleinbus (NK): 1 Tür</p> <p>Standard-/Midibus (NM/NS/NSL): 2 Türen davon mindestens eine Doppeltüre im hinteren Bereich mit einer lichten Durchgangsbreite der hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</p> <p>Gelenkbus (NG): 3 Doppeltüren mit einer lichten Durchgangsbreite der mittleren und hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</p> <p>Personenanhänger: 1 Doppeltüre</p>
Ein- und Ausstieg	<p>Es ist eine Rampe oder ein Hublift für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür, mit direktem Zugang zur Sondernutzungsfläche vorzuhalten. Diese/r ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Personenanhänger.</p> <p>Alle Fahrzeuge sind an der Einstiegsseite mit einer Absenkanlage (Kneeling) entsprechend den aktuellen VDV-Richtlinien 230 bzw. 231 auszustatten. Ausnahmen bei Kleinbussen sind in begründeten Fällen zulässig.</p>

Fahrgastkomfort	
Klimatisierung	<p>Die Fahrzeuge verfügen über eine Klimatisierung gemäß VDV Schrift 236/1 (Fahrerplatz und Fahrgastraum).</p> <p>Die Klimatisierung muss regelmäßig gewartet werden.</p> <p>Für den Fall einer Störung der Klimatisierung sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers vorzusehen.</p>

Anlage 2: Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie B

Fahrzeugalter	
Maximales Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Einsatzes (Bezugsgröße: Erstzulassung)	11,0 Jahre
Maximales Durchschnittsalter der gesamten eingesetzten und gemeldeten Fahrzeugflotte während der Vertragslaufzeit (Bezugsgröße: Erstzulassung)	6,0 Jahre
Ergänzende Regelungen:	
<ol style="list-style-type: none"> Müssen nach der Betriebsaufnahme Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge der Kategorie B getätigt werden, können dafür wahlweise Fahrzeuge der Kategorie A oder Fahrzeuge der Kategorie B beschafft werden, wobei die Fahrzeuge alle Anforderungen der Kategorie A gemäß Anlage 4 erfüllen müssen. Fahrzeuge, die während der Vertragslaufzeit gemäß Nr. 1 als Ersatz für Fahrzeuge der Kategorie B angeschafft werden, fließen in die Berechnung des Durchschnittsalters für die Fahrzeuge der Kategorie B ein. 	

Technische Merkmale		
Fahrzeugtyp Platzangebot	NK – Niederflur-Kleinbus kürzer als 9 Meter:	Mindestens 10 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NM – Niederflur-Kleinbus (Midibus) ab 9 Meter:	Mindestens 25 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NS – Niederflur-Standardbus ab 11 Meter:	Mindestens 38 Sitzplätze / beim Einsatz von Mutter-Kind-Sitzen in der ersten Sitzreihe hinter dem Fahrer 36 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich
	NSL – Niederflur-Standardbus ab 13,25 Meter:	Mindestens 45 Sitzplätze und 6 Personen pro m ² im Stehbereich

	<p>NG – Niederflur-Gelenkbus ab 17,5 Meter:</p> <p>NSP – Niederflur-Standardbus mit Personenanhänger:</p> <p>LK – Low-Entry-Kleinbus kürzer als 9 Meter:</p> <p>LM – Low-Entry-Kleinbus (Midibus) ab 9 Meter:</p> <p>LS – Low-Entry-Standardbus ab 11 Meter:</p> <p>LSL – Low-Entry-Standardbus ab 13,25 Meter :</p> <p>LG – Low-Entry-Gelenkbus ab 17,5 Meter:</p> <p>LSP – Low-Entry-Standardbus mit Personenanhänger:</p> <p>Alle Fahrzeuge müssen der Klasse 1 der Richtlinie 2001/85/EG in ihrer aktuell geltenden Fassung entsprechen.</p>	<p>Mindestens 50 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Standardbus mit Personenanhänger mindestens 60 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 10 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 25 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 38 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 45 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Mindestens 52 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p> <p>Standardbus mit Personenanhänger mindestens 60 Sitzplätze und 6 Personen pro m² im Stehbereich</p>
--	--	---

Motor und Antrieb	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben.								
Schadstoffausstoß	Sofern in Umweltzonen eingefahren wird, müssen die Fahrzeuge die entsprechenden Anforderungen erfüllen.								
Türen (jeweils mindestens)	<table> <tr> <td>Kleinbus (NK/LK):</td> <td>1 Tür</td> </tr> <tr> <td>Standard-/Midibus (NM/LM/NS/NSL/LS/LSL):</td> <td>2 Türen, davon mindestens eine Doppeltüre im hinteren Bereich mit einer lichten Durchgangsbreite der hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</td> </tr> <tr> <td>Gelenkbus (NG/LG):</td> <td>3 Doppeltüren mit einer lichten Durchgangsbreite der mittleren und hinteren Tür von mindestens 1.200 mm</td> </tr> <tr> <td>Personenanhänger:</td> <td>1 Doppeltüre</td> </tr> </table>	Kleinbus (NK/LK):	1 Tür	Standard-/Midibus (NM/LM/NS/NSL/LS/LSL):	2 Türen, davon mindestens eine Doppeltüre im hinteren Bereich mit einer lichten Durchgangsbreite der hinteren Tür von mindestens 1.200 mm	Gelenkbus (NG/LG):	3 Doppeltüren mit einer lichten Durchgangsbreite der mittleren und hinteren Tür von mindestens 1.200 mm	Personenanhänger:	1 Doppeltüre
Kleinbus (NK/LK):	1 Tür								
Standard-/Midibus (NM/LM/NS/NSL/LS/LSL):	2 Türen, davon mindestens eine Doppeltüre im hinteren Bereich mit einer lichten Durchgangsbreite der hinteren Tür von mindestens 1.200 mm								
Gelenkbus (NG/LG):	3 Doppeltüren mit einer lichten Durchgangsbreite der mittleren und hinteren Tür von mindestens 1.200 mm								
Personenanhänger:	1 Doppeltüre								
Ein- und Ausstieg	Es ist eine Rampe oder ein Hublift für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür, mit direktem Zugang zur Sondernutzungsfläche vorzuhalten. Diese/r ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Personenanhänger.								
Fahrgastkomfort									
Klimatisierung	<p>Die Fahrzeuge verfügen über eine Klimatisierung gemäß VDV Schrift 236/1 (Fahrerplatz und Fahrgastraum).</p> <p>Die Klimatisierung muss regelmäßig gewartet werden.</p> <p>Für den Fall einer Störung der Klimatisierung sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers vorzusehen.</p>								

Anlage 3: Anforderungen an Fahrzeuge der Kategorie C

Fahrzeugalter	
Maximales Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Einsatzes (Bezugsgröße: Erstzulassung)	20,0 Jahre

Technische Merkmale											
Fahrzeugtyp	<table> <tr> <td>Kleinbus (K)</td> <td>kürzer als 9 Meter</td> </tr> <tr> <td>Midibus (M)</td> <td>ab 9 Meter</td> </tr> <tr> <td>Standardbus (S)</td> <td>ab 11 Meter</td> </tr> <tr> <td>Standardbus Lang (SL)</td> <td>ab 13,25 Meter</td> </tr> <tr> <td>Gelenkbus (G)</td> <td>ab 17,5 Meter</td> </tr> </table>	Kleinbus (K)	kürzer als 9 Meter	Midibus (M)	ab 9 Meter	Standardbus (S)	ab 11 Meter	Standardbus Lang (SL)	ab 13,25 Meter	Gelenkbus (G)	ab 17,5 Meter
Kleinbus (K)	kürzer als 9 Meter										
Midibus (M)	ab 9 Meter										
Standardbus (S)	ab 11 Meter										
Standardbus Lang (SL)	ab 13,25 Meter										
Gelenkbus (G)	ab 17,5 Meter										
Motor und Antrieb	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben.										
Schadstoffausstoß	Die Fahrzeuge müssen die jeweils aktuellen Voraussetzungen erfüllen, um in ausgewiesene Umweltzonen ein- und ausfahren zu können.										
Türen	<table> <tr> <td>Kleinbus / Midibus (M/K):</td> <td>1 Tür</td> </tr> <tr> <td>Standardbus (S/SL):</td> <td>2 Türen</td> </tr> <tr> <td>Gelenkbus (G):</td> <td>3 Türen</td> </tr> </table>	Kleinbus / Midibus (M/K):	1 Tür	Standardbus (S/SL):	2 Türen	Gelenkbus (G):	3 Türen				
Kleinbus / Midibus (M/K):	1 Tür										
Standardbus (S/SL):	2 Türen										
Gelenkbus (G):	3 Türen										

Anlage 4: Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	

Technische Merkmale					
1	Fahrzeuge mit Wegfahrsperre (Türsicherung)	X	X		
2	Haltewunschtasten innen	X	X	X	X
3	Im Fahrgastraum sind an Haltestangen funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtasten anzubringen (von jeder 2. Sitzreihe aus erreichbar)	X	X		X
4	Die Farbgestaltung der Haltewunschtasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind	X	X		X
5	Boardmikrofon am Fahrerarbeitsplatz und Lautsprecheranlage im Innenraum für Ansagen an die Fahrgäste	X	X	X	X
6	Rufeinrichtungen (Tasten) für mobilitätseingeschränkte Personen außen an/bei der Tür in der Fahrzeugmitte sowie im Fahrzeuginneren im Bereich der Sondernutzungsfläche	X			
7	Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten (z. B. Spots oder Trittstufenleuchten)	X			X
8	Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugführer und der Betriebsleitstelle des Betreibers (Betriebsfunk oder gleichwertige Alternative)	X	X	X	

Fahrzeuginnenausstattung und Fahrgastkomfort					
9	Senkrechte Haltestangen und/oder waagrechte Haltestangen und Haltegriffe				
	An Fahrgastsitzen ohne Haltestangen sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	
10	Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich des Stehperrons	X	X		X
11	Fahrgastsitze mit Polster- und Stoffbezügen sind im Fahrzeug einheitlich zu halten	X	X		X
12	Gestaltung der Sitze, Haltestangen, Wände und Böden kontrastierend zueinander, so dass sich auch sehbehinderte Fahrgäste gut orientieren können	X	X		X
13	Ausgewiesene und gekennzeichnete flexible Sondernutzungsfläche (Steperron) im Bereich der Tür in der Fahrzeugmitte für Rollstühle, Kinderwagen o. ä.	X	X		
14	Heizung im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers	X	X	X	X
15	Ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers	X	X	X	X

Umweltstandards					
16	In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden	X	X	X	
17	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibel Zahl auf 80 dB (A) festgelegt (DIN ISO 362)	X	X		

Fahrgastinformation am Fahrzeug					
18	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch als LED- oder elektronische Vollmatrixanzeige, bei Dunkelheit beleuchtet): Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel	X	X		X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	

	Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel Fahrzeugheck: Liniennummer				
19	Linienbeschilderung außen (Liniennummer, Fahrtziel) nach BOKraft			X	
20	Die Linienbeschilderung ist in ihrer Farbigkeit kontrastreich und entsprechend groß zu gestalten.	X	X	X	X
21	Die Festlegung der Beschriftungsinhalte hinsichtlich Liniennummer und Fahrtziel sind in den VVS-Normen Fahrgastinformation festgelegt	X	X	X	
22	An den mittleren und hinteren Einstiegstüren sind jeweils Aufkleber „Einstieg nur vorne“ anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen	X	X	X	
23	Das Schulbus-Symbol bei im Fahrplan veröffentlichten Fahrten darf nicht angezeigt werden	X	X	X	X
24	Die Fahrzeuge sollen nicht mit Logos, Banderolen oder ähnlichem Design anderer Verkehrsverbände ausgestattet sein	X	X	X	X

Fahrgastinformation im Fahrzeug					
25	Rechtzeitige akustische Haltestellenansage (elektronisch, z. B. über digitales Ansagegerät) Bei Störung der Ansagegeräte Haltestellenausruf über Mikrofon durch Fahrzeugführer	X	X		X
26	Optische Haltestellenanzeige. Mindestens Anzeige der nächsten Haltestelle		X		X
27	Haltewunschtasten in Kombination mit einer optischen Anzeige	X	X		X
28	Multifunktionsanzeiger (TFT-Bildschirm) auf denen der Fahrtverlauf, die nächsten Ausstiegshaltestelle, einschließlich der nächsten zwei Haltestellen sowie die Anschlusssituation an Knotenpunkten angezeigt wird	X			

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	

	<p>Das Bildschirmlayout muss der Anlage Normen Fahrgastinformation entsprechen</p> <p>Die Multifunktionsanzeige ist im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal und für die Fahrgäste gut einsehbar zu installieren</p> <p>Die Nutzung der Multifunktionsanzeige zu anderen Zwecken (z. B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet. In Abstimmung mit dem Aufgabenträger können andere Inhalte freigegeben werden</p>				
29	Ein Hinweis auf das Mitführen einer gültigen Fahrkarte einschließlich der Information über das erhöhte Beförderungsentgelt ist anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen	X	X		X

Vertrieb im Fahrzeug					
30	<p>Ausstattung der Linienbusse mit den im VVS aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten (personalbediente Fahrscheindrucker, Fahrkartenentwerter, Barcode-Lesegeräte, E-Ticket-Lesegeräte)</p> <p>Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen</p>	X	X	X	X
31	<p>Behebung von Gerätestörungen an den aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten vor dem nächsten Einsatztag durch das Verkehrsunternehmen</p> <p>Eine entsprechende Reserve- und Ersatzteilhaltung ist durch das Verkehrsunternehmen vorzunehmen</p>	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	

Wartung und Sauberkeit der Fahrzeuge

32	Die Fahrzeuge sind zum Betriebsbeginn im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Das Fahrzeug hat gut gelüftet und die Sitze trocken zu sein	X	X	X	X
33	Die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge sind fristgerecht durchzuführen Auf Verlangen des Aufgabenträgers sind die Prüfbücher nach § 29 StVZO Anlage VIII zur Einsicht vorzulegen	X	X	X	X
34	Die Anzeigen zur Tür-Automatik, Zielanzeige, Funkanlage, Lautsprecheranlage, Haltewunsch-taste, „Wagen hält / Stopp“ und die Multifunktions-anzeige müssen zu Betriebsbeginn funktionstüch-tig und einsatzbereit sein Bei einem Defekt hat ein zügiger Austausch – spätestens vor dem nächsten Einsatztag – des Gerätes oder des Fahrzeugs durch das Verkehrs-unternehmen zu erfolgen	X	X	X	X
35	Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbar Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen.	X	X	X	X
36	Starke Verunreinigungen im Fahrzeug und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich – soweit möglich – bereits durch den Fahrzeugführer zu beseitigen	X	X	X	X
37	Grobverschmutzungen wie z. B. herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat der Fahrzeugführer bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich zu beseitigen	X	X	X	X
38	Die Fahrzeuge müssen zu Betriebsbeginn innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind innerhalb	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A	B	C	
	von 10 Werktagen zu beseitigen Beschädigungen, die eventuelle Unfallgefahren darstellen können, sind sofort zu beseitigen				
39	Fahrzeuge mit aufgeschlitzten Sitzen, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen dürfen maximal noch zwei Tage nach Erkennen des Schadens eingesetzt werden	X	X	X	X
40	Aushänge und Anbringungen des Aufgabenträgers und/oder des VVS müssen unbeschädigt sein. Bei Beschädigungen oder Beschmierung der Aushänge und Anbringungen sind diese unverzüglich zu erneuern	X	X	X	X
41	Zur Wahrnehmung einer gepflegten Öffentlichkeitsdarstellung dürfen die Fahrzeuge keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen	X	X	X	X

Anlage 5: Verbundorganisation, Beteiligung und Finanzierung

1. Einführung

Hauptaufgabe von Verkehrsverbänden ist es, für Kunden des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) den Zugang zu den Beförderungsangeboten so einfach wie möglich zu gestalten. Neben der Entwicklung und Pflege eines über alle Nahverkehrsmittel durchgängigen Tarifs dienen auch gut abgestimmte Fahrpläne, eine standardisierte, ansprechende und verlässliche Fahrgastinformation sowie ein unternehmensübergreifendes Marketing dieser Zielsetzung.

2. Verbundorganisation

Verbundstruktur und Verbundaufgaben

Der VVS ist als so genannter Mischverbund gestaltet. Gesellschafter sind damit sowohl die im Verbundgebiet vertretenen Betreiber von Linienverkehren nach §§ 42, 43 PBefG und AEG („Verbundpartner“) als auch die Aufgaben- und Finanzierungsträger der öffentlichen Hand. Die Gesellschaftsanteile sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Gegenüber den Akteuren des ÖPNV handelt die VVS GmbH als neutrale Instanz. Dies gilt auch im Innenverhältnis zu den Verbundgesellschaftern.

Grundlage der Arbeit der VVS GmbH ist der Gesellschaftsvertrag. Er regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgabengebiete der Gesellschaft und kann beim VVS angefordert werden.

Die Tätigkeit der VVS GmbH wird durch einen Aufsichtsrat gesteuert, der aus je 13 Vertretern der Verkehrsunternehmen und der öffentlichen Hand gebildet wird. Entscheidungen bezüglich der Organisation der GmbH werden in der Gesellschafterversammlung getroffen, wo die Stimmgewichte den Gesellschaftsanteilen entsprechen.

3. Beteiligung

Vertretung der Interessen der regionalen Busunternehmen

Die Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II werden in der Verbundgesellschaft über die



„Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Kooperationspartner des NRS bzw. VRS“ (GbR) vertreten. Die GbR wiederum hält 5% der Gesellschaftsanteile an der VVS GmbH und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien und Arbeitsgruppen des VVS. Der aktuell gültige GbR-Gesellschaftsvertrag kann beim VVS angefordert werden.

Jedes Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II, das im VVS-Gebiet Verkehrsleistungen erbringt und Ansprüche auf Einnahmen aus der Allgemeinen Vorschrift erhebt, soll Mitglied der GbR werden.

Gremienstruktur des VVS

Aufsichtsgremien der VVS GmbH sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, die üblicherweise viermal pro Jahr tagen. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus Ausschüsse bestellt. (Tarifausschuss, Marketingausschuss, Technikausschuss), die i.d.R. mindestens zweimal im Jahr tagen. Arbeitskreise arbeiten den Ausschüssen jeweils zu. Eine Übersicht zur Gremienstruktur und Besetzung kann beim VVS angefordert werden. Weiterhin führt der VVS Projekte (z.B. Einführung Echtzeit, Einführung E-Ticketing) durch.

4. Finanzierung

Finanzierung der VVS GmbH

Die VVS GmbH erhält eine Leistungsvergütung von den Unternehmergesellschaftern sowie ergänzend Zuschüsse von den Aufgabenträgern zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben. Entsprechend der Gesellschaftsanteile tragen dabei die Verkehrsunternehmen und die öffentliche Hand jeweils etwa die Hälfte des entsprechenden Aufwands. Die Höhe der Leistungsvergütung und der Zuschüsse ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen. Weitere Erträge erhält die VVS GmbH aus Projektfördermitteln.

Für jedes Verkehrsunternehmen, das Ansprüche auf Fahrgeldeinnahmen aus der Allgemeinen Vorschrift erhebt, soll mit der VVS GmbH eine Vergütungsvereinbarung gemäß einem in der Gesellschafterversammlung beschlossenen Mustervertrag abgeschlossen werden. Dieser kann beim VVS angefordert werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, greift Ziffer 6 der Anlage 1 zur Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (Stand: 05.11.2014).



Aktuell werden die Regelungen zur Leistungsvergütung für alle Verbundverkehrsunternehmen gemäß einem Auftrag des Aufsichtsrats überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsvergütung höchstensfalls 1,38% der gemäß Allgemeiner Vorschrift zustehenden reinen Bruttofahrgeldeinnahmen betragen wird.

Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, die VVS GmbH mit weiteren Tätigkeiten zu beauftragen, die nicht durch den Gesellschaftsvertrag abgedeckt sind. Die VVS GmbH erstellt hierüber auf Wunsch ein Angebot und rechnet ihre Leistungen entsprechend gesondert ab.

Anlage 6: Fahrplan

Das Verkehrsunternehmen hat das Fahrplanangebot rechtzeitig mit dem Aufgabenträger und dem VVS abzustimmen und anschließend genehmigen zu lassen.

Die Art der Übermittlung von Fahrplandaten erfolgt nach den Bestimmungen der Anlagen Echtzeit und Fahrplan.

Der VVS ist für die Erstellung aller gedruckten Fahrplanmedien zuständig. Die Verkehrsunternehmen können Linienfahrpläne (Minifahrpläne) über den VVS beziehen. Die Verkehrsunternehmen beteiligen sich zu 50% an den Kosten für Linienfahrpläne (Minifahrpläne).

Um die Information der Fahrgäste über Änderungen sicher zu stellen, sind folgende Aufgaben und Fristen zu beachten:

1. Jahresfahrplan

Neben den Fahrplandaten, die der VVS für die Fahrgastinformation, das Monitoring der Betriebsleistungen sowie die Planung von Verkehrserhebungen nutzt, werden auch Geographie-Daten (Fahrtrouten, Lage von Haltestellen) benötigt.

Damit die Änderungen zum Fahrplanwechsel zeitgerecht umgesetzt und über gedruckte und elektronische Ausgabemedien kommuniziert werden können, müssen die genehmigten Jahresfahrpläne rechtzeitig beim VVS vorliegen.

Die Übermittlung der Fahrplandaten erfolgt in elektronischer Form, bevorzugt über die Schnittstelle VDV 452. Ein Planungstool (DIVA 4) wird vom VVS zur Verfügung gestellt. In Absprache mit dem VVS ist vorübergehend die Datenübermittlung auf Ausdrucken oder per Excel-Datei möglich.

Die genauen Fristen werden jährlich in einem Terminkalender durch den VVS bekanntgegeben:

- Fahrplankonferenz beim VVS zur Vorstellung der Änderungen: ca. 4 Monate vor Fahrplanwechsel.
- Bestellung der Minifahrpläne beim VVS: ca. 3 Monate vor Fahrplanwechsel.
- Vorlage der Fahrplanänderungen: spätestens 8 Wochen vor dem Fahrplanwechsel beim VVS.
- Veröffentlichung der neuen Fahrpläne in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) des VVS: 6 Wochen vor Fahrplanwechsel.
- Auslieferung der Fahrplandrucksachen: 1 bis 2 Wochen vor Fahrplanwechsel.
- Verfassen von Meldungen über die wesentlichen Fahrplanänderungen im Ereignismanagementsystem des VVS: 4 Wochen vor Fahrplanwechsel. Dabei sind die Gründe für Fahrplanänderungen aufzuführen.

Verstärkerleistungen, die regelmäßig durchgeführt werden, sind dem VVS vorab zu melden. Dispositive Verstärkerleistungen sind spätestens eine Woche nach deren Durchführung zu melden. Diese Angaben sind für die Verkehrserhebungen und Statistik notwendig.

2. Unterjährige Fahrplanänderungen

Dabei handelt es sich um dauerhafte Fahrplanänderungen, die unabhängig von den Terminen des Fahrplanwechsels eingeführt werden. Auch diese Fahrplandaten müssen rechtzeitig beim VVS vorliegen:

- Bei Bestellung von Minifahrplänen: Vorlage der Fahrplanänderungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Änderungen.
- Ohne Minifahrpläne: Vorlage der Fahrplanänderungen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Änderungen.
- Verfassen von Meldungen über die Fahrplanänderungen im Ereignismanagementsystem des VVS bis 2 Wochen vor Beginn der Änderungen.

3. Fahrplanänderungen wegen Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten kommt es zu vorübergehenden, geplanten Fahrplanänderungen wie Umleitungen, Entfall von Haltestellen oder der Verlegung von Haltestellen.

- Bei Einarbeitung in die elektronische Fahrplanauskunft: Vorlage der Änderungen am Linienweg, der Haltestellen und der Fahrzeiten so früh wie möglich, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, damit die Fahrplanänderungen auch im System Hafas der Deutschen Bahn AG berücksichtigt werden können.
- Meldungen im Ereignismanagementsystem des VVS müssen so früh wie möglich bis 10 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten erfasst werden, damit sich die Fahrgäste auf die Fahrplanänderungen einstellen können.

4. Fahrplanänderungen bei Sonderverkehren

- Vorlage der Sonderverkehre ca. 2 Wochen vor der Großveranstaltung entsprechend Punkt 3.
- Verfassen von Meldungen über die Sonderverkehre im Ereignismanagementsystem des VVS ca. 10 Tage vor der Großveranstaltung entsprechend Punkt 3.

5. Störungen im Betriebsablauf

Wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Unwetter, Verkehrsunfälle usw.) Störungen auftreten, die den Betriebsablauf mehr als 30 Minuten negativ beeinflussen, müssen diese über das Ereignismanagement (EMS) kommuniziert werden.

Das Verfassen von Meldungen über Störungen wird in der Anlage EMS geregelt.

6. Darstellung Verstärkerleistungen bzw. Fahrten zur Erfüllung der Kapazitätsvorgaben gem. Ziffer A.2.5 der Leistungsbeschreibung“

Alle Fahrten des Betriebsfahrplans (auch die zur Erfüllung der Kapazitätsvorgaben gem. A.2.5 der Leistungsbeschreibung erforderlich sind sowie alle weiteren regelmäßig stattfindenden Verstärkerfahrten) sind der Abteilung Fahrgastinformation des VVS zu melden bzw. in die Sachbearbeiterfahrpläne des VVS-Fahrplanbestandes einzupflegen. Auch Fahrten, die von Start- bis Zielhaltestelle zeitgleich und über einen identischen Linienweg einer weiteren Fahrt verlaufen, müssen im VVS-Fahrplanbestand eingepflegt und übernommen werden, da sonst die VVS-Betriebsleistungsstatistik keine aussagekräftigen Daten liefern kann und für die Erhebungsplanung des VVS keine solide Grundlage besteht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann von einer Veröffentlichung der Fahrten in den gedruckten und elektronischen Fahrplanmedien des VVS verzichtet werden:

- Die Fahrt weist die selbe Start- oder Zielhaltestelle wie eine weitere veröffentlichte Fahrt auf
- Die Fahrt weist exakt den selben Fahrweg (angefahrene Haltestellen sowie deren Reihenfolge sind identisch) wie eine weitere veröffentlichte Fahrt auf
- Die Fahrt verläuft exakt zeitgleich oder in einem sehr geringen zeitlichen Versatz (maximal fünf Minuten) zu einer weiteren veröffentlichten Fahrt

Wichtig: Auch wenn derartige Fahrten nicht veröffentlicht werden müssen, besteht dennoch die Verpflichtung, diese Fahrten in den VVS-Fahrplanbestand einzupflegen und aktuell zu halten. Lediglich der Verwendungszweck der Fahrt kann so angepasst werden, dass von einer Veröffentlichung abgesehen wird.

7. Keine Überlappung von Fahrwegen in Hin- und Rückrichtung bzw. auf verschiedene Linien

Stellenweise werden im VVS-Gebiet Fahrplankonzepte umgesetzt, bei denen Linien keine klare Endhaltestelle anfahren, sondern in großen Schleifenfahrten über mehrere Haltestellen enden. In der Vergangenheit wurden derartige Fahrpläne häufig in der Form erfasst, dass eine mehrere Haltestellen umfassende Fahrtstrecke sowohl in dem Fahrplan in Hin- als auch in dem Fahrplan in Rückrichtung erfasst wurden. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Fahrtabschnitte doppelt in der VVS-Betriebsleistungsstatistik ausgewiesen werden. Aus diesem Grund dürfen Fahrtabschnitte nur in jeweils einer Fahrtrichtung erfasst werden. Sollte es aus Gründen der Fahrgastinformation geboten sein, einen Streckenabschnitt in beiden Fahrtrichtungen darzustellen, ist gemeinsam mit der Abteilung Fahrgastinformation des VVS eine Lösung zu finden, die sich nicht verfälschend auf die Betriebsleistungsstatistik auswirkt (z.B. Anschlussleisten, Verkehrshinweise „fährt weiter als...“).

Gleichermaßen verhält es sich bei Fahrplankonzepten, bei denen ein Fahrzeug während der Fahrt auf eine andere Linie wechselt. Hierbei ist ebenso darauf zu achten, dass jeder Fahrtabschnitt nur unter jeweils einer Liniennummer erfasst wird und keine Betriebsleistungen doppelt erfasst werden. Auch in solchen Fällen ist gemeinsam mit der Abteilung Fahrgastinformation des VVS eine Lösung zu finden, die sich nicht verfälschend auf die Betriebsleistungen auswirkt (z.B. Anschlussleisten, Verkehrshinweise „fährt weiter als...“).

Anlage 7: Echtzeitdaten

Teilnahme und Integration eines Verkehrsunternehmens in das Rechnergestützte Betriebsleitsystem des VVS:

1. Systembeschreibung

Für die Einbindung in das System sind folgende technische Anforderungen zu erfüllen:

Fahrzeug

- Ausrüstung mit RBL-tauglichem Bordgerät
- GPS-Empfang
- Internetzugang über GPRS/GSM mittels fester IP über ein vom VVS bereitgestelltes mobiles VPN-Netzwerk (Vodafone, Telekom)
- Kompatibilität der Bordrechnersoftware zum RBL (IVU.fleet) per Luftschnittstelle

Leitstelle

- PC-Arbeitsplatz mit fester IP zur Installation des Disponentenarbeitsplatzes
- VPN-Tunnel zum VVS

Datenpflege

- Für den Betrieb des RBL ist die Erfassung der Fahrplan- und Umlaufdaten im zentralen, mandantenfähigen Hintergrundsystem des RBL erforderlich. Ein Export der Umlaufdaten aus dem Fahr- und Dienstplanprogramm des VVS DIVA 4 ist möglich. Auch aus anderen Fahr- und Dienstplanprogrammen kann über die Exportschnittstellen VDV452, trans 402 oder csv212 die Versorgung des Hintergrundsystems mit Fahrplan- und Umlaufdaten erfolgen. Alternativ können die erforderlichen Daten vom Verkehrsunternehmen selbst im Hintergrundsystem des RBL bearbeitet werden.
- Die Nomenklatur von Linien und Haltestellen sowie von Haltepositionen (Masten) ist vom VVS zu übernehmen.
- Die Vermessung der GPS-Koordinaten der Betriebspunkte (Haltestellen, Betriebshöfe etc.) und der Entfernungen zwischen den Betriebspunkten sowie die Übertragung in das RBL-Hintergrundsystem hat durch das Verkehrsunternehmen zu erfolgen. Die Messdaten sind dem VVS zu überlassen.
- Die im RBL-Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer sind im jeweiligen Mandanten des Hintergrundsystems durch das Verkehrsunternehmen selbstständig zu versorgen.
- Für die Einbindung der in den Bordrechnern eingesetzten SIM-Karten in das vom VVS bereitgestellte mobile VPN-Netzwerk, sind dem VVS die zugehörigen Telefonnummern mitzuteilen.

Datenüberlassung durch das Verkehrsunternehmen

- Die zu übermittelnden Echtzeitdaten umfassen die aktuellen Istdaten (Dienste VDV 453 ANS und VDV 454 AUS). Diese werden im Aboverfahren laufend geliefert, sofern das Bordgerät in Betrieb ist.
- Echtzeitinformationen des Verkehrsunternehmens werden vom VVS zur Fahrgastinformation in den Auskunftsmedien des VVS, der NVBW und weiterer Anbieter, sowie für die Datenversorgung von Dynamischen Fahrgastinformationsanlagen im Bereich von Bahnhöfen und an Verknüpfungspunkten genutzt.

2. Betrieb eines unternehmenseigenen ITCS und Anbindung an die regionale Datendrehscheibe des VVS:

Anforderungen an die Dateninhalte der Schnittstellen VDV 453 und VDV 454

Kommunikation allgemein

- Kommunikation zwischen dem ITCS des Verkehrsunternehmens und Datendrehscheibe des VVS zum Datenaustausch über VPN-Tunnel
- Lieferung von Echtzeitinformationen nach VDV 453 ANS und DFI, Version 2.3.e oder aktueller
- Lieferung von Echtzeitinformationen nach VDV 454 AUS, Version 1.2 oder aktueller
- Der VVS leitet Echtzeitdaten an die zentrale Datendrehscheibe der NVBW sowie DB RIS weiter, sofern dies nicht vom Unternehmen in Eigenregie unternommen wird
- Vorschauzeit einer Fahrt: 60 min
- Hysterese: 30s

Datenfelder im Speziellen

- Bei der ersten Meldung einer Fahrt im Rahmen der Vorschauzeit muss (entgegen der VDV-Schrift) das Attribut <Komplettfahrt> true</Komplettfahrt> gesetzt sein
- <LinienID> muss eindeutig einer Linie im VVS zugewiesen werden können. Die Zusammenfassung mehrerer Linien unter einer <LinienID> ist nicht zulässig. Die Liniennomenklatur ist mit dem VVS abzustimmen.
- <RichtungsID> muss eindeutig einer Richtung zugewiesen sein, z.B. mit den Werten 0/1 oder H/R oder HIN/RÜCK oder A/B. Zusätzlich darf ein <Richtungstext> mitgeliefert werden. Im Feld <RichtungsID> darf kein Text enthalten sein. Die Richtungs-nomenklatur ist mit dem VVS abzustimmen.
- <FahrtBezeichner> muss pro Linie, Richtung und Verkehrstag eindeutig sein. Nach Möglichkeit ist der im DIVA des VVS verwendete Fahrtschlüssel zu nutzen. Werden vom Verkehrsunternehmen selbst gewählte Fahrtnummern als <Fahrtbezeichner> verwendet, sind diese dem VVS im Rahmen der Solldatenerfassung vorab mitzuteilen.

- <HaltID> Es ist die GlobalID der konkreten Halteposition (Haltestellenmast) zu verwenden.
- Für alle Haltestellen, an denen sowohl Zu- als auch Ausstieg möglich ist, sind sowohl die Attribute <IstAbfahrtPrognose> als auch <IstAnkunftPrognose> zu liefern.
- <ProduktID>Bus

3. Kosten

Teilnahme am zentralen RBL des VVS

- Kosten für die geforderte Fahrzeugausstattung trägt jedes Verkehrsunternehmen selbst
- Der VVS übernimmt die Wartungskosten der zentralen RBL-Komponenten (Hintergrundsystem)
- Für die Einbindung in das mandantenfähige RBL ist eine sog. Mandantenlizenz erforderlich. Deren Kosten sind vom Verkehrsunternehmen zu übernehmen. Ebenso sind die Kosten für Leitstellenarbeitsplätze und für Projektarbeiten des Systemherstellers sowie die späteren Wartungskosten für die erworbenen Lizenzen durch das Verkehrsunternehmen zu tragen.
- Kosten, die in Zusammenhang mit der Datenpflege im RBL-System entstehen, sind vom Verkehrsunternehmen zu übernehmen.
- Aufwände zur Einrichtung des VPN-Tunnels trägt jede Seite (VU und VVS) selbst.
- Die Einbindung von Mobilfunk-SIM-Karten erfolgt in ein sicheres Netzwerk vom VVS kostenfrei. Die laufenden Mobilfunkkosten (Daten und Sprache) sind vom Verkehrsunternehmen zu tragen.

Betrieb eines eigenen ITCS durch das Verkehrsunternehmen

- Kosten für die Einrichtung und Wartung des ITCS trägt das Verkehrsunternehmen.
- Aufwände zur Einrichtung des VPN-Tunnels trägt jede Seite (VU und VVS) selbst.
- Aufwände, die zur Herstellung der o.g. Anforderungen erbracht werden müssen, trägt das Verkehrsunternehmen.
- Lizenzkosten sowie spätere Wartungskosten der VDV 453/ VDV 454-Schnittstelle trägt jede Seite selbst.
- Kosten für die Einrichtung des Abos in der Datendrehscheibe trägt jede Seite selbst.

Anlage 8: Ereignismanagementsystem (EMS)

1. Umgang mit Störungen in der Fahrgastinformation des VVS

Die Entwicklung eines abgestimmten Fahrplans ist eine der Hauptaufgaben von Verkehrsverbänden. Ebenso die Aufgabe den Fahrplan den Fahrgästen bereitzustellen. Neben statischen Auskunftsmitteln wie Fahrplanbüchern ermöglicht der VVS auch eine Elektronische Fahrplanauskunft (EFA). Die EFA kann in diversen Medien von den Fahrgästen verwendet werden z.B. im VVS Internetauftritt oder in der mobilen Applikation VVS Mobil. Die Elektronische Fahrplanauskunft wird ergänzt durch:

- Meldungen zu Störungen im Betriebsablauf
- Meldungen zu kurzfristigen Änderungen im Fahrweg (z.B. wegen Bauarbeiten) oder länger andauernde Betriebsstörungen
- Meldungen zu Fahrplanänderungen aufgrund von Sonderverkehren

Diese Meldungen werden dem Fahrgast ergänzend zur Fahrplanauskunft bereitgestellt bzw. können von diesem in verschiedener Form angefordert werden. Die Meldungen werden dem Fahrgast nicht nur als Ergänzung zur Fahrplanauskunft, sondern auch separat (z.B. als Benachrichtigungsservice per Email) bereitgestellt. Insbesondere eine unmittelbare Benachrichtigung durch Meldungen zu Störungen im Betriebsablauf hat sich als Mehrwert für den Fahrgast herausgestellt.

Zur Eingabe der Meldungen wird vom VVS das Ereignismanagementsystem (EMS) bereitgestellt. Das EMS ist so ausgelegt, dass die Unternehmen im Verbund sich diesem System anschließen können.

2. Systemvoraussetzungen

- PC-Arbeitsplatz
- Internetzugang
- Webbrowser in aktueller Version (Internet Explorer, Mozilla Firefox, Google Chrome)

Das EMS ist ein Eingabeportal und ist plattformübergreifend einsetzbar (siehe Systemvoraussetzungen).

Kurzfristige Änderungen im Fahrweg oder Fahrplan (z.B. wegen Bauarbeiten) oder länger andauernde Betriebsstörungen müssen unverzüglich dem VVS mitgeteilt und so früh wie möglich selbstständig in das EMS eingegeben werden. Unvorhersehbare Störungen im Betriebsablauf müssen unverzüglich dem VVS mitgeteilt werden und montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr selbstständig in das EMS eingegeben werden.

Das EMS wird mandantenfähig dem jeweiligen Verkehrsunternehmen bereitgestellt, so dass lediglich die Eingabe für den eigenen Zuständigkeitsbereich (in Bezug auf Verkehrslinien) möglich ist.

3. Kosten

- Die Kosten für den PC-Arbeitsplatz und Internetzugang trägt das Verkehrsunternehmen
- Die Personalkosten für die Erfassung der Meldungen trägt das Verkehrsunternehmen

Anlage 9 – Haltestellenserviceliste Landkreis Böblingen

BB 1 Leonberg

Elt. Gebersh.-/Roseggerstr.
Eltingen Blosenbergkirche
Eltingen Brennerstraße
Eltingen Ellwanger Straße
Eltingen Geislinger Str. 21
Eltingen Geislinger Str. 3
Eltingen Geislinger Str. 51
Eltingen Hertichstr. 73
Eltingen Hertichstraße 33
Eltingen Längenbühl
Eltingen Leobad
Eltingen Leo-Center
Eltingen Leonberger Straße
Eltingen Niederhofen
Eltingen Schopfloch
Hemmingen Schöckinger Straße
Höfingen A.-Schweitzer-Str.
Höfingen Alter Bahnhofweg
Höfingen Am Schlossberg
Höfingen Elsa-Brändström-Str.
Höfingen Haydnstraße
Höfingen Hirschlander Str.
Höfingen Lachentorstr.
Höfingen Rathaus
Höfingen Varnbülerstraße
Leonberg Belforter Platz
Leonberg Blosenbergkirche

Leonberg Feuerbacher Str.
Leonberg Fichtestraße
Leonberg Frauenkreuz
Leonberg Gartenstadt
Leonberg Heinrich-Essig-Straße
Leonberg Justinus-Kerner-Str.
Leonberg Korntaler Straße
Leonberg Krankenhaus
Leonberg Marbacher Straße
Leonberg Samariterstift
Leonberg Schleiermacherstr.
Leonberg Seergarten
Leonberg Stadthalle
Leonberg Strohgäustraße
Leonberg Waldfriedhof
Leonberg Walter-Helmes-Weg
Ramtel August-Lämmle-Schule
Ramtel Gerlinger Str.
Ramtel Neue Ramtelstr.
Sindelfingen Dachsklinge
Warmbronn Betriebshof
Warmbronn Büsnauer Str. 41
Warmbronn Büsnauer Str. 6
Warmbronn Hauptstraße 77
Warmbronn Lauerhalde
Warmbronn Ortsmitte
Warmbronn Talackerstraße

BB 2 Weissach - Leonberg/Renningen Los 1

Flacht Hohweg
Flacht Ortsmitte
Flacht Sportplatz
Rutesh. Sporthalle Bühl
Rutesheim Festhalle
Rutesheim Schulzentrum
Rutesheim Widdumhof
Weissach Bachstraße
Weissach Bahnhofstraße
Weissach Flachter Str.
Weissach Hindenburgstr.
Weissach Marktplatz
Weissach Porsche
Weissach Strudelbachhalle
Weissach Wöhr-Tours-Depot

BB 2 Weissach – Leonberg/Renningen Los 2

Flacht Neuenbühl
Malmsh. Rathaus
Malmsheim Calwer Straße
Malmsheim Kirche
Malmsheim Nelkenstraße
Malmsheim Perouser Str.
Malmsheim Robert-Bosch-Campus
Malmsheim Viehtrieb
Malmsheim Wankelstraße
Renningen
Renningen Am Kindelberg
Renningen Alemannenstraße
Renningen Ernst-Bauer-Pl.
Renningen Friedhof
Renningen Hummelbaum
Renningen Industriestraße
Renningen Keltenstraße
Renningen Post
Renningen Raitestraße
Renningen Schnallenäcker
Renningen Südbahnhof

BB 3 Nördliches Heckengäu

Friolzheim Pforzheimer Str. /Hohlweg
Gebersheim Carl-Zeiss-Str.
Gebersheim Greutstr.
Gebersheim Rathaus
Heimsheim Leonberger Str.
Mönsheim Friedhof
Gewerbepark Heckengäu Nord
Gewerbepark Heckengäu Süd
Mönsheim Schule
Perouse Hauptstr.
Perouse Sportgelände Aisbach
Perouse Wilhelm-Kopp-Straße
Rutesheim
Rutesheim Bosch
Rutesheim Dieselstr.
Rutesheim Drescherstr.
Rutesheim Gebersheimer Straße
Rutesheim Gewerbegebiet Steige
Rutesheim Heuweg
Rutesheim Keplerstraße
Rutesheim Lessingstraße
Rutesheim Minigolfplatz
Rutesheim Rathaus
Rutesheim Schillerstraße
Rutesheim Siemensstraße
Weissach Porsche

BB 4 Weil der Stadt

Hausen (W) Würmtalstraße
Merklingen Beethovenstr.
Merklingen Hauptstraße
Merklingen Hausener Str.
Merklingen Industriestr.
Merklingen Metzelmiesen
Merklingen Ortsmitte
Merklingen Riemenmühle
Münklingen Im Tal
Münklingen Neuhauser Str.
Münklingen Rathaus
Weil d. Stadt A. Renn. Str. 111
Weil d. Stadt A. Renn. Str. 19
Weil d. Stadt A. Renn. Str. 49
Weil der Stadt
Weil der Stadt Blammerbergstr.
Weil der Stadt Grabenstr.
Weil der Stadt Gymnasium
Weil der Stadt Merklinger Str.
Weil der Stadt Normannenstr.
Weil der Stadt Stadtgarten

BB 5 Mittleres Heckengäu

Aidl. Diakon.mutterhaus
Aidl. Katholische Kirche
Aidlingen Buchhaldenschule
Aidlingen Furtholz
Aidlingen Furthmühle
Aidlingen Hermann-Hesse-Str.
Aidlingen Lehenweiler
Aidlingen Lehenweiler Abzw.
Aidlingen Rathaus
Aidlingen Schafhausener Str.
Aidlingen Sonnenbergschule
Calw Kimmichwiesen A)
Dachtel Backhaus
Dachtel Bergsiedl. (Keplerstr)
Dachtel Bergsiedlung
Dätzingen Abzw.
Deufringen Aidlinger Str.
Deufringen Rathaus
Ehningen Birkensee
Ehningen Herdstelle
Gechingen Bergwald
Gechingen Im Gailer
Gechingen Kirchberg
Gechingen Rathaus
Gechingen Schlehengäuschule
Schafhausen Hohenzollernstr.
Schafhausen Magstadter Str.
Schafhausen Weiler (BB)
Schafhausen Würmbrücke
Stammheim Grundschule
Stammheim Mörikestr.
Stammheim Rathaus

BB 6 Maichingen – Magstadt/Grafenau Los 1

Magstadt
Magstadt Brauereiplatz
Magstadt Brühlstr. 22
Magstadt Esslinger Weg
Magstadt Hölderlinstr.
Magstadt Hutwiesenstraße
Magstadt J.-Kepler-Schule
Magstadt Kniebisstraße
Magstadt Marktplatz
Magstadt Oswaldstraße
Magstadt Planstraße
Magstadt Renninger Str.
Magstadt Ringstraße
Maich. Stuttg. Str./Eichholz
Maich. Unterrieden Gymasium

BB 6 Maichingen – Magstadt/Grafenau Los 2

Dätzingen Kreuzstraße
Dätzingen Rathaus
Dätzingen Schule
Döffingen Drosselweg
Döffingen Elsterweg
Döffingen Kapellenberg
Döffingen Löchlesberg
Döffingen Mittenbühl
Döffingen Rathaus
Döffingen Röte
Döffingen Seeger
Döffingen Ulrichweg
Schafhausen Dätzinger Weg

BB 7 Böblingen/Sindelfingen

Böbl. Albert-Einstein-Gymn.
Böbl. Diezenh. (Zentrum) Süd
Böbl. Diezenhalde (Zentrum)
Böbl. Geleener Str./Kinderg.
Böbl. Hanns-Klemm-Str. Mitte
Böbl. Hanns-Klemm-Str. Ost
Böbl. Hanns-Klemm-Str. West
Böbl. Leonardo-da-Vinci-Pl.
Böbl. Parkstr. (Landratsamt)
Böbl. Schönbuchstr. (Sporth.)
Böbl. Schulzentrum Murkenbach
Böbl. Thermalbad (Hexenbuckel)
Böbl. Thermalbad (Stuttg. Str.)
Böblingen
Böblingen Alter Friedhof
Böblingen Amsterdamer Str.
Böblingen Arbeiterzentrum
Böblingen Berliner Straße
Böblingen Breitensteiner Str.
Böblingen Breslauer Str.
Böblingen Bühler Straße
Böblingen Calwer Str.
Böblingen Calwer Str. (Hulb)
Böblingen Danziger Straße
Böblingen Diezenhaldenweg
Böblingen Dornierstraße
Böblingen E.-Brändström-Str.
Böblingen Eichendorff-Schule
Böblingen Elbenplatz
Böblingen Eugen-Bolz-Str. Ost
Böblingen Eugen-Bolz-Str. West
Böblingen Feldbergstr.
Böblingen Flugfeld-Allee
Böblingen Freibad
Böblingen Freiburger Allee
Böblingen Freudenstädter Str.
Böblingen Friedrich-List-Platz
Böblingen Ganssee
Böblingen Geleener Str.
Böblingen Gemeindehaus
Böblingen Hallenbad
Böblingen Heinkelstraße
Böblingen Herdweg (Postamt)
Böblingen Herrenberger Straße

Böblingen Heusteigstraße
Böblingen Hulb West
Böblingen Junkersstraße
Böblingen Karlstraße
Böblingen Keltenburgstr.
Böblingen Klaffensteinstr.
Böblingen Kleiststr.
Böblingen Königsberger Str.
Böblingen Kreiskrankenhaus
Böblingen Kreistierheim
Böblingen Kremser Straße
Böblingen Maienplatz
Böblingen Maurener Weg
Böblingen Murkenbachweg
Böblingen Nürtinger Straße
Böblingen Ochsentrog
Böblingen Otto-Hahn-Gymnasium
Böblingen Otto-Lilienthal-Str.
Böblingen Panzerkaserne
Böblingen Pontoiser Str.
Böblingen Postplatz
Böblingen Rauher Kapf
Böblingen Reiterhof
Böblingen Reußensteinstr.
Böblingen Rudolf-Diesel-Straße
Böblingen Schafgasse
Böblingen Schickardstraße
Böblingen Schönaicher First
Böblingen Schönaicher Str.
Böblingen Schulzentrum Stockbrünnele
Böblingen Schwabstraße
Böblingen Silberweg
Böblingen Sindelfinger Str.
Böblingen Steinbeisstr.
Böblingen Stettiner Str.
Böblingen Stuttgarter Str.
Böblingen Talstraße
Böblingen Tannenberg
Böblingen Taunusstraße
Böblingen Technologiepark
Böblingen Tübinger Str.
Böblingen Waldburgstr.
Böblingen Waldfriedhof

Böblingen Waldorfschule
Dagersh. Eichenpfähle
Dagersh. Goethestraße
Dagersh. Haus d. Vereine
Dagersheim Aidlinger Str.
Darmsheim Häslach
Dagersheim Hauptstraße
Dagersheim Kirche
Dagersheim Post
Dagersheim Schützenweg
Darmsheim Alter Friedhof
Darmsheim Döffinger Str.
Darmsheim Hofstraße
Darmsheim Robert-Bosch-Str.
Darmsheim Tessiner Str.
Goldberg
Goldberg (P+R)
Hulb
Maich. Altes Rathaus
Maich. Landhaussiedlung
Maich. Schlüsseläckerplatz
Maichingen
Maichingen Allmendstr.
Maichingen Berliner Straße
Maichingen Hallenbad
Maichingen Herrenberger Str.
Maichingen Nord
Maichingen Rathaus
Maichingen Sindelfinger Str.
Maichingen Solo
Maichingen Teuchelweg
Maichingen Waldfriedhof
Sind. Gottlieb-Daimler-Schule
Sind. Mercedes-Benz Tor V
Sindelf. Altenheim Burghalde
Sindelf. Badezentrum
Sindelf. Breuningerland
Sindelf. Burghaldenfriedhof
Sindelf. Calwer Brücke
Sindelf. Eichholz
Sindelf. Eschenried
Sindelf. Friedrich-Ebert-Str.
Sindelf. G.-u. H.schule Goldb.
Sindelf. Goldb. Realschule
Sindelf. Goldb. Wasserturm

Sindelf. Goldberg-Gymnasium
Sindelf. Hofmeister/Schauwerk
Sindelf. Klostergarten
Sindelf. Krankenhaus
Sindelf. Lange Anwandten
Sindelf. Mahdentalstraße
Sindelf. Marktpl. (Böbl.Str.)
Sindelf. Marktpl. (Rathaus)
Sindelf. Melli-Beese-Straße
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. A
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. B
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. C
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. D
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. E
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. F
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. H
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. I
Sindelf. Mercedes-Benz Hst. K
Sindelf. Mercedes-Benz Tor I
Sindelf. Mercedes-Benz Tor III
Sindelf. Mercedes-Benz Tor VII
Sindelf. Mercedes-Benz Tor XVI
Sindelf. Obere Vorstadt
Sindelf. Pflegeheim
Sindelf. Realschule Eschenried
Sindelf. Schwertstraße
Sindelf. Stiftsgymnasium
Sindelf. Textilzentrum
Sindelf. Viehweide
Sindelf. Wolfstr. Altenheim
Sindelfingen
Sindelfingen Amundsenstraße
Sindelfingen Bachstr.
Sindelfingen Bartenweg
Sindelfingen Calwer Str.
Sindelfingen Daimlersteg
Sindelfingen Domo
Sindelfingen Dresdener Str.
Sindelfingen DRK
Sindelfingen Drosselweg
Sindelfingen Eltinger Straße
Sindelfingen Eschenbrünnlestr.
Sindelfingen Essegger Str.
Sindelfingen Feldbergstraße
Sindelfingen Frankenstraße

Sindelfingen Glaspalast
Sindelfingen Goldmühlestr.
Sindelfingen Gottscheer Str.
Sindelfingen Grünäckerstr.
Sindelfingen Guttenbrunnstr.
Sindelfingen Königsknoll
Sindelfingen Leipziger Str.
Sindelfingen Messehalle
Sindelfingen Nüßstraße
Sindelfingen Pfarrwiesengymn.
Sindelfingen Reiterhof
Sindelfingen Rotbühl
Sindelfingen Schoßhöfe
Sindelfingen Sommerhofenstr.
Sindelfingen Sonnenbergstr.
Sindelfingen Spitzholzstraße
Sindelfingen Stadion
Sindelfingen Stadthalle
Sindelfingen Tübinger Allee
Sindelfingen Tulpenstr.
Sindelfingen W.-Haspel-Str.
Sindelfingen Wengertstr.
Sindelfingen Wettbachplatz
Sindelfingen Zimmerstraße
Sindelfingen ZOB

BB 8 Schönbuch

Altdorf Bachstraße
Altdorf Friedhof
Altdorf Holzgerlinger Str.
Altdorf Würmstraße
Böblingen Abzw. Rauher Kapf
Böblingen Schönbuchstr.
Breitenstein Rathaus
Ehningen
Ehningen IBM
Ehningen Im Letten
Ehningen Königsb. Str.
Ehningen Würmbrücke
Gründgensstraße
Hildrizhausen Altdorfer Str.
Hildrizhausen Altes Rathaus
Hildrizhausen Th.-Heuss-Str.
Holzgerl. Birkenstraße
Holzgerl. Germanenstraße
Holzgerlingen
Holzgerlingen Abzw.
Holzgerlingen Altenzentrum
Holzgerlingen Buch
Holzgerlingen Bühlenstr.
Holzgerlingen Gymnasium
Holzgerlingen Hohenzollernstr.
Holzgerlingen Hülsen
Holzgerlingen Lilienstraße
Holzgerlingen Lindenbrunnen
Holzgerlingen Mittlere Mühle
Holzgerlingen Ob dem Lauchgraben
Holzgerlingen Rathaus
Holzgerlingen Schaichhof
Holzgerlingen Schönberg
Holzgerlingen Stäuchle
Holzgerlingen Tübinger Str.
Neuenhaus Im Vogelsang
Neuweiler Abzw.
Neuweiler Beethovenstr.
Neuweiler Hennersdorfer Str.
Neuweiler Rathaus
Schönaich Bahnhofstraße
Schönaich Bühlacker
Schönaich Daimlerstraße

Schönaich Eiche
Schönaich Elsenhalde
Schönaich Evangelische Kirche
Schönaich Faulhaber
Schönaich Kelterweg
Schönaich Lessingstraße
Schönaich Maybachstraße
Schönaich Neues Rathaus
Schönaich Roter Berg
Schönaich Schillerstraße
Schönaich Schwabenstraße
Schönaich Seestraße
Schönaich Stadion
Schönaich Steinbass
Schönaich Sulzbachtal
Schönaich Wolfenmühle
Schönaich Zehntscheuer
Sindelf. Mönchsbrunnen
Waldenbuch Austraße
Weil i. S. Hauptstraße
Weil i. S. Jahnstraße
Weil i. S. Kälberstelle
Weil i. S. Nord
Weil i. S. Schaichhofsiedlung
Weil i. S. Schaichhofstr.
Weil i. S. Schule/Hallenbad
Weil i. S. See
Weil i. S. See (Seestr.)
Weil i. S. Troppel
Weil i. S. Turnhalle
Weil i. S. Weißer Stein
Weil i. S. Wilhelmstr.
Weil i. S. Ziegelhütte

BB 9 Leinfelden-Echterdingen – Waldenbuch – Tübingen

Bebenhausen Waldhorn
Echterdingen Kelterrain
Echterdingen Tübinger Str.
Dettenhausen
Dettenhausen Alte Post
Dettenhausen Altes Rathaus
Dettenhausen Tübinger Str.
Dettenhausen Schule
Leinfelden Sportzentrum
Musb. Seebrückenmühle (Klärw.)
Musberg Eselsmühle
Musberg Seebrückenmühle
Steinenbronn Goldäcker
Steinenbronn Im Alten See
Steinenbronn Kirche
Waldenbuch Bonholz
Waldenbuch Gänswiese
Waldenbuch Glashütte
Waldenbuch Hallenbad
Waldenbuch Hasenhof
Waldenbuch Lerchenweg
Waldenbuch Liebenau
Waldenbuch Postamt
Waldenbuch Stadion

BB 10 Deckenpfronn - Gärtringen

Los 1

Gärtringen
Gärtringen Rathaus
Gärtringen Riedbrunnen
Gärtringen Schelmenwiesen
Nufringen Ferdinand-Porsche-Str.
Nufringen Friedhof
Nufringen Gärtringer Straße
Nufringen Robert-Bosch-Straße
Rohrau Rathaus

BB 10 Deckenpfronn - Gärtringen

Los 2

Affstätt Kirche
Affstätt Nelkenstr.
Affstätt Rathaus
Deckenpfronn Frontalstr.
Deckenpfronn Rathaus
Deckenpfronn Siemensstr.
Deckenpfronn Tübinger Str.
Gültlingen Lerchenberg
Gültlingen Volksbank
Herrenberg Mühlweg
Holzbronn Bildhaus
Holzbronn Dorfplatz
Holzbronn Kreuz-Pfad
Holzbronn Stiegelwiesen
Kuppingen A.-Haut-Gasse
Kuppingen Jennerstr.
Kuppingen Schulzentrum
Oberjesingen Calwer Str.
Oberjesingen Zaberstraße
Stammheim Gänsäcker
Stammheim Netto-Markt
Stammheim Sperlingweg

BB 11 Oberes Gäu

Bondorf
Bondorf Nebringer Straße
Bondorf Niederreutin
Bondorf Weildorf
Haslach Aussiedlerhöfe
Haslach Kirche
Haslach Randenstraße
Haslach Schelmenäcker
Haslach Sindlinger Str.
Herrenberg Schulmeisterbuche
Herrenberg Straßenmeisterei
Mötz. Goethe-/Hölderlinstr.
Mötzingen Brühlstraße
Mötzingen Brunnenstraße
Mötzingen Goethestraße
Mötzingen In der Röte
Mötzingen Iselshauer Str.
Mötzingen Lindenhof
Mötzingen Nagolder Steig
Mötzingen Rathaus
Nagold Baumschulenring
Nagold Einkaufszentrum
Nagold Eisberg B28
Nagold Ferdinand-Porsche-Str.
Nagold Gottlieb-Daimler-Straße
Nagold Heckengäustr.
Nagold Heckenrosenweg
Nagold Hoher Baumweg
Nagold IMMO
Nagold Kindergarten
Nagold Mötzingen Straße
Nagold Netz/IHK
Nagold Remigiusweg
Nagold Vogelsang
Nagold Vollmaringer-/Birkenweg
Nagold Wagon
Nagold Waldlust
Nagold Ziegelbergweg
Nebringen Bahnhofstraße
Nebringen Ortseingang
Nebringen Postamt
Nebringen Schule
Oberjett. Gemeindezentrum
Oberjett. Herrenberger Str.

Oberjettingen Einkaufszentrum
Oberjettingen Öfele
Oberjettingen Sindlinger Str.
Öschelbronn Grundschule
Öschelbronn Mötzingen Straße
Öschelbronn Post
Öschelbronn Rathaus
Öschelbronn Stuttg. Str.
Öschelbronn Tailfinger Straße
Tailfingen Maueräcker
Tailfingen Rathaus
Tailfingen Schulstraße
Unterjett. Altes Rathaus
Unterjett. Ev. Kirche
Unterjett. Katholische Kirche
Unterjett. Sindl. Aussiedlerh.
Unterjett.Sindlingen Ortsmitte
Unterjettingen Imental
Unterjettingen Kohlplatte
Unterjettingen Mötzingen Str.

BB 12 Herrenberg

Herrenberg
Herrenberg Adlerstraße
Herrenberg Affstätter Tal
Herrenberg Akazienweg
Herrenberg Altstadtgarage
Herrenberg Amselweg
Herrenberg Beethovenstraße
Herrenberg Benzstraße
Herrenberg Berliner Straße
Herrenberg Bronntor
Herrenberg Daimlerstraße
Herrenberg Eichenweg
Herrenberg Finkenweg
Herrenberg Fröbelschule
Herrenberg Grafenweg
Herrenberg Hallenbad
Herrenberg Herzogweg
Herrenberg Hildrizhauser Str.
Herrenberg Hindenburgstr.
Herrenberg IBM
Herrenberg Im Seele
Herrenberg Im Steingraben
Herrenberg Im Vogelsang
Herrenberg Kalkofenstr.
Herrenberg Käthe-Kollwitz-Str.
Herrenberg Königsberger Straße
Herrenberg Porschestraße
Herrenberg Reinhold-Schick-Pl.
Herrenberg Sankt Martin
Herrenberg Schießtäle
Herrenberg Seniorenzentrum
Herrenberg Stadthalle
Herrenberg Torgauer Weg
Herrenberg Stadtwerke
Herrenberg Vogt-Heß-Schule
Herrenberg Waldfriedhof
Herrenberg Wittenberger Straße
Herrenberg Zeisigweg

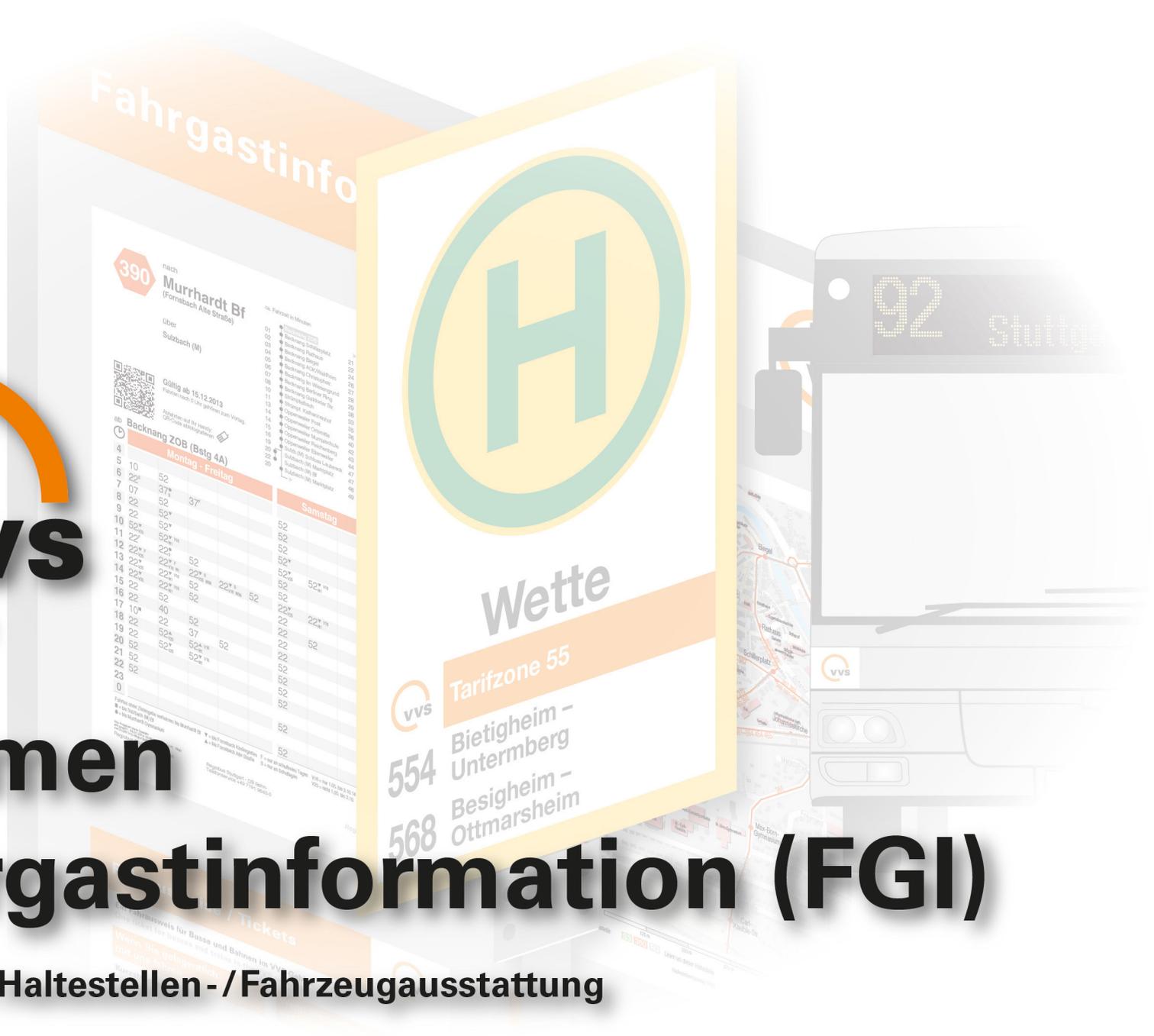
BB 13 Ammertal/TÜ-Nordwest

Altingen
Altingen Hohenzollernring
Altingen Kindergarten
Altingen Kirche
Altingen Ödlesberg
Altingen Ortswaage
Breitenholz Abzw.
Breitenholz Abzw. Bf
Breitenholz Lamm
Entringen
Entringen Altenheim
Entringen Hauffstraße
Entringen Linde
Entringen Obere Straße
Entringen Rathaus
Entringen Schule
Entringen Volksbank
Gültstein Einsteinstraße
Gültstein Erholungsheim
Gültstein Heerstraße
Gültstein Holzsteig
Gültstein Kirche
Herrenb. Kreiskrankenh. (B28)
Kayh Herrenberger Str.
Kayh Obere Äcker
Kayh Rathaus
Mönchberg Abzw.
Mönchberg Greutäckerstraße
Mönchberg Schule
Mönchberg Weingartenstr.
Pfäffingen
Pfäffingen Ammerbrücke
Pfäffingen Rathaus
Poltr. Schösslesäcker
Poltringen Rathaus
Reusten Breite
Reusten Rathaus
Reusten Schulsteige
Reusten Wolfsberg



Normen Fahrgastinformation (FGI)

Richtlinien Haltestellen- / Fahrzeugausstattung



1	VORWORT	3
2	RECHTLICHE ASPEKTE DER FAHRGASTINFORMATION	4
2.1	Haltestellen (StVO) Zeichen 224	5
2.1.1	Einsatzbereiche und Anwendung	6
3	HALTESTELLENINFRASTRUKTUR/ -EINRICHTUNG	7
3.1	Informationselemente	8
3.2	Zuständigkeiten	9
3.3	Instandhaltung und Pflege, Kontrolle der Standards	10
3.4	Haltestellenbenennung	11–12
4	HALTESTELLEN- /AUSHANGINFORMATION	13
4.1	Haltestellenausrüstung Bahn	14
4.1.1	Haltestellenkennzeichnung Stadtbahn	15
4.2	Haltestellenausrüstung Bus Haltestellenmast	16
4.2.1	Haltestellenkennzeichnung Bus Stadtgebiet	18
	Haltestellenkennzeichnung Bus Region	18
	Haltestellenkennzeichnung Schulbus	19
	Haltestellenkennzeichnung Schienenersatzverkehr (SVE)	20
	Haltestellenkennzeichnung Ruftaxi	21
	Haltestellenkennzeichnung Expressbus	22
4.2.2	Aushangkasten/Aushangvitrine ZOB	23–25
4.2.3	Aushangmedien	26
4.2.3.1	Aushangfahrplan	28–30
4.3	DFI-Anzeiger	31–32
5	WEGELEITSYSTEME	33
6	FAHRZEUGE	35
6.1	Anzeige außen	36
6.2	Anzeige und Ausstattung innen	37
6.3	Platzierung von VVS-Hinweisen und VVS-Werbemitteln	38
6.3.1	Verbundzugehörigkeit	39 – 41
7	IMPRESSUM	42
7.1	Aktualisierung, Fortschreibung, Neuerung	43

In dieser Dokumentation wurden Auszüge aus den „Normen Fahrgastinformation (FGI)“ zu Richtlinien zusammengefasst, um Verkehrsunternehmen, Kommunen und Landkreise sowie alle relevanten Planungsinstitutionen bei der Ausstattung von Haltestellen und Fahrzeugen im VVS mit detaillierten Vorgaben bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Die Ziele bei der Haltestellenausstattung im VVS sind ein hoher Qualitätsstandard mit aktueller, überall verfügbarer, Fahrgastinformation und einheitlich angewandtem Konzept.

Um diesen hohen Standard zu erhalten, muss die Zuständigkeit und Finanzierung geregelt werden.

Weiterhin sind in diesen Richtlinien die Grundanforderungen zur Fahrzeugausstattung an und in Bussen bezüglich der Fahrgastinformation und den Marketingmaßnahmen definiert.

Grundlagen

- geltende Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Empfehlungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
- **Busverkehr:** Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- **Straßenbahnverkehr:** Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Rechtlich geregelt sind die Informationspflichten zur Kennzeichnung von Haltestellen und Fahrzeugen.

An der Haltestelle sind die Verkehrszeichen von (S, U, Bus) anzubringen.

An Bushaltestellen sind dies:

- das Verkehrszeichen 224
- die Tarifzonenangabe im VVS
- die Liniennummer
- das Fahrtziel

Ebenso müssen die Fahrzeuge im VVS mit bestimmten Informationselementen gekennzeichnet sein.

• **Haltestellen (StVO) Zeichen 224**

Rechtliches (§ 20 StVO)

In Deutschland ist eine Haltestelle eine mit dem Verkehrszeichen 224 der Straßenverkehrsordnung (StVO) markierte Einrichtung im Straßenverkehrsnetz.

Sicherheit für Fahrgäste

Eine mit dem StVO-Zeichen 224 gekennzeichnete Haltestelle kennzeichnet im öffentlichen Verkehrsraum einen rechtlich verbindlichen Schutzbereich für Fahrgäste.

- An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf auch im Gegenverkehr nur vorsichtig vorbeigefahren werden.
- Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss wer ein Fahrzeug führt, warten.
- Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.
- An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss wer ein Fahrzeug führt, warten.
- Es muß mit Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel sowie am Rand der Fahrbahn gerechnet werden.

Vorfahrtsrecht

- Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.
- Sein Vorfahrtsrecht darf ein abfahrender Busfahrer an einer Haltestelle nicht erzwingen. Er hat sich vielmehr ausreichend davon zu überzeugen, dass andere Fahrzeugführer sein Blinklicht erkennen und auch darauf reagieren (AG Erfurt 28 C 2263/00).

Parkverbot

Verkehrstechnisch handelt es sich um einen Verknüpfungspunkt zwischen ÖPNV und Fußverkehr. Jeweils 15 Meter vor und hinter dem Verkehrszeichen besteht Parkverbot.

Eingeschränktes Halteverbot

Das Halten im Haltestellenbereich (Haltestellenbucht) ist für andere Verkehrsteilnehmer wie Omnibusse nur für drei Minuten zulässig, jedoch darf das Fahrzeug nicht verlassen werden. Das Be- oder Entladen ist daher nur bei Einhaltung dieser beiden Bedingungen möglich.

DESIGN

► StVO

Allgemeine Informationen

Das Verkehrszeichen 224 der Straßenverkehrsordnung ist ein Basiselement für die Haltestellenbeschilderung der Bushaltestellen im VVS.

Das Zeichen kennzeichnet eine Haltestelle des Linienverkehrs und Haltestellen für Schulbusse.

Einsatzbereiche und Anwendung

Ortsfest im öffentlichem Straßenraum und in ZOBs:

- An Haltestellenschildern für Busse in städtischen Gebieten
- An Haltestellenschildern für Busse in der Region
- An Haltestellenschildern für Busse an Schulbushaltestellen

Verknüpfungshinweis in Elektronischen Medien

(Internet<www.vvs.de>):

- Elektronische Fahrplanauskunft (EFA)
- Fahrplanauskunft mit der VVS-App



Haltestelle

Gelber Außenring und Innenfläche:

HKS 54	100%
CMYK	100 / 0 / 80 / 10
RGB	239 / 213 / 34
RAL 1023	Verkehrsgelb

Grüner Ring und H:

HKS 4	100%
CMYK	100 / 0 / 80 / 10
RGB	40 / 149 / 96
RAL 6024	Verkehrsgrün



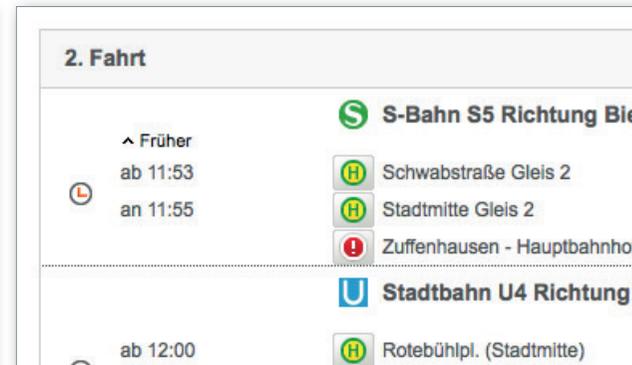
Haltestellenschild
Stadtgebiet



Haltestellenschild
Region



Haltestellenschild
Schulbus



Verknüpfungshinweis
EFA „Elektronische Fahrplanauskunft“



Verknüpfungshinweis
VVS-App „VVS Mobil“

► Was muss getan werden

► Wer muss was tun

Neue Haltestellen

Die Einrichtung neuer Haltestellen bzw. Änderung bestehender Haltestellen- und Linienbezeichnungen geschieht in Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern, den Verkehrsunternehmen und dem VVS.

Planung gemäß Nahverkehrsplan

- Liniengenehmigung
- Festlegung des Haltestellenstandorts
- Beteiligung der Behörden, Verkehrsschau
- Festlegung des Haltestellennamens gemäß „VVS-Normen Fahrgastinformation“

3 HALTESTELLENINFRASTRUKTUR / -EINRICHTUNG

Grundlagen

- geltende Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Empfehlungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

Bauliche Elemente

Die Zuständigkeit und finanzielle Verantwortung entfallen auf die Kommunen bzw. Straßenbaulastträger

Haltestellenmast

- Fundamentgründung mit Bodenplatte zum Verschrauben oder Erdanker zur Aufnahme des Haltestellenmastes
- Anschlüsse für dynamische Fahrgastinformation
- Haltestellen-Mast Stadtgebiet:
Stahlrohrmast, quadratisch **80mm/80mm**, die Mast-Höhe errechnet sich aus der Menge der Einschubelemente und der **minimalen Durchgangshöhe = 2300mm** (Haltestellenschild wird seitlich am Mast montiert)
- Haltestellen-Mast Region:
Stahlrohrmast, rund **Ø 60mm**, **Masthöhe = 2300mm** (Haltestellenschilder-Rahmen wird mit Spezial-Halterung auf den Mast aufgesetzt)

Wartehäuschen (Wetterschutz)

- Ausreichende Breite der Warteflächen gemäß Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs - (EAÖ) Ausgabe 2003
- Sitzmöglichkeiten
- Stromanschluss für Beleuchtung

Barrierefreiheit

Grundlagen

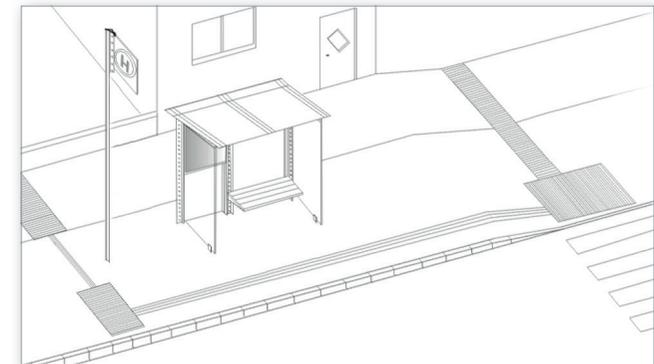
- Vollständige Barrierefreiheit bis 2022 nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG), §8, Satz 3
- Im Nahverkehrsplan können begründete Ausnahmen festgelegt werden

Maßnahmen

- Berücksichtigung der Manövrierfläche für Rollstühle und Kinderwagen
- Hochbord **18cm** spezielle Formsteine des Bordsteins (z.B. Kassler Bord)
- Bordsteinabsenkung und gesicherte Überwege im Haltestellenbereich
- taktile Leitinformation (Bodenindikatoren)

optional

- DFI-Sprachausgabe



Beispielhafte Haltestellenanlage
mit vollständiger Barrierefreiheit

• Informationselemente

AUSSTATTUNG MIT INFORMATIONSELEMENTEN

Haltestellenschild mit den Steckelementen

- „H“-Zeichen 224 nach StVO
- Haltestellenname
- VVS-Logo mit Tarifzone
- Liniennummer und Linienverlaufsbeschreibung mit End- und Zwischenzielen.

Aushangkasten

- **4-er-Modul:** Einsatz für 1-2 Buslinien
- **6-er-Modul:** Einsatz für 3-4 Buslinien

Informationsmedien

- Tableau 4er-Modul oder 6er-Modul
- Aushang-Fahrpläne DIN A4
- Stadplanausschnitt DIN A4
- Tarifinformation mit Verkaufsstellen DIN A4
- optional: Werbung DIN A4



Haltestellenmast mit Haltestellenschild und Aushangkasten

• **Zuständigkeiten**

Finanzierung durch VVS:

- Tableau mit Informationsmedien
Ausnahme: Die SSB-Aushänge werden durch die SSB selbst finanziert. Wird die Haltestelle von mehreren Verkehrsunternehmen angefahren, wird dies in gegenseitiger Abstimmung geregelt.

Regelung der Haltestellenzuständigkeit

1996 wurde vom VVS im Rahmen des AK Fahrgastinformation das VVS-Haltestellen-Patenschaftsmodell ins Leben gerufen, mit dem die Zuständigkeit für den Haltestellenservice geregelt wurde. Das Ergebnis der Abstimmung mit allen Verkehrsunternehmen wurde in einer Datenbank (VVS-Haltestellen-Serviceliste) erfasst und ist seither Basis für den Versand der VVS-Informationsmedien. Das Patenschaftsmodell berücksichtigt Haltestellen die von mehreren Verkehrsunternehmen angefahren werden und Verknüpfungspunkte die von verschiedenen Verkehrsträgern bedient werden.
Die Zuständigkeit der Verkehrsunternehmen richtet sich nach der Bedienhäufigkeit.

VVS-Haltestellen-Serviceliste

Aktuell werden die Zuständigkeiten über eine Haltestellen-Serviceliste geregelt. Abweichend hiervon werden für die Ausschreibung der Busverkehre linienbündelbezogene Servicelisten geführt.

Übertragung von Zuständigkeiten

Bei *Betreiberwechsel* wird die Zuständigkeit auf den neuen Betreiber übertragen.

Soweit eine Zuordnung nicht zweckmäßig erscheint (z.B. Bedienungsgebiet, Nähe zum Betriebshof) kann die Zuständigkeit einer Haltestelle incl. der vertraglichen Verpflichtungen von einem Verkehrsunternehmen auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen werden. Eine Änderung der Serviceliste wird ausschließlich im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen vorgenommen.

Auch bei *Betreiberwechsel* erfolgt die Bereitstellung der Informationsmedien durch den VVS, die Bestückung der Tableaus durch die VUs.

Eigentümerschaft der Haltestelle

Die Eigentümerschaft der Haltestelle bezieht sich auf die Finanzierung bei der Einrichtung oder Instandsetzung der Elemente und gliedert sich in:

Bauliche Elemente

Finanzierung in der Regel durch Kommunen bzw. Straßenbau-lastträger:

- Haltestellenmast
- Wartehäuschen (Wetterschutz)
- Stromanschluss für Beleuchtung
- Anschluss für DFI-Anzeiger

Haltestellenmast-Elemente

Finanzierung durch Eigentümer lt. VVS-Haltestellen-Serviceliste:

- Haltestellenschild mit Steckschildern
Ausnahme: Die Liniensteckschilder werden vom Inhaber der jeweiligen Linienkonzession finanziert.
- Aushangkasten

HALTESTELLENSCHILD MIT DEN STECKELEMENTEN

Zuständigkeit:

- bei einer Linie: Verkehrsunternehmen, Eigentümer nach VVS-Haltestellen-Serviceliste
- bei Linien mehrerer Unternehmen: "VVS-Patenschaftsmodell", zuständiges Verkehrsunternehmen nach VVS-Haltestellen-Serviceliste

Finanzierung:

- Eigentümer nach VVS-Haltestellen-Serviceliste
- Das Linien-Steckelement finanziert der Inhaber der jeweiligen Linienkonzession

Bezug:

- Hersteller für Haltestellenmobiliar (z.B. Fa. Mabeg, Fa. Ziegler) oder Siebdruckereien (z.B. Fa. Renz, Stuttgart)

AUSHANGKASTEN

Zuständigkeit:

- bei einer Linie: Verkehrsunternehmen, Eigentümer nach VVS-Haltestellen-Serviceliste
- bei Linien mehrerer Unternehmen: "VVS-Patenschaftsmodell", zuständiges Verkehrsunternehmen nach VVS-Haltestellen-Serviceliste

Finanzierung:

- Eigentümer nach VVS-Haltestellen-Serviceliste

Bezug:

- Die Aushangkästen können über die SSB oder einem Hersteller für Haltestellenmobiliar (z.B. Fa. Mabeg, Fa. Ziegler) nach Vorgaben der „VVS-Normen Fahrgastinformation“ bezogen werden.

INFORMATIONSMEDIEN

Zuständigkeit:

- bei einer Linie: Verkehrsunternehmen, Eigentümer nach VVS-Haltestellen-Serviceliste
- bei Linien mehrerer Unternehmen: "VVS-Patenschaftsmodell", zuständiges Verkehrsunternehmen nach VVS-Haltestellen-Serviceliste

Finanzierung:

- VVS

Bezug:

- Bei der Erstbestückung werden fertig bestückte Tableaus an das zuständige Unternehmen versendet.
- Zum Fahrplanwechsel, bei Linienänderungen und bei *Betreiberwechsel* werden die aktuellen Informationsmedien einzeln versendet.

• **Instandhaltung und Pflege, Kontrolle der Standards**

Anpassung der Haltestellenausstattung

Bei Linienänderungen sind Anpassungen an der Haltestellenausstattung vorzunehmen. Der VVS ist über jede Änderung der Ausstattung zu informieren. Jede Veränderung der Informationsinhalte ist mit dem VVS abzustimmen.

Kriterien für den Zustand:

Die Richtlinien regeln die Qualitätsanforderungen für die Haltestellenausstattung im VVS. Diese umfassen sowohl die Gestaltung und Ausstattung, als auch die Instandhaltung, Pflege und Kontrolle der Standards.

Hierfür gelten die gleichen Zuständigkeiten, die für die Einrichtung und Ausstattung festgelegt sind.

- Die Sicherheit der Fahrgäste hat höchste Priorität, eine Gefährdung durch beschädigte Haltestellenunterstände muss ausgeschlossen sein. Besonderes Augenmerk gilt der Verglasung, den Sitzgelegenheiten und einem einwandfreien Zustand der Bedachung.
- Die Bodenbeläge, evtl. vorhandene taktile Leitmarkierungen in den Bodenbelägen des Haltestellenbereich sowie Bordsteine müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, Stolperfallen müssen ausgeschlossen sein.
- Eine ausreichende Beleuchtung der Haltestelle muss gewährleistet und intakt sein.
- Das Haltestellenmobiliar muss einen sauberen fahrgastfreundlichen Zustand aufweisen. Plakate, Graffiti-Beschmierungen und Verschmutzungen dürfen einen ordentlichen Gesamteindruck nicht beeinträchtigen.
- Das Haltestellenschild mit den Steckschildeinschüben muss stets aktuell nach den Richtlinien ausgestattet sein. Diese müssen sich in einem sauberen lesbaren Zustand befinden.
- Die Aushangkästen müssen mit den aktuellen Informationsmedien ausgestattet sein.
- Die Vitrinenscheibe muss sauber und unbeschädigt sein (ohne Aufkleber). Die Lesbarkeit der Informationsmedien soll gewährleistet sein.

Fristen zur Beseitigung von Mängel:

Für die Überprüfung der Haltestelleneinrichtung sind die Unternehmen verantwortlich. Eine permanente augenscheinliche Überprüfung kann durch das Fahrpersonal erfolgen, Mängel sind aufzunehmen und innerhalb des Unternehmens weiterzuleiten.

Die Beseitigung von Mängel bzw. Ersatz bei Diebstahl oder Vandalismus erfolgen nach Möglichkeit sofort, spätestens jedoch zu festgelegten Fristen durch die in den Zuständigkeiten festgelegten Unternehmen bzw. Kommunen und Straßenbaulasträger:

- Schäden, die die Sicherheit von Fahrgästen beeinträchtigen: *sofort.*
- Fehlender Haltestellenmast mit Haltestellenschild: *provisorisch – 1 Woche*
endgültig – 4 Wochen.
- Fehlende, falsche nicht lesbare bzw. beschädigte Einschub-Elemente des Haltestellenschildes: *Reinigung – 1 Woche*
Erneuerung bzw. Ergänzung – 2 Wochen.
- Fehlende bzw. beschädigte Aushangkästen: *Reinigung – 1 Woche*
Erneuerung bzw. Instandsetzung – 2 Wochen.
- Fehlende, falsche oder nicht aktuelle Aushangmedien. Nicht lesbare bzw. beschädigte Aushangmedien: *Erneuerung bzw. Ergänzung – 1 Woche.*
- Defekte Beleuchtung: *1 Woche.*
- Schäden am Fahrgastunterstand und der Sitzgelegenheiten: *2 Wochen.*
- Entfernung von -Beschmierungen, Verschmutzungen bzw. nicht offizieller Plakatierungen: *1 Woche.*
- Reinigung des Haltestellenbereichs bei grober Verschmutzung *1 Woche.*

DFI-Anlagen:

Die Instandhaltung, Wartung und Pflege von DFI-Anlagen sind mit den Betreibern vertraglich gesondert geregelt.

3.3
07.2017

RICHTLINIE

► VVS

Haltestellen sind mit eindeutigen und leicht verständlichen Haltestellennamen zu versehen.

Für die einheitliche Benennung von Haltestellen innerhalb des VVS sind Regeln zu beachten. Haltestellennamen sollten möglichst kurz und einprägsam sein. Doppelnamen sollten vermieden werden. Zudem ist darauf zu achten, dass in allen Informationsmedien sowie vor Ort an der Haltestelle selbst identische Haltestellenbezeichnungen verwendet werden.

Darüber hinaus wird die Benennung in landesweiten, bundesweiten und europaweiten Richtlinien und Empfehlungen geregelt. Ein bundesweites Haltestellenkataster befindet sich im Aufbau.

• Haltestellenbenennung

- Es sollen möglichst Straßen- und Gewannnamen verwendet werden.
- Bei langen Straßenzügen ist die naheliegende nächste Querstraße zu verwenden um eine genauere Lokalisierung der Haltestellenlage zu erzielen.
- Der Haltestellenname soll unverwechselbar mit anderen Haltestellennamen sein und einen geografischen Bezug zur Örtlichkeit aufweisen.
- **Nicht** zu verwenden sind Namen von privaten Einrichtungen, Namen von Firmen und Gaststätten.
In besonderen Einzelfällen kann bei Vorliegen bestimmter Kriterien eine werbliche Namensergänzung in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und dem VVS erfolgen:
 - es handelt sich um Firmen/Einrichtungen von großer regionaler/überregionaler Bedeutung oder von hohem Bekanntheitsgrad,
 - der Antragsteller befindet sich mit seinem Unternehmenssitz in unmittelbarer Nähe einer Haltestelle,
 - es handelt sich um Firmen/Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr,
 - durch die Namensergänzung ergibt sich eine Verbesserung der Fahrgastinformation (Orientierung),
 - die Laufzeit der privatrechtlichen Verträge ist abgestimmt mit der Laufzeit der Linienbündelkonzession.
- Öffentliche Einrichtungen können bei der Namensvergabe eine Hilfe sein. Diese sind dann vor Ort an der Haltestelle mit einem Klammerzusatz zu versehen. Die Wiedergabe in den übrigen Informationsmedien (EFA und Printmedien) ist nicht vorgesehen.
- Der Name der Haltestelle ist an Bushaltestellen mindestens einmal, an Bahnhaltstellen in Abhängigkeit von der Haltestellenlänge mehrmals anzubringen.
- Bei Bushaltestellen ist der Haltestellenname auf dem Haltestellenschild mit dem „Verkehrszeichen 224“ zu kombinieren.
- Bei Bus- und Stadtbahnhaltestellen im Straßenniveau bietet sich zusätzlich das Anbringen des Haltestellennamen an den Dachkonstruktionen der Wartehäuschen an.

Mit Umbenennungen von Haltestellennamen sollte sehr behutsam umgegangen werden, da sie eine Reihe von Folgemaßnahmen auslösen und zudem auch sehr kostenintensiv sein können. Bestehende Haltestellennamen sollten daher nur in Abstimmung mit dem VVS geändert werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und dem Fahrgast eine weitaus bessere Information und Orientierung bietet.

Regeln für die Pflege der Haltestellennamen in Haltestellendatei und Verkehrslinienplan

• Haltestellenbenennung

- Bei allen Haltestellen außerhalb des Zentralortes (z. B. Stuttgart) steht in der Haltestellendatei der Ortsname vor dem Haltestellennamen. Bei Teilorten steht statt des Namens der politischen Gemeinde nur die entsprechende Teilortsbezeichnung, ausgenommen im Verkehrslinienplan und bei S-Bahn-Stationen. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn der Teilortsname selbst Haltestellename ist.
Beispiel: **Leonberg ZOB**
Ramtel Gewog-Hochhaus
Nellingen Hindenburgstr.
Zollberg; Hardt
nicht: **Leinfelden-Echterdingen Echterdingen Hirschstraße**
- Bei Haltestellen innerhalb des Zentralortes erhält der Haltestellename nur dann den Stadtbezirk bzw. Stadtteil als Zusatz, wenn die gleiche Bezeichnung mehrfach auftritt und somit eine Unterscheidung erforderlich ist. Der Stadtbezirk steht analog zum Verfahren bei Haltestellen außerhalb des Zentralortes vor dem Haltestellennamen, ausgenommen bei Eigennamen wie „**Kraftwerk Münster**“. Dies gilt auch für den Verkehrslinienplan.
Beispiel: **Botnang Freibad**
Möhringen Freibad
nicht: **Freibad Möhringen**
- Namenszusätze, die Orientierungshinweise darstellen, sind in Klammern hinter den Haltestellennamen zu setzen (mit Leerzeichen dazwischen), es sei denn, es handelt sich um Eigennamen.
Beispiel: **Berliner Platz (Hohe Straße)**
Berliner Platz (Liederhalle)
- Verschiedene Haltestellennamen für ein und dieselbe Haltestelle und angrenzende Straßennamen als Haltestellenbezeichnung werden durch einen Schrägstrich verbunden.
Beispiel: **Waiblingen Alter Postplatz/Landratsamt**
Schwab-/Rotebühlstraße
- Ein Bindestrich steht nur bei Haltestellennamen, bei denen zwei Ortsbezeichnungen zu einem Doppelnamen zusammengesetzt werden, bei entsprechenden Straßennamen, Platznamen oder Eigennamen als Haltestellenbezeichnung, sowie als Ersatz für ein weggelassenes „...straße“.
Beispiel: **Stetten-Beinstein**
Karl-Kloß-Straße
Hans-Rehn-Stift
Schwab-/Bebelstraße
- Ansonsten steht zwischen den einzelnen Teilen einer Haltestellenbezeichnung immer nur jeweils ein Leerzeichen, auch bei Ortsteilen als Haltestellename in Verbindung mit der politischen Gemeinde.
Beispiel: **Böblingen Rauher Kapf**
Burgstall Auf den Rüdern
Affalterbach Wolfsölden
- Die Bezeichnung „Abzweig“ steht immer hinter dem betreffenden Ortsnamen und wird mit Abzw. - mit Punkt - abgekürzt, auch wenn weitere Bezeichnungen folgen, beim Namen ohne Ort wird sie ausgeschrieben.
Beispiel: **Nellmersbach Abzw.**
Markgröningen Abzw. Bahnhof
- Bus- und Straßenbahnhaltestellen an Bahnhöfen erhalten ausschließlich den Zusatz Bf - ohne Punkt - hinter dem Bahnhofsnamen.
Beispiel: **Asperg Bf**
- Es soll einheitlich nur eine einzige Abkürzung des Ortsnamens verwendet werden.
Beispiel: **Ludw. Kreisberufsschule**
nicht auch: **Lbg. Heilbronner Straße**
- Abkürzungen von häufig vorkommenden Bezeichnungen sollen einheitlich - mit abschließendem Punkt - gewählt werden.
Beispiel: **Straße = Str.**
Platz = Pl.
Firma = Fa.
Gymnasium = Gym.
- Es soll nur abgekürzt werden, wenn vom Platz her erforderlich; dabei soll eher der Ortsname abgekürzt werden als der Haltestellennamen.
Beispiel: **Bonl. Freizeitzentrum**
nicht: **Bonlanden Freizeit.**
- Um Platz zu sparen, werden einstellige Klammerzusätze von abgekürzten Ortsnamen grundsätzlich ohne Leerzeichen hintereinandergeschrieben.
Beispiel: **Neuh.(F) Peronnas-Platz**

Die Haltestellen sind das Bindeglied zwischen dem öffentlichen (Verkehrs-) Raum und den ÖPNV-Verkehrsmitteln. Oberirdische Haltestellen sind dazu zum einen ein wichtiger Imagefaktor für den ÖPNV, indem sie den VVS im öffentlichen Raum „präsentieren“. Zum anderen übernehmen Haltestellen auch eine städtebauliche Funktion. Dieser Stellenwert sollte sich auch in der Informationsqualität widerspiegeln.

Bereits bei der Planung einer Haltestelle ist die Anordnung und Gestaltung der Fahrgastinformation zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Koordination zwischen den planenden, bauenden und betriebsführenden Stellen.

Alle Informationen sind so anzuordnen, dass sie für den Fahrgast dort, wo der Informationsbedarf besteht, abrufbar und zudem leicht auffindbar sind.

Natürlich gibt es je nach Bedeutung einer Haltestelle (einfache Bushaltestelle oder Verknüpfungspunkt) unterschiedliche Anforderungen an die Informationsausstattung.

Informationen über das Angebot des VVS sind:

- Netzplaninformation
- Fahrplaninformation
- Tarifinformation

Diese sind an Bahnhaltstellen in der Regel anders dargestellt als an Bushaltstellen. Während die Informationen an Bushaltstellen in der Regel in einer kompakten standardisierten Aushangvitrine zusammengefasst sind, werden an Bahnhaltstellen die umfangreicheren Informationen in mehreren großen Informationsvitrinen gezeigt.

Informationen in und an Haltestellen, die sich nicht auf die Nutzung des ÖPNV-Systems beziehen, müssen eindeutig von der Fahrgastinformation des VVS getrennt sein.

• **Haltestellenausrüstung Bahn**

Die Schienenhaltestellen im VVS sind mit den entsprechenden Verkehrsmittel-Piktogrammen der S-Bahn bzw. der Stadtbahn gekennzeichnet.

Oberirdische Stadtbahn-Haltestellen sind mit einem „Haltestellenschild“ gekennzeichnet, auf dem folgende Informationen angeordnet sind:

- „U“-Zeichen Stadtbahn
- Haltestellenname
- Tarifbezeichnung im VVS
- Liniennummer auf linienfarbigem Feld mit Linienverlaufsbeschreibung und Endziel

Für weitere Informationen an den Schienenhaltestellen im VVS benötigt der Fahrgast gezielte Hilfe:

- Wie erreiche ich mein Fahrtziel?
- Welche Tarifinformationen benötige ich?
- Wo finde ich Aushangfahrpläne und Hinweise bei Störungen und Unregelmäßigkeiten?

Folgende statischen Informationen, welche daher an den Stationen zum Einsatz kommen, beantworten diese Fragen:

- Aushangfahrpläne
- Netzdarstellungen
- Haltestellenkarten
- Tarifinformationen
- Aushänge bei Betriebsabweichungen

Die Aushanginformationen werden dem Fahrgast in Informationsvitriolen zusammengefasst vermittelt. Standorte sind hierfür im Zugangsbereich, möglichst in Verbindungen mit den Fahrausweisautomaten und auf dem Bahnsteig.

Netzdarstellungen (Schematische- und Geografische Liniennetzpläne)

Netzplandarstellungen sind ein grundlegendes Informationsmedium für den Fahrgast. Liniennetzpläne geben einen sehr guten Überblick über das gesamte Verkehrsangebot im VVS und stellen ein sehr gutes Informationsmedium dar für die:

- Planung einer Fahrt
- Zur Orientierung im Netz
- Für die Darstellung der Verknüpfungen von Verkehrssystemen und deren Haltestellen

Haltestellenkarten

Die Haltestellenkarte soll in etwa den von der Haltestelle zu Fuß erreichbaren Bereich darstellen.

Bei dieser Darstellungsform liegt die Priorität weniger bei der geografischen Genauigkeit sondern bei einer übersichtlichen, ÖPNV-relevanten Darstellung der Zugangsmöglichkeiten und der Umsteigesituation zu den verschiedenen Verkehrsmitteln.

Tarifinformationen

Die Tarifinformation an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen ist als Ergänzung zu den überall vorhandenen Fahrausweisautomaten zu sehen und in der kompakten Aushanginformation „Ein Tarif für Stuttgart und die Region“ in den Informationsvitriolen zusammengefasst.

Aushänge bei Betriebsabweichungen

Standardisierte Informationen bei Abweichungen vom Regelbetrieb.

DESIGN

► VVS, SSB

Allgemeine Informationen

Die Haltestellenkennzeichnung an unter- und oberirdischer Stadtbahnhaltestellen erfolgt durch das Zeichen „U“ und durch den entsprechenden Haltestellenamen.

Dieses Haltestellenschild ist auf einem Haltestellenmast oder auf einer Wartehalle angebracht und weist eine Stadtbahnhaltestelle aus.

Zentrales Erkennungsmerkmal für die Zugehörigkeit zum VVS-Gemeinschaftstarif ist das Tarifzonenschild, eine abgewandelte Form des „Orangen Balkens“. Die Position des VVS-Logos erfolgt links, zentriert über den Liniennummern.

Informationselemente

Weitere Informationen auf dem „Haltestellenschild“ sind wie folgt angeordnet (von oben nach unten):

- Verkehrsmittel-Piktogramm Stadtbahn 520mm x 700mm
- Haltestellenname
- Tarifzonenschild
VVS-Logo $h=68\text{mm}$, Weißraum 140mm x 80mm mit Tarifzonenbezeichnung weiße Schrift auf orangem Grund (VVS-Hausfarbe HKS 7)
- Liniennummer und Linienverlaufsbeschreibung mit Endziel

Ausführung

Modularer Aufbau (siebbedruckte Aluminium-Steckschilder 700mm x 89mm) mit Aluminiumrahmen

Typografie

Haltestellenname:

- Agfa Rotis Semi Sans 75, 210pt

Tarifzonenkennzeichnung:

- Agfa Rotis Semi Sans 65, 100pt

Stadtbahn-Liniennummer:

- Agfa Rotis Semi Sans 55, 224pt

End- und Zwischenziele:

- Agfa Rotis Semi Sans 65, 100pt

• Haltestellenausrüstung Bahn • Haltestellenkennzeichnung Stadtbahn

NORMEN FAHRGASTINFORMATION FGI
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.1.1

07.2017

Verkehrsmittelpiktogramm
Stadtbahn mit Wortmarke

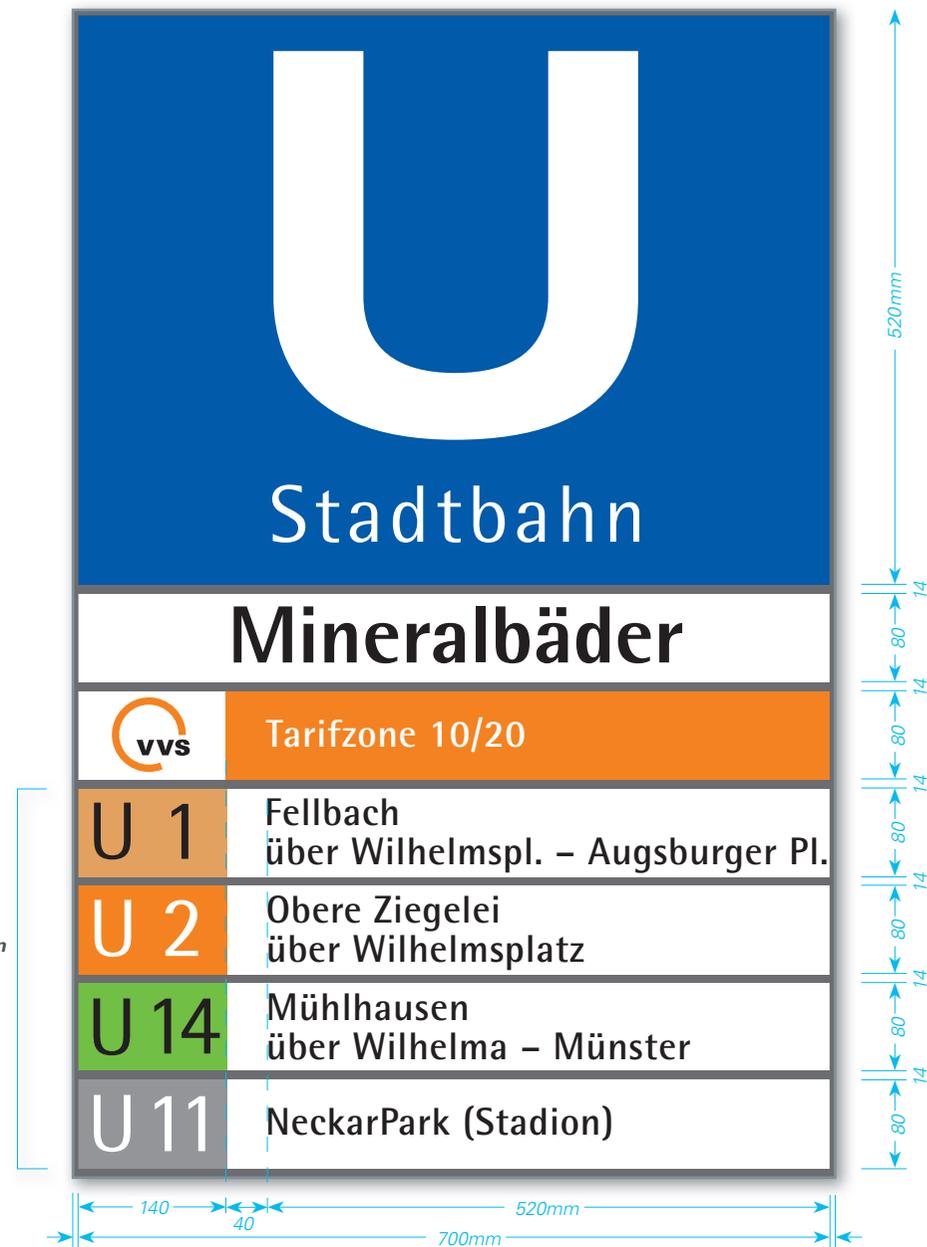
Haltestellenname

Tarifzonenschild

- VVS-Logo
- Bezeichnung der Tarifzone

Benennung der abfahrenden Linien

- Liniennummer
- Linienverlaufsbeschreibung mit End- und Zwischenzielen



Haltestellen- /Aushanginformation

• Haltestellenausrüstung Bus Haltestellenmast

Allgemeine Informationen

Die Haltestellenausrüstung an Bushaltestellen im VVS ist einheitlich festgelegt.

Zentrales Informationselement an Bushaltestellen im öffentlichen Straßenraum ist der Haltestellenmast mit dem Haltestellenschild und dem Aushangkasten.

Haltestellenschild-Varianten

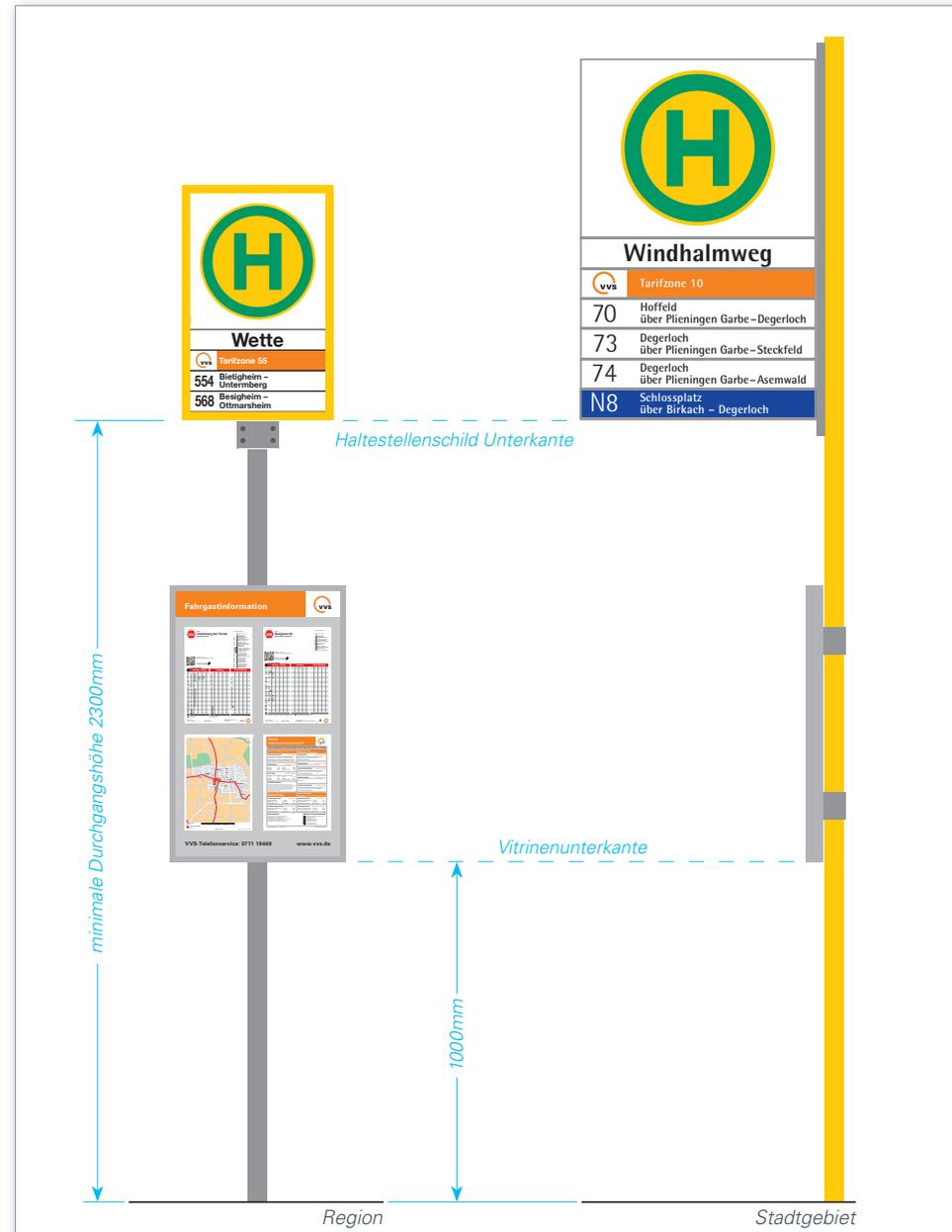
Aus wirtschaftlichen- und Aufstellungsgründen gibt es 2 Varianten, die sich in Größe und Ausstattung unterscheiden:

- Variante 1 „Haltestellenschild Stadtgebiet Stuttgart“
- Variante 2 „Haltestellenschild Region“

Abweichend findet an Schulbushaltestellen eine stark reduzierte Variante Anwendung.

Aushangkasten

Im mittleren Bereich an Haltestellenmasten der Bushaltestellen im VVS befindet sich standardmäßig der Aushangkasten für die Fahrgastinformationen.



Haltestellenmast mit Haltestellenschild und Aushangkasten

DESIGN

► VVS, SSB

Allgemeine Informationen

Die Haltestellenkennzeichnung erfolgt beim Bus durch das Haltestellenschild (H) und den entsprechenden Haltestellenamen. Dieses Haltestellenschild ist auf einem Haltestellenmast oder an einer Wartehalle angebracht und weist eine Bushaltestelle aus.

Zentrales Erkennungsmerkmal für die Zugehörigkeit zum VVS-Gemeinschaftstarif ist das Tarifzonenschild mit VVS-Logo, eine abgewandelte Form des „Orangen Balkens“. Die Positionierung des VVS-Logos erfolgt links, zentriert über den Liniennummern.

Informationselemente

Weitere Informationen auf dem „Haltestellenschild“ sind wie folgt angeordnet (von oben nach unten):

- „H“-Zeichen 224 nach StVO ($d = 453\text{mm}$)
- Haltestellenname
- optional Position/Bussteig
- Tarifzonenschild
VVS-Logo $h=68\text{mm}$, Weißraum $140\text{mm} \times 80\text{mm}$ mit Tarifzonenbezeichnung weiße Schrift auf orangem Grund (VVS-Hausfarbe HKS 7)
- Liniennummer (**kein Logo des Verkehrsunternehmens**, dies wird auf den AHFs entsprechend größer dargestellt) und Linienverlaufsbeschreibung mit Endziel
- Bei Nachtbussen: Ebenso Liniennummer und Linienverlaufsbeschreibung mit Endziel, jedoch weiße Schrift auf blauem Grund (Systemfarbe Nachtbus HKS 41)

Ausführung

Modularer Aufbau (siebbedruckte Aluminium-Steckschilder $700\text{mm} \times 89\text{mm}$) mit Aluminiumrahmen

Typografie

Haltestellenname (Position/Bussteig):

- Helvetica, 210pt; bei der SSB: Agfa Rotis Semi Sans 75

Tarifzonenkennzeichnung:

- Helvetica, 100pt; bei der SSB: Agfa Rotis Semi Sans 65

Busliniennummer:

- Helvetica, 224pt; bei der SSB: Agfa Rotis Semi Sans 45

End- und Zwischenziele:

- Helvetica, 100pt; bei der SSB: Agfa Rotis Semi Sans 65

• Haltestellenausrüstung Bus • Haltestellenkennzeichnung Bus Stadtgebiet

NORMEN FAHRGASTINFORMATION **FGI**
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.1

07.2017

Verkehrsmittelpiktogramm
StVO-Zeichen 224



Haltestellenname

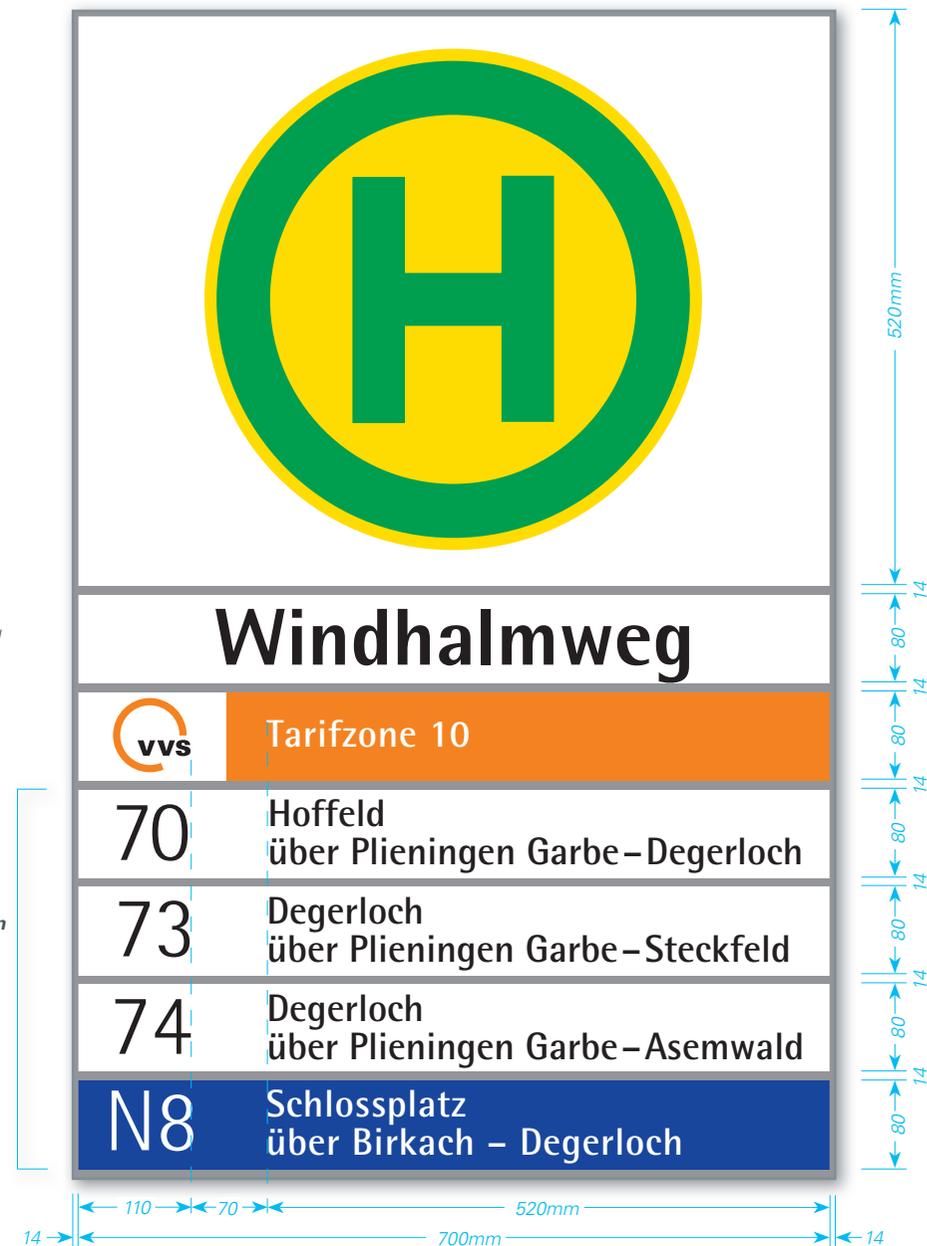
- optional zusätzliches Steckschild für Position/Bussteig

Tarifzonenschild

- VVS-Logo
- Bezeichnung der Tarifzone

Benennung der abfahrenden Linien

- Liniennummer rechtsbündig untereinander angeordnet
- Linienverlaufsbeschreibung mit End- und Zwischenzielen



Haltestellen- /Aushanginformation

DESIGN

► VVS, SSB

Allgemeine Informationen

Die Haltestellenkennzeichnung erfolgt beim Bus durch das Haltestellenschild (H) und den entsprechenden Haltestellenamen. Dieses Haltestellenschild ist auf einem Haltestellenmast oder an einer Wartehalle angebracht und weist eine Bushaltestelle aus.

Zentrales Erkennungsmerkmal für die Zugehörigkeit zum VVS-Gemeinschaftstarif ist das Tarifzonenschild mit VVS-Logo, eine abgewandelte Form des „Orangen Balkens“. Die Positionierung des VVS-Logos erfolgt links, zentriert über den Liniennummern.

Informationselemente

Weitere Informationen auf dem „Haltestellenschild“ sind wie folgt angeordnet (von oben nach unten):

- „H“-Zeichen 224 nach StVO ($d = 340\text{mm}$)
- Haltestellenname
- optional Position/Bussteig
- Tarifzonenschild
VVS-Logo $h=45\text{mm}$, *Weißraum* $78\text{mm} \times 60\text{mm}$ mit Tarifzonenbezeichnung weiße Schrift auf orangenem Grund (VVS-Hausfarbe HKS 7)
- Liniennummer (**kein Logo des Verkehrsunternehmens, dieses wird auf den AHFs entsprechend größer dargestellt**) und Linienvverlaufsbeschreibung mit Endziel
- Bei Nachtbussen: Ebenso Liniennummer und Linienvverlaufsbeschreibung mit Endziel, jedoch weiße Schrift auf blauem Grund (Systemfarbe Nachtbus HKS 41)

Ausführung

Modularer Aufbau (siebbedruckte Aluminium-Steckschilder $450\text{mm} \times 60\text{mm}$) mit Aluminiumrahmen

Typografie

Haltestellenname (Position/Bussteig):

- Helvetica, 160pt

Tarifzonenkennzeichnung:

- Helvetica, 70pt

Busliniennummer:

- Helvetica, Hz skaliert 75%, 140pt

End- und Zwischenziele:

- Helvetica, 70pt

• Haltestellenausrüstung Bus • Haltestellenkennzeichnung Bus Region

NORMEN FAHRGASTINFORMATION **FGI**
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.1

07.2017

Verkehrsmittelpiktogramm

StVO-Zeichen 224



Haltestellenname

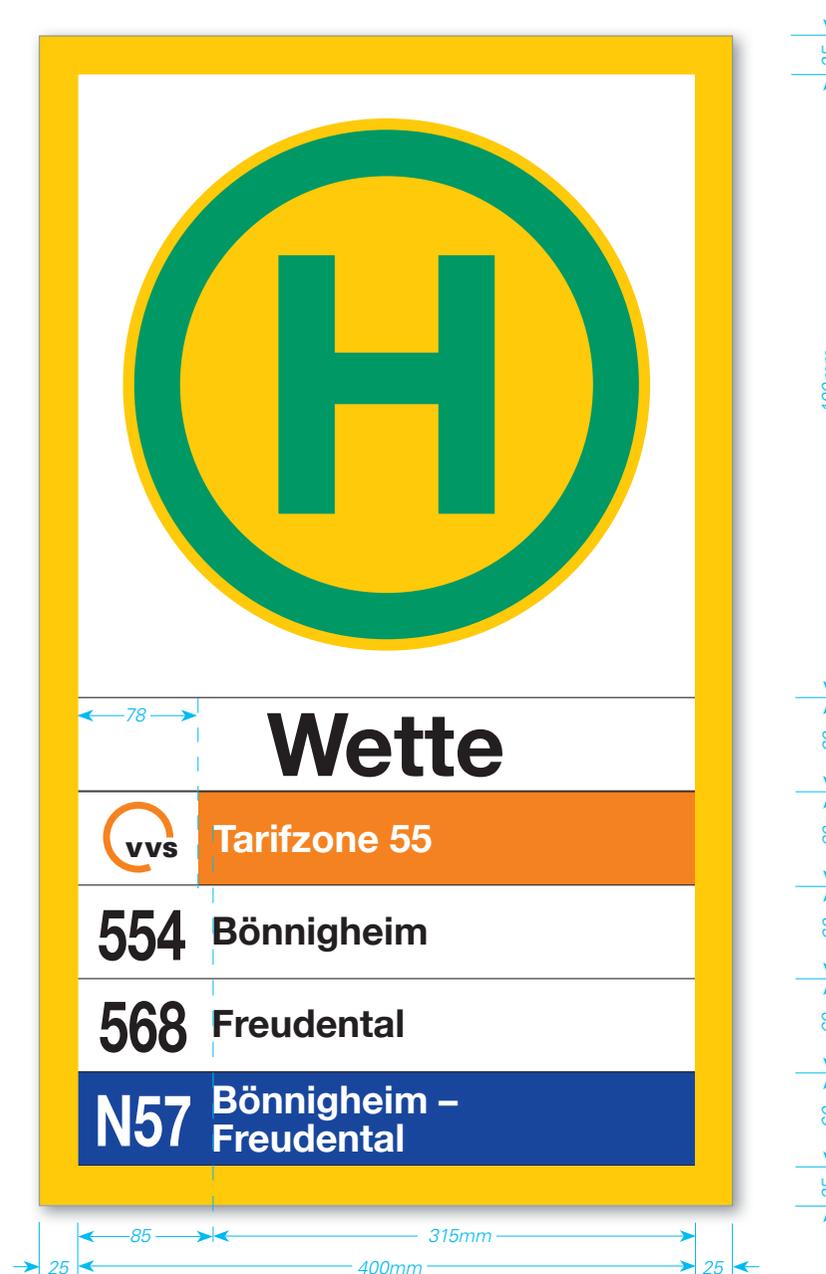
- optional zusätzliches Steckschild für Position/Bussteig

Tarifzonenschild

- VVS-Logo
- Bezeichnung der Tarifzone

Benennung der abfahrenden Linien

- Liniennummer axial untereinander angeordnet
- Linienvverlaufsbeschreibung mit End- und Zwischenzielen



DESIGN

► VVS, SSB

Allgemeine Informationen

Dieses Zeichen (Zeichen 224 nach StVO) unter Einbeziehung des Zusatzschildes „Schulbus“ (Zeichen 861 nach StVO) weist auf eine Schulbushaltestelle und deren tageszeitliche begrenzter Benutzung hin.

Ausführung

Siebbedruckte Aluminium-Schilder mit rückseitigen Laschen zur Befestigung an runden Masten.

Typografie

Zusatzschild:

- DIN 1451 Mittelschrift 420pt + 220pt

• Haltestellenausüstung Bus • Haltestellenkennzeichnung Schulbus

Zeichen 224 nach StVO

Gelber Aussenring und Innenfläche:

HKS 54	100%
CMYK	0 / 20 / 100 / 0
RGB	239 / 213 / 34
RAL 1023	verkehrsgelb

Grüner Ring und H

HKS 4	100%
CMYK	100 / 0 / 80 / 10
RGB	40 / 149 / 96
RAL 6024	verkehrsgrün



NORMEN FAHRGASTINFORMATION **FGI**
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausüstung

4.2.1

07.2017

DESIGN

► VVS, VDV-Empfehlung, Konzernrichtlinien DB

Allgemeine Informationen

Die Kennzeichnung von Ersatzhaltestellen bei Abweichungen vom Regelbetrieb im Regionalbahnverkehr, S-Bahnverkehr und Stadtbahnverkehr erfolgt mit dem SEV-Logo und ist Bestandteil der SEV-Wegeleitung.

Die Positionen für die SEV-Ersatzhaltestellen werden mit den Verkehrsunternehmen und den Kommunen abgestimmt.

SEV-Piktogramme des VVS

für: Zug, Stadtbahn, Zahnradbahn, Seilbahn



• Haltestellenausrüstung Bus • Haltestellenkennzeichnung Schienenersatzverkehr (SEV)

Nach den örtlichen Voraussetzungen sind verschiedene Lösungen zur Kennzeichnung der SEV-Abfahrtsposition abzuwägen.

SEV-Steckschild-Einschub

Bus für Regionalbahn/Stadtbahn: Für die Steckschild-Einschübe in der Proportion optimierte Varianten.

Region 78x60mm
Stadtgebiet 140x80mm



SEV-Aufkleber

Sind alle Steckschild-Einschübe vom regulärem Linienverkehr vorbelegt, wird aus wirtschaftlicher Erwägung das SEV-Logo links unten auf das H-Schild-Element (StVO Zeichen 224) aufgeklebt.

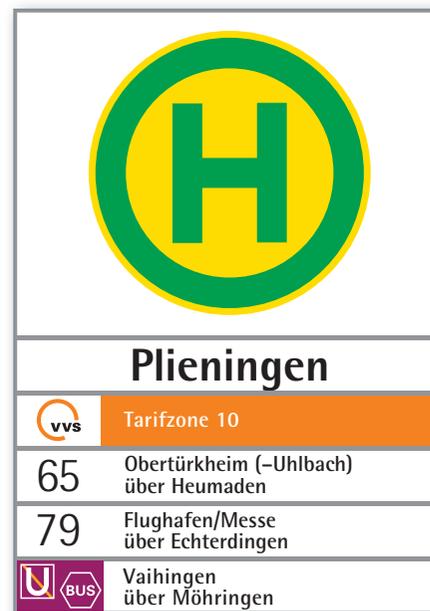
Region 78x78mm

Im Geschäftsbereich der DB

Dieses Piktogramm wird bundesweit an den Stationen der DB in der Wegweisung und in allen Medien verwendet. Grundlage hierfür sind die Konzernrichtlinien und der Rahmenvertrag der DB.



SEV-Logo
im Hst-Schild auf freiem Steckschild-Einschub



SEV-Logo
auf dem H-Schild-Element

DESIGN

► VVS

Allgemeine Informationen

Für die Steckschildeinschübe der Haltestellenschilder in der Proportion optimierte Varianten für die Region.

Region 78x60mm



Ruftaxi

• Haltestellenausrüstung Bus • Haltestellenkennzeichnung Ruftaxi

NORMEN FAHRGASTINFORMATION **FGI**
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.1

07.2017



Haltestellenschild

Abfahrt „Ruftaxi“ an separatem Steig



Haltestellenschild

Abfahrt „Ruftaxi“ an einem Steig gemeinsam mit regulärem Linienverkehr

DESIGN

► VVS

Allgemeine Informationen

Zum Fahrplanwechsel 2016/2017 wird das neue Schnellbus-Angebot „Relex“ eingeführt.

Steckschildeinschub

Zur Unterscheidung vom regulären Busverkehr werden auf den Steckschildeinschübe die Liniennummern im Design abweichend dargestellt:

• Haltestellenausrüstung Bus • Haltestellenkennzeichnung Expressbus

NORMEN FAHRGASTINFORMATION **FGI**
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.1

07.2017



Haltestellenschild Region

Steckschildeinschub für Expressbus



Liniennummer

Region 78x60mm

Stadtgebiet 140x80mm

Grundfläche:

CMYK 90 / 0 / 0 / 0

RGB 0 / 167 / 231

DESIGN

► VVS, SSB

Allgemeine Informationen

Im mittleren Bereich an Haltestellenmasten der Bushaltestellen im VVS befindet sich standardmäßig der Aushangkasten für die Fahrgastinformationen.

Die Größe der Aushangkästen an der Bushaltestelle richtet sich nach der Anzahl der verkehrenden Buslinien. Es gibt einheitliche im ganzen VVS-Gebiet eingeführte, modular aufgebaut, „4er“ und „6er“ Aushangkästen.

Basiselemente DIN A4

- Fahrplan
- Stadtplanausschnitt
- Tarif
- optional Werbung

Einsatzbereich

4er-Modul:

Einsatz für 1-2 Buslinien

- Vitrinengröße: 525mm x 833mm
- Tableaugröße: 515mm x 825mm

6er-Modul

Einsatz für 3-4 Buslinien:

- Vitrinengröße: 752mm x 833mm
- Tableaugröße: 742mm x 825mm

Ausführung

- Rahmen aus Aluminium-Strangprofil, 3 Seiten fest mit der Rückwand verbunden, 1 Seite mit Scharnieröffnung und Einschub für Glasscheibe und Tableau
- Plexi-Glasscheibe 2mm
- siebbedrucktes Vitrinentableau aus 2mm PVC
- Rückwand Aluminiumblech 3mm mit je 2 Bohrungen 120mm vom oberen und unteren Rand, Ø 9mm, Lochabstand 50mm, zur direkten Verschraubung an einem Stahlrohr-Mast, quadratisch 80/80mm oder mit Mast-Befestigungsschellen am einem Stahlrohr-Mast, rund Ø 60mm

Alternative Montage

- am /im Fahrgastunterstand
- an benachbarten Bauwerken

Haltestellenausrüstung Bus • Aushangkasten

NORMEN FAHRGASTINFORMATION FGI Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.2
07.2017

Fahrgastinformation

390 Murrhardt BF
Linie
Südbahn (S)

Gültig ab 15.12.2017

	Montag - Freitag	Samstag	Sonnt./Feiertag
6:10	52	52	
7:07	52	52	
8:05	52*	52*	52*
9:02	52*	52*	52*
10:00	52*	52*	52*
11:57	52*	52*	52*
12:55	52*	52*	52*
13:52	52*	52*	52*
14:50	52*	52*	52*
15:47	52*	52*	52*
16:45	52*	52*	52*
17:42	52*	52*	52*
18:40	52*	52*	52*
19:37	52*	52*	52*
20:35	52*	52*	52*
21:32	52*	52*	52*
22:30	52*	52*	52*
23:27	52*	52*	52*

Fahrausweise / Tickets

Ein Fahrausweis für Busse und Bahnen im VVS-Gebiet
Gültig für Busse und Bahnen im VVS-Gebiet.

Wenn Sie gelegentlich mit dem Bus fahren	Wenn Sie häufig mit dem Bus fahren
Karlsruhekarte ab 1,00 €	Jahreskarte ab 1,29 €/Tag
Monatskarte ab 1,02 €/Tag	5-Monatskarte ab 1,13 €/Tag
9-Monatskarte ab 1,08 €/Tag	Semesterticket ab 0,88 €/Tag
Einwärtigeinzelkarte ab 1,00 €	14-Monats-Jahresticket ab 0,43 €/Tag
Wochenfahrkarte ab 1,10 €	Visitor Tickets ab 1,00 €
Gruppenticket ab 1,20 €/Person	Grupp Day Ticket ab 1,20 €/Person

VVS-Telefonservice: 0711 19449 www.vvs.de

Aushangkasten 4-er-Modul
Bestückung für 1 Buslinie

Fahrgastinformation

365 Oberbrüden Rosenstraße
Linie
Südbahn (S)

Gültig ab 15.12.2017

	Montag - Freitag	Samstag	Sonnt./Feiertag
6:22	22		
7:19	22		
8:17	22*	22*	22*
9:14	22*	22*	22*
10:12	22*	22*	22*
11:09	22*	22*	22*
12:07	22*	22*	22*
13:04	22*	22*	22*
14:02	22*	22*	22*
15:00	22*	22*	22*
16:57	22*	22*	22*
17:55	22*	22*	22*
18:52	22*	22*	22*
19:50	22*	22*	22*
20:48	22*	22*	22*
21:46	22*	22*	22*
22:44	22*	22*	22*
23:42	22*	22*	22*

Fahrausweise / Tickets

Ein Fahrausweis für Busse und Bahnen im VVS-Gebiet
Gültig für Busse und Bahnen im VVS-Gebiet.

Wenn Sie gelegentlich mit dem Bus fahren	Wenn Sie häufig mit dem Bus fahren
Karlsruhekarte ab 1,00 €	Jahreskarte ab 1,29 €/Tag
Monatskarte ab 1,02 €/Tag	5-Monatskarte ab 1,13 €/Tag
9-Monatskarte ab 1,08 €/Tag	Semesterticket ab 0,88 €/Tag
Einwärtigeinzelkarte ab 1,00 €	14-Monats-Jahresticket ab 0,43 €/Tag
Wochenfahrkarte ab 1,10 €	Visitor Tickets ab 1,00 €
Gruppenticket ab 1,20 €/Person	Grupp Day Ticket ab 1,20 €/Person

VVS-Telefonservice: 0711 19449 www.vvs.de

Aushangkasten 4-er-Modul
Bestückung für 2 Buslinien

ACHTUNG: Die Aushangfahrpläne, Stadtplanausschnitte und Tarifblätter sind immer haltestellenbezogen entsprechend der Kopf-/Fußzeile zu montieren.

Haltestellen-/Aushanginformation



Fahrgastinformation



454 Backnang ZOB

Linien: 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

Linie	Montag - Freitag	Sonntag	Sonn-Feiertag
454	06:00	06:00	06:00
455	06:15	06:15	06:15
456	06:30	06:30	06:30
457	06:45	06:45	06:45
458	07:00	07:00	07:00
459	07:15	07:15	07:15
460	07:30	07:30	07:30
461	07:45	07:45	07:45
462	08:00	08:00	08:00
463	08:15	08:15	08:15
464	08:30	08:30	08:30
465	08:45	08:45	08:45
466	09:00	09:00	09:00
467	09:15	09:15	09:15
468	09:30	09:30	09:30
469	09:45	09:45	09:45
470	10:00	10:00	10:00
471	10:15	10:15	10:15
472	10:30	10:30	10:30
473	10:45	10:45	10:45
474	11:00	11:00	11:00
475	11:15	11:15	11:15
476	11:30	11:30	11:30
477	11:45	11:45	11:45
478	12:00	12:00	12:00
479	12:15	12:15	12:15
480	12:30	12:30	12:30
481	12:45	12:45	12:45
482	13:00	13:00	13:00
483	13:15	13:15	13:15
484	13:30	13:30	13:30
485	13:45	13:45	13:45
486	14:00	14:00	14:00
487	14:15	14:15	14:15
488	14:30	14:30	14:30
489	14:45	14:45	14:45
490	15:00	15:00	15:00
491	15:15	15:15	15:15
492	15:30	15:30	15:30
493	15:45	15:45	15:45
494	16:00	16:00	16:00
495	16:15	16:15	16:15
496	16:30	16:30	16:30
497	16:45	16:45	16:45
498	17:00	17:00	17:00
499	17:15	17:15	17:15
500	17:30	17:30	17:30
501	17:45	17:45	17:45
502	18:00	18:00	18:00
503	18:15	18:15	18:15
504	18:30	18:30	18:30
505	18:45	18:45	18:45
506	19:00	19:00	19:00
507	19:15	19:15	19:15
508	19:30	19:30	19:30
509	19:45	19:45	19:45
510	20:00	20:00	20:00
511	20:15	20:15	20:15
512	20:30	20:30	20:30
513	20:45	20:45	20:45
514	21:00	21:00	21:00
515	21:15	21:15	21:15
516	21:30	21:30	21:30
517	21:45	21:45	21:45
518	22:00	22:00	22:00
519	22:15	22:15	22:15
520	22:30	22:30	22:30
521	22:45	22:45	22:45
522	23:00	23:00	23:00
523	23:15	23:15	23:15
524	23:30	23:30	23:30
525	23:45	23:45	23:45
526	00:00	00:00	00:00
527	00:15	00:15	00:15
528	00:30	00:30	00:30
529	00:45	00:45	00:45
530	01:00	01:00	01:00
531	01:15	01:15	01:15
532	01:30	01:30	01:30
533	01:45	01:45	01:45
534	02:00	02:00	02:00
535	02:15	02:15	02:15
536	02:30	02:30	02:30
537	02:45	02:45	02:45
538	03:00	03:00	03:00
539	03:15	03:15	03:15
540	03:30	03:30	03:30
541	03:45	03:45	03:45
542	04:00	04:00	04:00
543	04:15	04:15	04:15
544	04:30	04:30	04:30
545	04:45	04:45	04:45
546	05:00	05:00	05:00
547	05:15	05:15	05:15
548	05:30	05:30	05:30
549	05:45	05:45	05:45
550	06:00	06:00	06:00

455 Burgstall (M) Murrbrücke

Linien: 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

Linie	Montag - Freitag	Sonntag	Sonn-Feiertag
455	06:00	06:00	06:00
456	06:15	06:15	06:15
457	06:30	06:30	06:30
458	06:45	06:45	06:45
459	07:00	07:00	07:00
460	07:15	07:15	07:15
461	07:30	07:30	07:30
462	07:45	07:45	07:45
463	08:00	08:00	08:00
464	08:15	08:15	08:15
465	08:30	08:30	08:30
466	08:45	08:45	08:45
467	09:00	09:00	09:00
468	09:15	09:15	09:15
469	09:30	09:30	09:30
470	09:45	09:45	09:45
471	10:00	10:00	10:00
472	10:15	10:15	10:15
473	10:30	10:30	10:30
474	10:45	10:45	10:45
475	11:00	11:00	11:00
476	11:15	11:15	11:15
477	11:30	11:30	11:30
478	11:45	11:45	11:45
479	12:00	12:00	12:00
480	12:15	12:15	12:15
481	12:30	12:30	12:30
482	12:45	12:45	12:45
483	13:00	13:00	13:00
484	13:15	13:15	13:15
485	13:30	13:30	13:30
486	13:45	13:45	13:45
487	14:00	14:00	14:00
488	14:15	14:15	14:15
489	14:30	14:30	14:30
490	14:45	14:45	14:45
491	15:00	15:00	15:00
492	15:15	15:15	15:15
493	15:30	15:30	15:30
494	15:45	15:45	15:45
495	16:00	16:00	16:00
496	16:15	16:15	16:15
497	16:30	16:30	16:30
498	16:45	16:45	16:45
499	17:00	17:00	17:00
500	17:15	17:15	17:15
501	17:30	17:30	17:30
502	17:45	17:45	17:45
503	18:00	18:00	18:00
504	18:15	18:15	18:15
505	18:30	18:30	18:30

DESIGN

► VVS, SSB

Allgemeine Informationen

An „Zentralen Omnibusbahnhöfen“ (ZOB) kommen ergänzend zu den Aushangkästen an den Bussteigen Aushangvitrienen zum Einsatz.

Basiselemente (Bestückungsbeispiel)

- Chronologischer Aushangfahrplan *DIN A1*
- Haltestellenkarte *DIN A2*
- Tarif *DIN A2*

Einsatzbereich

Die Aushangvitrienen werden an zentraler Position aufgestellt. Je nach Größe des ZOB oder des Verknüpfungspunktes können eine oder mehrere Vitrienen in den Größen *DIN A0* oder *DIN A1* zum Einsatz kommen.

Haltestellenausrüstung Bus • Aushangvitrine ZOB

NORMEN FAHRGASTINFORMATION FGI
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.2
07.2017



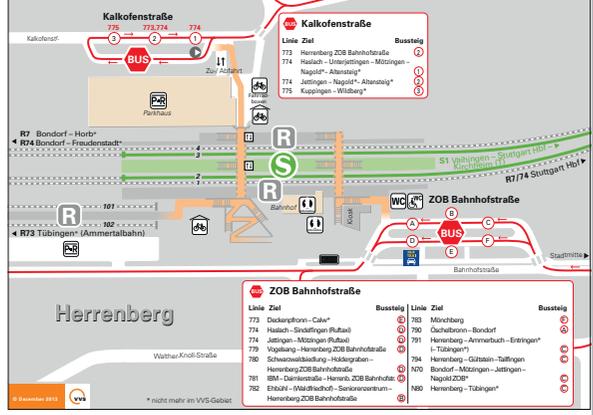
Information



Abfahrten Herrenberg Kalkofenstraße

Montag - Freitag				Samstag				Sonn-/Feiertag			
Uhr	Linie	Ziel	Abfahrt	Uhr	Linie	Ziel	Abfahrt	Uhr	Linie	Ziel	Abfahrt
06:00	774	Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	06:00	774	Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	06:00	774	Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	06:00	774	Herrenberg ZOB Bahnhofstraße

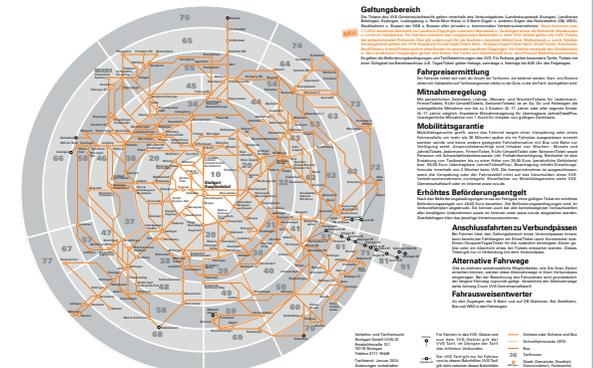
Herrenberg



ZOB Bahnhofstraße

Linie	Ziel	Bussteig	Linie	Ziel	Bussteig
773	Dachbühlhorn - Calv*	7	786	Mörsching	7
774	Halsch - Stöcklingen (Rufbad)	8	790	Oschelbronn - Bondorf	8
774	Jettingen - Mörsching (Rufbad)	8	791	Herrenberg - Ammerthal - Erlenigen*	8
776	Vöglaring - Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	8	792	Herrenberg - Götzenbach - Tuffingen	8
780	Schneumbühlung - Höttingen - Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	8	N70	Borkhof - Mörsching - Jettingen - Nagels ZOB*	8
781	EM - Dainhofstraße - Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	8	860	Herrenberg - Tübingen	8
782	EM - Höttingen - Schneumbühlung - Herrenberg ZOB Bahnhofstraße	8			

Tarifzonen und weitere Hinweise



Gültigkeitsbereich

Fahrpreisermittlung

Mitnahmeregulierung

Mobilitätsgarantie

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Anschlussfahrten zu Verbundlinien

Alternative Fahrwege

Fahrerwechselverbot

Aushangvitrine A0

Haltestellen- /Aushanginformation

DESIGN

► VVS

Montage-Informationen

- Die Aushangfahrpläne werden haltestellensteigbezogen in den Aushangkasten montiert.
- Standortinformation im Tabellenkopf

ab Schwabstraße (Pos 4)

nach **Westbahnhof (Schleife)**

über **Leipziger Platz**

ca. Fahrzeit in Minuten

01	Schwabstraße
02	Leipziger Platz
03	Herwegstraße
04	Kleiststraße
05	Westbahnhof (Schleife)

Gültig ab 15.12.2013
Fahrten nach 0 Uhr gehören zum Vortag.
Am 24.12. ab ca. 14 Uhr eingeschränkter Betrieb

	Montag - Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertag
4			
5	15 45	33	33
6	08 23 38 53	03 33	03 33
7	09 19 29 39 49 59	03 29 44 59	03 33
8	09 19 29 39 49 59	14 29 44 59	03 33
9	12 22 32 42 52	17 32 47	03 30 45
10	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
11	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
12	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
13	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
14	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
15	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
16	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
17	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
18	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
19	02 17 32 47	02 17 32 47	00 15 30 45
20	02 17 32 44 59	02 17 32 44 59	00 15 30 42 57
21	14 29 43	14 29 43	12 27 43
22	13 43	13 43	13 43
23	13 43	13 43	13 43
0	13	13	13

Es werden Niederflrbusse eingesetzt

Aushangkasten • Haltestellenbezogene Aushangmedien

- Der Stadtplanausschnitt wird haltestellenbezogen in den Aushangkasten montiert.
- Standortinformation in der Fußzeile

Haltestelle Schwabstraße
Ausgabe 2014

Haltestelle Schwabstraße
Ausgabe 2014

Call-A-Bike, Stadtmobil, WS-Verkaufsstelle, S1-S6, S60, 42, 44

Haltestellennummer: 6052

Aushangfahrplan Bus
mit Kennzeichnung des Haltestellensteigs
und QR-Code für Abfahrten auf dem Smartphone

Stadtplanausschnitt
mit Kennzeichnung des Haltestellenbereichs

NORMEN FAHRGASTINFORMATION FGI
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.3
07.2017

- Das Tarifblatt wird haltestellenbezogen in den Aushangkasten montiert.
- Standortinformation in der Fußzeile
- standortabhängige Informationen

2806 Esslingen (N) Pliensauturm j14

Tickets 2014
Ein Ticket für Busse und Bahnen in Stuttgart und in der Region

Kinder unter 6 Jahren benötigen kein Ticket. Ermäßigte Fahrpreise gelten für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren. Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVS. Weitere Informationen unter www.vvs.de

Wenn Sie gelegentlich mit uns fahren...
Kurzstreckenticket 1,20 €/Fahrt
Gültig bis zur nächsten Haltestelle. Nicht gültig in Nachbussen. Kein Umstieg, keine Fahrtunterbrechung.

Wenn Sie einen Tag unterwegs sein wollen...
EinzelTagesTicket ab 6,50 €
Gilt für 1 Person bis 1 - 2 Zonen
Betriebschluss für 3 - 4 Zonen
beliebig viele Fahrten. gesamtes Netz 10,40 €
14,60 €

Ausnahmen Haltestelle Esslingen (N) Pliensauturm
Richtung Obersesslingen
Linien 106 und 114: Kurzstrecke nur bis zu den Haltestellen Esslingen Schwimmbad und Charlottenplatz
Linie 140: Kurzstrecke nur bis zur Haltestelle Esslingen Charlottenplatz

Wenn Sie oft oder fast täglich mit uns fahren...
GruppenTagesTicket ab 2,26 €/Person
Gilt für bis zu 5 Personen bis 1 - 2 Zonen
Betriebschluss für 3 - 4 Zonen
beliebig viele Fahrten. gesamtes Netz 11,30 €
15,80 €
19,00 €

JahresTicket ab 1,60 €/Tag
Gilt für beliebig viele Fahrten 12 aufeinander folgende Monate lang. Als JahresTicket Plus mit vielen attraktiven Zusatznutzen. Auch als Firmenticket.

EinzelTicket / 4er-Ticket ab 2,08 €/Fahrt
1 Fahrt bzw. 4 Fahrten. Umstieg u. Fahrtunterbrechung möglich.

Zonen	EinzelTicket		4er-Ticket	
	Erw.	Kind/Hund	Erw.	Kind/Hund
1 Zone	2,20 €	1,20 €	8,30 €	4,60 €
2 Zonen	2,70 €	1,30 €	10,30 €	5,00 €
3 Zonen	3,70 €	1,70 €	14,10 €	6,40 €
4 Zonen	4,90 €	2,20 €	18,60 €	8,30 €
5 Zonen	6,10 €	2,90 €	23,00 €	11,00 €
6 Zonen	7,30 €	3,40 €	27,80 €	12,80 €
7 und mehr Zonen	8,20 €	3,90 €	31,00 €	14,80 €

MonatsTicket ab 1,90 €/Tag
Gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb eines Monats.

9-Uhr-UmweltTicket ab 1,20 €/Tag
Als Jahres- oder MonatsTicket erhältlich. Gilt für beliebig viele Fahrten von Mo-Fr ab 9 Uhr, sowie samstags, sonntag und feiertags ganztägig.

Seniorenticket ab 1,30 €/Tag
Als Jahres- oder MonatsTicket erhältlich. Gilt für beliebig viele Fahrten.

14-Uhr-JuniorTicket ab 0,50 €/Tag
Als Jahres- oder MonatsTicket erhältlich. Gilt für beliebig viele Fahrten von Mo-Fr ab 14 Uhr, sowie samstags, sonntag und feiertags ganztägig.

Informationen
Verkehrs- und Tarifverbund, Stuttgart GmbH (VVS)
Pliensauturm 121, 70778 Stuttgart, Tel. +49 711 19449
Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE), Heilbronner Straße 70
73728 Esslingen am Neckar, Tel. +49 711 3512-3120
Esslinger Omnibusverkehr, E. Fischer GmbH & Co. KG
Wolf-Hirth-Str. 4, 73730 Esslingen am Neckar, Tel. +49 711 93139-0
END Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG, Schockenriedstraße 50
70569 Stuttgart

Nächste VVS-Verkaufsstelle
Esslinger Tabakwaren, Pliensauturmstraße 1 A, (ca. 390 m)
DB Vertrieb GmbH, Reisezentrum, Bahnhofplatz 1, (ca. 440 m)
Manica Schreibwaren, Weilsstraße 2, (ca. 610 m)
Lorenz, Lotto-Ecol, Toto-Lotto, Neckarstraße 80, (ca. 730 m)

2806 Esslingen (N) Pliensauturm J14 Stand 16.04.2014

Tarifblatt
mit Kurzstreckeninformation und Verkaufsstellen

Haltestellen- / Aushangfahrplanausstattung

Allgemeine Informationen

Statische Fahrpläne sind Printmedien, die überwiegend als Aushangfahrpläne in Haltestellenvitrinen sowie im Fahrplanbuch zum Einsatz kommen.

Bei den Aushangfahrplänen muss die Lesbarkeit der oberen Zeilen für Kleinwüchsige ebenso gegeben sein wie die Lesbarkeit der unteren Zeilen für große Menschen.

Haltestellenbezogene Aushangfahrpläne gliedern sich in:

Linienbezogene Fahrpläne

- Aushangfahrpläne an S-Bahn,- Stadtbahn,- und Bushaltestellen
- Fahrplanbuchseiten

Chronologische Fahrpläne

- Aushangfahrpläne, richtungsbezogener Gesamtverkehr an S-Bahnhaltestellen
- Aushangfahrpläne ZOB
- Abfahrtspläne Regionalzüge und S-Bahnen an Bahnhöfen
- Ankunftspläne Regionalzüge und S-Bahnen an Bahnhöfen

Darüber hinaus gibt es neben den haltestellenbezogenen Fahrplänen noch individuell erstellte Fahrpläne.

Diese können im Internet unter der Rubrik „Fahrplanauskunft“ als Verbindungsauskunft abgerufen werden oder sind in den VVS-Kundenzentren erhältlich:

- Fahrtempfehlung
- Persönliche Fahrpläne

DESIGN

► VVS

Ausführung, Druck

- DIN A4 Farblaserdruck, laminiert.

Typografie

Die Schriftgröße der Abfahrtszeiten steht in Abhängigkeit der Takt-dichte, sollte jedoch um eine Lesbarkeit auch bei schlechten Lichtverhältnissen zu gewährleisten, 10pt nicht unterschreiten.

S1 nach **Bad Cannstatt**

ca. Fahrzeit in Minuten

- 02 Schwabstraße
- 03 Feuersee
- 05 Stadtmite
- 05 Hauptbahnhof (tief)
- 09 Bad Cannstatt

Gültig ab 15.12.2013
Fahrten nach 0 Uhr gehören zum Vortag.

ab **Schwabstraße (Gleis 2)**

⌚	Montag - Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertag
4			
5	10 15 20 30 35 40 45 50 55	10 20 30 40 50	30 50
6	00 05 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55	00 10 20 30 40 50	10 20 30 50
7	00 05 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55	00 10 20 30 40 50	10 20 30 40 50
8	00 05 10 20 25 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50	10 20 30 40 50
9	00 05 10 20 30 35 40 50	00 05 10 20 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50
10	00 10 20 30 40 50	00 05 10 20 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50
11	00 10 20 30 35 40 50	00 05 10 20 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50
12	00 05 10 20 30 35 40 50	00 05 10 20 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50
13	00 05 10 20 30 35 40 50	00 05 10 20 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50
14	00 05 10 20 30 35 40 50	00 05 10 20 30 35 40 50	00 10 20 30 40 50
15	00 05 10 20 30 35 40 45 50 55	00 05 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
16	00 05 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
17	00 05 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
18	00 05 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
19	00 05 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
20	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
21	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
22	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
23	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50
0	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 40 50	00 10 20 30 50
1	00 10 10	00 10	
2	10 20 30	10 20 30	
3	10 20 30	10 20 30	
4	10 20 30	10 20 30	

V66 = nur Nacht Freitag/Samstag, auch 17./18.04., 30.04./1.05., 28./29.05., 18./19.06. und 2./3.10.14

DB VVS

S-Bahn-Aushangfahrplan

• Haltestellenausrüstung Bus • Aushangmedien • Aushangfahrplan

NORMEN FAHRGASTINFORMATION FGI
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.3.1

07.2017

Inhalt

- Der Aushangfahrplan muss leicht lesbar sein und folgende Informationen enthalten: Verkehrsmittellogo und Liniennummer in der jeweiligen Systemfarbe
- Grafische Linienvlaufsaufistung mit Angabe der Fahrzeit in Minuten
- Fahrtziel (Angabe muss mit der am Fahrzeug übereinstimmen) mit Zwischenzielen

- Kennzeichnung und Name der Ausgangshaltestelle
- QR-Code Angabe für Handyabruf
- Gültigkeitshinweis von/bis
- Abfahrtszeiten und Spalten für die unterschiedlichen Betriebstage (Montag-Freitag, Samstag, Sonn-/Feiertag)
- Eventuelle Fußnoten
- Haltestellenzuständiges Verkehrsunternehmen
- Name/Logo/Serviceanschrift des Verkehrsunternehmens

U14 nach **Neckargröningen Remseck**

ca. Fahrzeit in Minuten

- 00 Rotebühlplatz
- 02 Berliner Platz (Hohe Straße)
- 03 Berliner Platz (Liederhalle)
- 03 Friedrichsbau
- 05 Hauptbf (A.-Klett-Pl.)
- 07 Staatsgalerie
- 08 Neckartor
- 09 Stöcklach
- 11 Metzstraße
- 12 Mineralbäder
- 15 Wilhelma
- 17 Rosenleibrücke
- 18 Mühlsteg
- 20 Kraftwerk Münster
- 21 Münster Viadukt
- 22 Münster Rathaus
- 23 Freibergstraße
- 24 Elberstraße
- 25 Wagranäcker
- 26 Max-Eyth-See
- 27 Hofen
- 29 Auwiesen
- 30 Mühlhausen
- 32 Aldingen Hornbach
- 33 Aldingen Mühle
- 34 Aldingen Brückenstraße
- 37 Neckargröningen Remseck

über **Hauptbf (A.-Klett-Pl.) Wilhelma Mühlhausen**

Gültig ab 15.12.2013
Fahrten nach 0 Uhr gehören zum Vortag.

ab **Rotebühlplatz**

⌚	Montag - Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertag
4	51	38 53	38 53
5	06 21 36 51	23 53	23 53
6	06 21 31 41 51	23 53	23 53
7	01 11 21 31 41 51	06 21 36 51	23 51
8	01 11 16* 21 31 41 51	06 21 36 51	06 21 36 51
9	01 11 21 31 41 51	06 21 36 51	06 21 36 51
10	01 11 21 31 41 51	06 21 31 41 51	06 21 31 41 51
11	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
12	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
13	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
14	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
15	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
16	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
17	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
18	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51	01 11 21 31 41 51
19	01 11 22 36 51	01 11 22 36 51	06 21 36 51
20	06 21 36 51	06 21 36 51	06 21 36 51
21	06 21 36 51	06 21 36 51	06 21 36 51
22	06 21 36 51	06 21 36 51	06 21 36 51
23	06 21 36 51	06 21 36 51	06 21 36 51
0	06 21 36	06 21 36	06 21 36

■ = bis Mühlhausen

SSB VVS

Stadtbahn-Aushangfahrplan

44 nach **Westbahnhof (Schleife)**

ca. Fahrzeit in Minuten

- 01 Schwabstraße
- 02 Leipziger Platz
- 02 Herwegstraße
- 03 Kleiststraße
- 05 Westbahnhof (Schleife)

über **Leipziger Platz**

Gültig ab 15.12.2013
Fahrten nach 0 Uhr gehören zum Vortag.
Am 24.12. ab ca. 14 Uhr eingeschränkter Betrieb

ab **Schwabstraße (Pos 4)**

⌚	Montag - Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertag
4			
5	15 45	33	33
6	08 23 38 53	03 33	03 33
7	09 19 29 39 49 59	03 29 44 59	03 33
8	09 19 29 39 49 59	14 29 44 59	03 33
9	12 22 32 42 52	17 32 47	03 30 45
10	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
11	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
12	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
13	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
14	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
15	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
16	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
17	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
18	02 12 22 32 42 52	02 12 22 32 42 52	00 15 30 45
19	02 17 32 47	02 17 32 47	00 15 30 45
20	02 17 32 44 59	02 17 32 44 59	00 15 30 42 57
21	14 29 43	14 29 43	12 27 43
22	13 43	13 43	13 43
23	13 43	13 43	13 43
0	13	13	13

Es werden Niederflerbusse eingesetzt

SSB VVS

Bus-Aushangfahrplan

Haltestellen- /Aushanginformation



N5 nach **Freiberg**
Schlossplatz

ca. Fahrzeit in Minuten

- 02 Schlossplatz
- 03 Staatsgalerie
- 04 Tunnel Ostportal
- 04 Wunnensteinstraße
- 06 Tal-Ostendstraße
- 07 Tal-Landhausstraße
- 09 Schlachthof
- 11 NeckerPark (Stadion)
- 13 Elwertstraße
- 15 Bad Cannstatt Wilhelmsplatz
- 17 Kunsaal
- 18 Gressener Straße
- 20 Obere Ziegelei
- 21 Muckensturm
- 21 Hauptfriedhof
- 23 Zuckeberg
- 23 Steinhaldenfeld
- 24 Marabustraße
- 25 Neugereut
- 25 Schmiedelackerstraße
- 27 Apseweg
- 28 Nixenweg
- 28 Max Eyth-See
- 29 Hildan
- 30 Auwiesen
- 31 Mülhausen
- 32 Mülhausen Schloss
- 33 Aalstraße
- 34 Steinbutstraße
- 35 Forellenweg
- 36 Freiberg
- 37 Sulfnerstraße
- 38 Himmelsleiter
- 39 Tapachstraße
- 40 Rilke-Realschule
- 41 Im Raiser
- 43 Burgplatzhof
- 44 Yitzhak-Rabin-Straße
- 48 Löwentor
- 49 Nordbahnhof
- 51 Rosensteinstraße
- 59 Schlossplatz

über
Tal-Ostendstraße
Schlachthof
Bad Cannstatt Wilhelmsplatz
Obere Ziegelei
Neugereut
Mülhausen

Gültig ab 17.05.2016
Am 24. und 31.12. Verkehr wie samstags
Da an Zwischenhaltestellen oft durchgefahren wird, sind die Zeitangaben als Richtwerte zu verstehen.

ab Schlossplatz (Pos 4)

	Nacht auf Freitag	Nacht auf Samstag, Sonn-/Feiertag
20		
21		
22		
23		
0		
1	20	20
2	30	00 30
3	40*	10* 40*
4		

Es werden Niederflerbusse eingesetzt ■ = bis Yitzhak-Rabin-Straße

Alle Angaben ohne Gewähr
vvs GmbH | 02 26 20 16 13 30 40 | 50 003 1 41 | 7703
vvs@vvs.de | www.vvs.de

SSB
Telefonservice +49 711 7885-3333

Nachtbus-Aushangfahrplan

RT263 nach **Welzheim Busbahnhof**

ca. Fahrzeit in Minuten

- Schorndorf Bf
- 04 Welzheim Steinbrück
- 06 Welzheim Eselshalden
- 07 Welzheim Bausche
- 09 Erlenförsch Schulhaus
- 10 Erlenf. Reinhold-Maler-Platz
- 15 Welzheim Busbahnhof

RUF TAXI

Gültig ab 13.12.2015
Am 24. und 31.12. kein Betrieb
Fahrten nach 0 Uhr gehören zum Vortag.

ab Schorndorf Bf (Bstg 5)

	Montag - Freitag	Sonn-/Feiertag
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
0	15 ^{RT}	15 ^{RT}

R27 = Ruf-taxi: Anm. 60 Min. vor Abf. Tel. 0711 89225599

Alle Angaben ohne Gewähr
vvs GmbH | 02 26 20 16 13 30 40 | 50 003 1 41 | 7703
vvs@vvs.de | www.vvs.de

TAXI Unternehmen vvs

Ruftaxi-Aushangfahrplan

X60 nach **Flughafen/Messe**

ca. Fahrzeit in Minuten

- Leonberg Bf
- 10 Gerlingen Schillerhöhe
- 18 Universität (Schleife)
- 34 Flughafen/Messe

RELEX Der Expressbus über Universität

Gültig vom 13.12.2015 bis 12.12.2016
Fahrten nach 0 Uhr gehören zum Vortag.

ab Leonberg Bf (Bstg1)

	Montag - Freitag	Samstag	Sonn-/Feiertag
4			
5	07	52	52
6	07 37	52	52
7	07 37	52	52
8	07	52	52
9	07	52	52
10	07	52	52
11	07	52	52
12	07	52	52
13	07	52	52
14	07	52	52
15	07 37	52	52
16	07 37	52	52
17	07	52	52
18	07	52	52
19	07	52	52
20	07	52	52
21	07	52	52
22	07	52	52
23	07		

Es werden Busse in Überlandausstattung eingesetzt

Alle Angaben ohne Gewähr
vvs GmbH | 02 26 20 16 13 30 40 | 50 003 1 41 | 7703
vvs@vvs.de | www.vvs.de

Schlien...
Telefonservice +...

Expressbus-Aushangfahrplan

DESIGN

► VVS

Allgemeine Informationen

Ergänzend zu dynamischen Abfahrtsanzeigern und den Aushangfahrplänen an den Busteigen werden an „Zentralen Omnibusbahnhöfen“ Aushangfahrpläne ausgehängt, in denen alle Busabfahrten chronologisch geordnet dargestellt sind.

Typografie

Die Schriftgröße der Abfahrtszeiten steht in Abhängigkeit der Takt-dichte und Anzahl der Linien, sollte jedoch um eine Lesbarkeit auch bei schlechten Lichtverhältnissen zu gewährleisten, 10pt nicht unterschreiten.

Einsatzbereich

- in Vitrinen, an „Zentralen Omnibusbahnhöfen“
• an großen Verknüpfungspunkten

Ausführung, Druck

- DIN A0 quer, DIN A1 hoch (inhaltsabhängige Größe, gegebenenfalls auch mehrseitig)
• Plotter-Digitalausdruck beim VVS

Inhalt

Bei den Aushangfahrplänen muss die Lesbarkeit der oberen Zeilen für Kleinwüchsige ebenso gegeben sein wie die Lesbarkeit der unteren Zeilen für große Menschen.

Der Aushangfahrplan muss folgende Informationen enthalten:

- Kennzeichnung und Name der Ausgangshaltestelle in der Kopfzeile, bei mehrseitiger Ausführung Subheadline mit enthaltenen Betriebstagen
• Grobgliederung mit Spalten für die unterschiedlichen Betriebstage (Montag-Freitag, Samstag, Sonn-/Feiertag)
• Feingliederung mit Zwischenheadlines, negative Schrift der Stundenabschnitte
• Verkehrsbeschränkungen, Abfahrtszeiten, Liniennummer, Fahrtziel (Angabe muss mit der am Fahrzeug übereinstimmen) mit Zwischenzielen, Ankunftszeit an der Endhaltestelle, Bussteig
• Zeichenerklärung, Gültigkeitshinweis
• Unternehmerlogo, Name, Anschrift des Verkehrsunternehmens bzw. des VVS

• Haltestellenausrüstung Bus • Aushangmedien • Aushangfahrplan

NORMEN FAHRGASTINFORMATION FGI
Richtlinien Haltestelle-/Fahrzeugausstattung

4.2.3.1

07.2017

Abfahrten Herrenberg ZOB Bahnhofstraße. A large bus departure schedule table with columns for day (Montag-Freitag, Samstag, Sonn-/Feiertag), line number, destination, and departure time. Includes logos for BUS and VVS.

- **DFI-Anzeiger**

Dynamische Fahrgastinformations-Anzeiger (DFI) unterrichten Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr über die aktuellen Abfahrtszeiten der Haltestelle. Dafür werden die Soll-Fahrpläne mit fortlaufend dynamisch festgestellten Fahrplanabweichungen ergänzt. Der DFI-Anzeiger stellt somit eine Erweiterung der herkömmlichen (statischen) Fahrgastinformation dar.

Bei Abweichungen vom Regelbetrieb bei Bus und Bahn sind die Fahrgäste auf aktuelle und weiterführende Informationen angewiesen. Hinweise auf planbare und kurzfristige Unterbrechungen oder Umleitungen, Ausfall von Fahrten oder Verspätungen werden über eine zentrale Plattform mit einem Höchstmaß an Aktualität bereitgestellt.

Da sich Fahrgäste oftmals an „ihrer“ geplanten Fahrt orientieren, hat sich der VVS entschlossen, die dem Fahrgast bekannte Sollzeit beizubehalten und die tatsächliche Abfahrts- bzw. Ankunftszeit daneben einzublenden. Dieser Grundsatz wird in allen Medien des VVS angewandt und auch auf die DFI übertragen. Bei Countdown-Anzeigen entfällt der Bezug zur geplanten Fahrt, daher wird auf diese verzichtet.

• DFI-Anzeiger

Layout-Vorgaben

Bei echtzeitüberwachten Fahrten wird vor der Abfahrts- bzw. Ankunftszeit ein Uhrensymbol angezeigt. Die beschriebene Darstellungsform bedingt, dass Fahrgäste die aktuelle Uhrzeit wissen. Daher befindet sich in direkter Nähe jedes Anzeigers eine Uhr. Auf Wunsch kann diese in analoger oder digitaler Form in die Fläche des Anzeigers integriert werden, wobei beim Einsatz einer analogen Uhr die Fläche des Anzeigers größer wird. Die Uhr sollte über einen geeigneten Zeitserver synchronisiert werden.

LED-, LCD- und TFT-Anzeiger

Der VVS hat ein Layout entwickelt, welches einheitlich bei Neuanstallationen umgesetzt werden soll. Je nach Örtlichkeit sind kleine Anpassungen möglich, z.B. kann auf die Anzeige der Abfahrtssteige verzichtet werden.

Auf Laufschrift wird nach Möglichkeit verzichtet, da die Informationsvermittlung sehr lang dauert und unter Umständen sogar vorzeitig abbrechen kann. Zudem wird Laufschrift von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oftmals nur verschwommen - und somit nicht lesbar - wahrgenommen.

Je nach Standort und Informationsbedürfnis können Abfahrtszeiten oder Ankunftszeiten dargestellt werden. Auch eine Trennung nach verschiedenen Verkehrsmitteln ist möglich. Soll so eine Anzeige realisiert werden, ist immer auf die Übersichtlichkeit zu achten, sodass auch bei komplexeren Systemen der Fahrgast schnell und umfassend informiert wird.

Eine Anzeige von Sondertexten, z.B. bei Verkehrsstörungen oder Fahrplanänderungen ist in allen Layouts möglich. Dabei wird die Anzeige der Abfahrten für ca. 20-30 Sekunden ausgeblendet und durch den Störungstext ersetzt.

Die Darstellung kommerzieller Texte ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Anzeiger allein der Fahrgastinformation dienen sollen. Im Folgenden werden die anzeigerspezifischen Besonderheiten des Layouts erläutert.

Abfahrt	heute	Linie	Ziel	Steig
12:20	12:22	R82	Nürtingen	12
12:34	12:37	R82	Neuffen	12
12:37	12:39	198	Kohlberg Hörnlesw.	12
12:48	12:50	198	Frickenhausen Sch.	12

08:34
Echtzeitinformation

Ankunft	heute	Linie	aus Richtung	Gleis
08:34	08:37	S 6	Weil der Stadt	1
08:42	08:45	S 6	Schwabstraße	2
08:34		S 6	Weil der Stadt	1
08:42		S 6	Schwabstraße	2
08:34	08:37	S 6	Weil der Stadt	1

08:34
Echtzeitinformation

Abfahrten Waiblingen Stadtmitte

Abfahrt	heute	Linie	über	Ziel	Steig/Gleis
Donnerstag, 7. Juli 2011, 07:12 Uhr					
07:24	07:26	207	Waiblingen Bf	Waiblin. Beim Wasserturm	12
07:25		227	Waiblingen Bf	Fellbach Höhenstraße	10
07:44	07:46	207	Waiblingen Bf	Fellbach Alte Kelter	12
07:59		207	Waiblingen Bf	Waiblin. Beim Wasserturm	12
08:25	08:27	227	Waiblingen Bf	Fellbach Höhenstraße	10

Echtzeitinformation

LED-Anzeiger

Die Zeichenanzahl und Schrifthöhe ist durch die Anzahl der Pixel bestimmt. Soll die Schrift größer werden, so wird diese auch breiter und die Größe der Matrixfläche ist entsprechend anzupassen. Für die Uhr kann ein zusätzliches kleines LED-Modul in den Rahmen eingelassen werden, sodass diese in digitaler Form dargestellt wird. Die Überschrift und der Hinweis zur Echtzeitinformation werden auf das Gehäuse aufgeklebt, sodass die vorhandene Matrixfläche vollumfänglich für die Fahrgastinformation genutzt werden kann.

LCD-Anzeiger

Grundsätzlich sind die Layouts von LED- und LCD-Anzeiger identisch. Aufgrund der technisch möglichen höheren Auflösung, ist das Schriftbild filigraner und die Breite der einzelnen Zeichen etwas schmaler, sodass auch mehr Zeichen dargestellt werden können.

TFT-Anzeiger

Aufgrund der sehr hohen Auflösung sind die Gestaltungsmöglichkeiten weitaus vielfältiger als bei LED- oder LCD-Anzeigern. Die tatsächliche Abfahrtszeit wird in oranger Schrift dargestellt und für das Verkehrsmittel wird das jeweilige farbige Signet verwendet. An großen Haltestellen mit vielen Abfahrten in unterschiedlichste Richtungen ist die Anzeige eines Zwischenziels sinnvoll. Dies kann mit TFT-Anzeigen realisiert werden. Das Via-Ziel wird dabei zur besseren Unterscheidung mit dem eigentlichen Fahrtziel in etwas kleinerer Schrift dargestellt. Auf die Via-Anzeige kann verzichtet werden, sofern diese nicht erforderlich ist. Wie auch bei den LED- und LCD-Anzeigern werden Überschrift und der Hinweis zur Echtzeitinformation auf das Gehäuse aufgebracht. Auf Wunsch kann im oberen Bereich des Anzeigers der Haltestellennamen in weißer Schrift auf orangem Grund und das VVS-Logo auf das Gehäuse befestigt werden. Aktuelles Datum und Uhrzeit sind Bestandteil des Monitors und werden in digitaler Form dargestellt.

Wegeleitsysteme spielen im ÖPNV eine besondere Rolle. Insbesondere in komplexen Fahrtsituationen wie beispielsweise zu und in großen Haltestellen. Vor allem bei mehreren Ebenen brauchen die Fahrgäste eine sichere und schnelle Orientierung bezüglich der Ausgänge und der Umsteigemöglichkeiten. Außerdem werden Hinweise auf nahe gelegene Straßen und relevante Points of Interest (POI) benötigt.

Um aber überhaupt die entsprechende Haltestelle im Straßenraum zu finden, erleichtern „Fernhinweise“ und „Wegweiser im öffentlichen Straßenraum“ das Auffinden der gesuchten Haltestelle.

Der Fernhinweis und der Wegweiser geben dem Fahrgast bei unübersichtlich gelegenen Haltestellen aus größerer Entfernung den günstigsten Weg an. Wegweiser dazu sollen dem Fahrgast auf besonderen Schildern, z.B. unter Straßennamensschildern, ergänzend behilflich sein.

Am Haltestellenzugang selber stehen „Informationssäulen“. Auf dieser Informationssäule ist das Symbol des jeweiligen Schnellbahnsystems (S oder U bzw. S und U) und der Haltestellennamen angebracht.

Je nach Bedarf und Anordnung sind weiter vorhanden:

- eine Uhr
- das Symbol für Fußgängerunter- oder -überführung (Zeichen 355 StVO)
- Hinweise zu anderen Verkehrsmitteln
- gegebenenfalls ein Umgebungsplan

Ebenfalls ist an den Zugängen von unterirdischen Haltestellen mit weitläufigen Fußgängerbereichen (am Treppensturz) ein schematischer „Zugangsplan“ anzubringen. Er muss den Weg vom Eingang (Standort) zum gewünschten Verkehrsmittel am entsprechenden Bahnsteig erkennen lassen.

Die Hinweise werden am besten durch Symbole, ergänzt durch Linienkennzeichen und Fahrtrichtung angegeben. Sie sind durch Richtungspfeile so zu vervollständigen, dass sie den Fahrgast auf dem günstigsten Weg zu seinem Ziel führen.

Innerhalb der Haltestelle sind die Fahrgäste auf ihren Wegen durch ein verständliches Leitsystem zu informieren. Es ist auf ein geschlossenes Leit- und Orientierungssystem unter Einbeziehung barrierefreier Zugänge, z.B. über Aufzüge, zu achten.

Qualitätskriterien der Fahrzeugausstattung

Der Verkehrsverbund verbindet und integriert das Angebot aller Verkehrsunternehmen im Verbundraum. Wichtigstes Element um dieses integrierte Angebot gegenüber dem Kunden darzustellen ist ein einheitliches Erscheinungsbild, das sich auf ein einheitliches Tarif- und Ticket-Angebot und auf eine einheitliche Fahrgastinformation erstreckt.

Gleichzeitig steht der Verbund gegenüber den Kunden für eine einheitliche übergreifende Qualität der angebotenen Verkehrsleistungen und ist damit als Qualitätsmarke wichtiger Werbebotschafter auch für die Verkehrsunternehmen.

Für die Qualität der Fahrgastinformation ist neben der Ausstattung der Haltestellen auch die Fahrzeugausstattung von großer Relevanz. Der VVS hat die wesentlichen Qualitätskriterien der Fahrzeugausstattung zur Fahrgastinformation definiert.

• Anzeige außen

Fahrtziel und Liniennummer

Damit wartende Fahrgäste ankommende Fahrzeuge schnell identifizieren können, wird die Liniennummer vorn, hinten und an der rechten Fahrzeugseite beschildert. Zusätzlich wird das Fahrtziel und der Linienverlauf mit Zwischenzielen vorne und an der rechten Fahrzeugseite angezeigt.

Bei Ruf- oder Linientaxis reicht die Anzeige der Liniennummer in einer Größe von mindestens 10 Zentimeter an der Vorderseite aus.

Technik

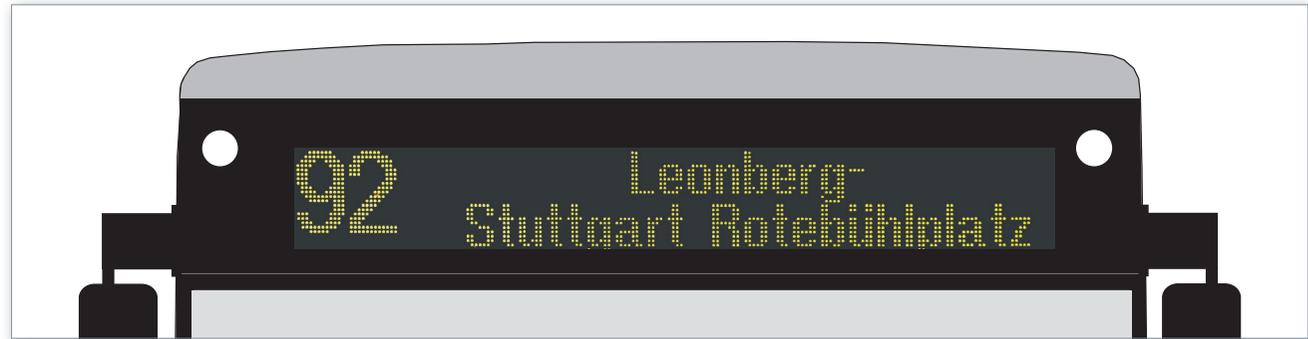
Frei programmierbar und alphanumerisch als LED- oder elektronische Vollmatrixanzeige, bei Dunkelheit beleuchtet. Ansteuerung über den Bordrechner.

Layout

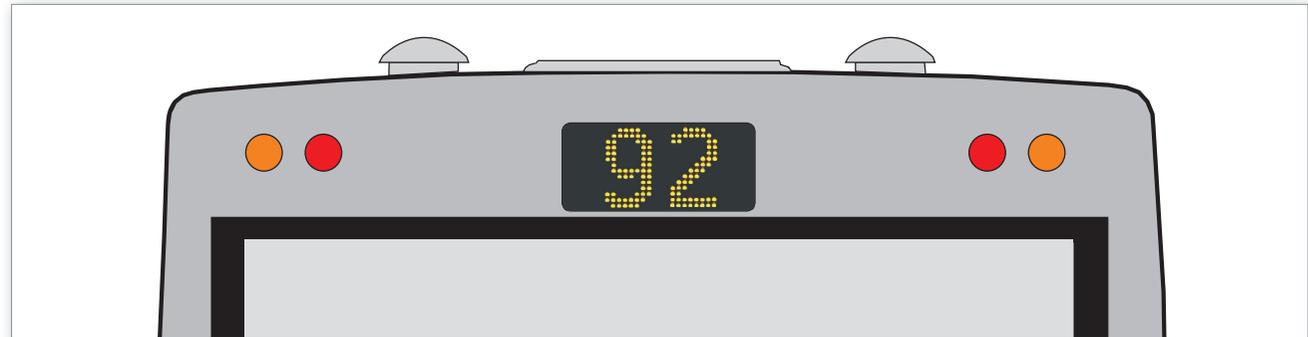
Die Schrift ist in ihrer Farbigkeit kontrastreich und entsprechend groß zu gestalten. (wird noch genauer definiert)

Beschriftungsinhalt

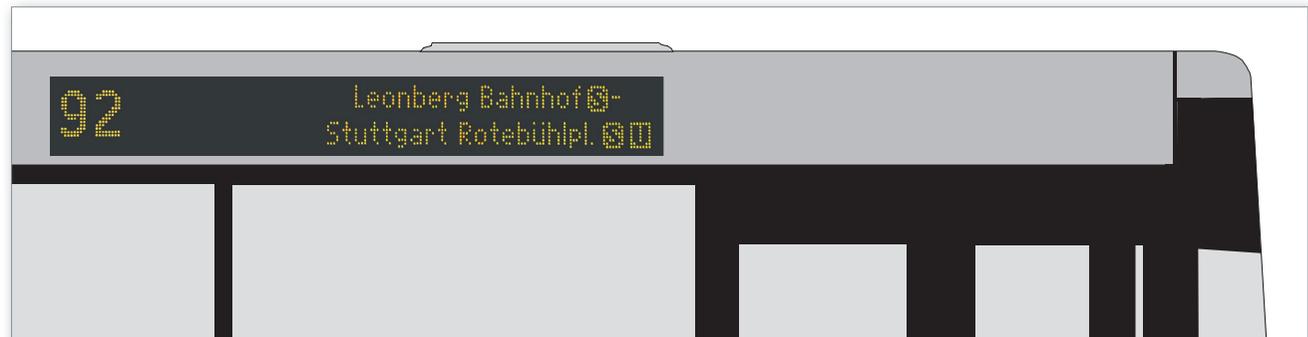
Die Liniennummer und das Fahrtziel müssen mit den Fahrplanangaben übereinstimmen. Der Linienverlauf mit Zwischenziele wird über Lauftextanzeige nach Vorgabe des VVS angegeben.



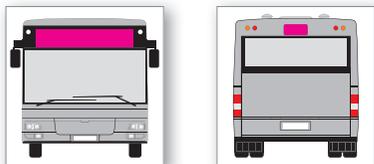
Fahrtzielanzeiger vorne
Liniennummer, Linienverlauf, Fahrtziel



Fahrtzielanzeiger hinten
Liniennummer



Fahrtzielanzeiger seitlich, rechts
Liniennummer, Linienverlauf, Fahrtziel



• Anzeige und Ausstattung innen

Ankündigung der Haltestellen

Haltestellen werden rechtzeitig vor dem Halt optisch und akustisch angekündigt. Zur besseren Verständlichkeit werden für die akustische Ankündigung der Haltestellen automatische Ansagen verwendet. Die optische Anzeige besteht mindestens aus dem Namen der nächsten Haltestelle. Bei Störung der Ansagegeräte erfolgt der Haltestellenausruf über Mikrofon durch den Fahrzeufführer.

Fahrgast-Haltewunsch

Im Fahrgastraum sind an Haltestangen funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunsch Tasten anzubringen (von jeder 2. Sitzreihe aus erreichbar). Die Farbgestaltung der Haltewunsch Tasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind. Eine optische, im gesamten Fahrgastraum einsehbare Anzeige informiert die Fahrgäste darüber, dass der Bus an der folgenden Haltestelle anhält.

Ausweisung bestimmter Funktionsbereiche

Über die vorrangige Nutzung bestimmter Bereiche des Fahrzeuginnenraums informieren Piktogramme. Sitzplätze in direkter Nähe zum Fahrer und im Bereich der Türen werden als Sitzplätze für Schwerbehinderte ausgewiesen. Sondernutzungsflächen werden als Stellplätze für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder gekennzeichnet.

Multifunktionsanzeiger (MFA)

Auf Multifunktionsanzeiger (TFT-Bildschirm) wird der Fahrtverlauf, die nächsten Ausstiegshaltestelle, einschließlich der nächsten zwei Haltestellen sowie die Anschlussituation an Knotenpunkten angezeigt. Darüber hinaus werden die Monitore für weitergehende Informationen genutzt:

- Darstellung von Fahrplandaten
- Darstellung von Anschluss Hinweisen
- Darstellung von Echtzeit-Anschlussinformationen
- Haltewunsch Anzeige

Nutzungsbestimmungen

Der Aufgabenträger kann vorgeben, dass weitere Informationsangebote über die Bildschirme wiederzugeben sind oder kann die Wiedergabe dieser freigeben.

Die Nutzung der Multifunktionsanzeiger zu anderen Zwecken (z. B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Montage

Die Multifunktionsanzeiger sind im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal, für die Fahrgäste gut einsehbar, zu installieren. In einem Solofahrzeug ist mindestens eine Anzeige enthalten, die ausschließlich der Fahrgastinformation dient. In Gelenkbussen werden 2 Anzeigen, davon eine im Bereich des Nachläufers, benötigt.

Technische Anforderungen, Datenversorgung und Layout

Die Layoutvorgaben des VVS sind zu berücksichtigen. Die MFA sind über den Bordrechner im Fahrzeug anzusteuern und über die VDV Schnittstelle 301 anzubinden.

Das Grundlayout soll an einer zentralen Stelle erstellt bzw. verändert werden können und dann softwaregestützt an alle Monitore (über die Master-Monitore) verteilt werden können. Weitere Informationen zu technischen Anforderungen und zum Layout können bei Bedarf beim VVS angefordert werden.



Multifunktionsanzeiger (MFA)
Grundlayout, zweigeteilte Darstellung mit weitergehenden Anschlussinformationen

• **Platzierung von VVS-Hinweisen und VVS-Werbemitteln**

VVS-Werbemittel

Den Fahrgästen wird auf den Fahrzeugen die Zugehörigkeit zum VVS signalisiert. Dies wird in der Minimallösung durch Aufkleber (vvs.de und VVS-Logo) auf beiden Seiten oben im vorderen Bereich und auf der Front des Fahrzeugs (VVS Logo) gewährleistet. Die Aufkleber sind beim VVS oder einem vom VVS beauftragten Dienstleister auf Kosten des Verkehrsunternehmens abzurufen und an den Fahrzeugen anzubringen. In der Maximallösung ist der VVS Balken in orange integriert. Darüber hinaus kann die Front des Fahrzeugs auch komplett in orange mit dem VVS-Logo gestaltet werden (Optionale Lösung).

Die Kundenzentren und Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen werden mit dem VVS-Logo gekennzeichnet.

Der VVS erhält die Möglichkeit, bis zu 20 % der dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung stehenden Werbe- und Informationsflächen (z.B. im Innenraum der Fahrzeuge, Printmedien, elektronische Medien, Fahrgastfernsehen in Bussen, Kundenzentren) unentgeltlich zu nutzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Außenflächen-Gestaltung der Fahrzeuge.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Printmedien des VVS aktiv über seine Vertriebswege (z. B. Fahrzeuge, Vertriebsstellen, Event/Promotion) zu vertreiben. VVS-Inhalte (Hinweis www.vvs.de, Informationen zu orange-seiten.de, VVS-Fahrplanauskunft und zum VVS Tarif) werden in den Medien des Verkehrsunternehmens platziert. In allen Print-Medien und Kampagnen des Verkehrsunternehmens wird das VVS-Logo mit dem Zusatz „Partner im Verbund“ platziert.

Aushänge und Anbringungen des Aufgabenträgers und/oder des VVS müssen unbeschädigt sein. Bei Beschädigungen oder Beschmierung der Aushänge und Anbringungen sind diese unverzüglich zu erneuern.

Fahrzeug-Außenwerbung

Die Werbung darf nicht gegen Gesetze, behördliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen, oder den Interessen des VVS zuwiderlaufen.

Werbeflächen dürfen die freie Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigen. Dementsprechend sind die Scheiben der Türen und die Front frei von Werbung zu halten.

Der Umfang wie auch die Positionierung der Beschriftung der seitlichen Scheiben ist so zu wählen, dass der übliche Sichtbereich der Fahrgäste im Wesentlichen frei bleibt. Die Überklebung der Fenster muss mit zugelassener Lochfolie unter 25 % der Fensterfläche liegen. Die genaue Positionierung ist auf das einzelne Fahrzeug anzupassen. Außenwerbung ist so zu gestalten, dass die Erkennbarkeit der Zugänge sowie die Bedienelemente (Türöffner) auch für sehbehinderte Personen gewährleistet sind. Für Außenwerbung auf dem Heckfenster bestehen keine Einschränkungen.

VVS-Hinweise

Die hintere bzw. bei Gelenkbusse die mittlere und hintere Tür erhält (jeweils) den Aufkleber „Einstieg nur vorne“. Ein Hinweis über das erhöhte Beförderungsentgelt ist anzubringen. Beide Aufkleber sind über den VVS zu beziehen.

Verbundzugehörigkeit

Den Fahrgästen wird auf den Fahrzeugen die Zugehörigkeit zum VVS signalisiert. Die Vorgaben eines einheitlichen Corporate Design sollen den Wiedererkennungswert für die Fahrgäste erhöhen. Dabei kommt das bekannte VVS-Design zum Einsatz, das als bestehende Marke bereits im Bewusstsein der Fahrgäste verankert ist.

Neben der VVS-Marke soll auch die Rolle der Aufgabenträger und Financier des Busverkehrs in den Fokus der Fahrgäste rücken. Aus diesem Grund müssen die Logos des/der Aufgabenträger auf den Fahrzeugen dargestellt werden.

Corporate Design

Das Corporate Design setzt sich konkret aus folgenden VVS-Designelementen zusammen:

- VVS-Logos, Internetadresse
- Logos der Aufgabenträger

Alle Fahrzeuge der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen einschließlich der von ihnen beauftragten Subunternehmen sind einheitlich mit den Aufklebern zu kennzeichnen. Die Aufkleber sind bei der VVS GmbH oder einem vom VVS beauftragten Dienstleister auf Kosten des Verkehrsunternehmens abzurufen und an den Fahrzeugen anzubringen.

Darüber hinaus kann die Front des Fahrzeugs auch komplett in orange mit dem VVS-Logo (auf weisem Grund) gestaltet werden.



VVS-Logo
Minimallösung



VVS-Logo
Maximallösung



Beispiel mit Logos der Aufgabenträger



Claim

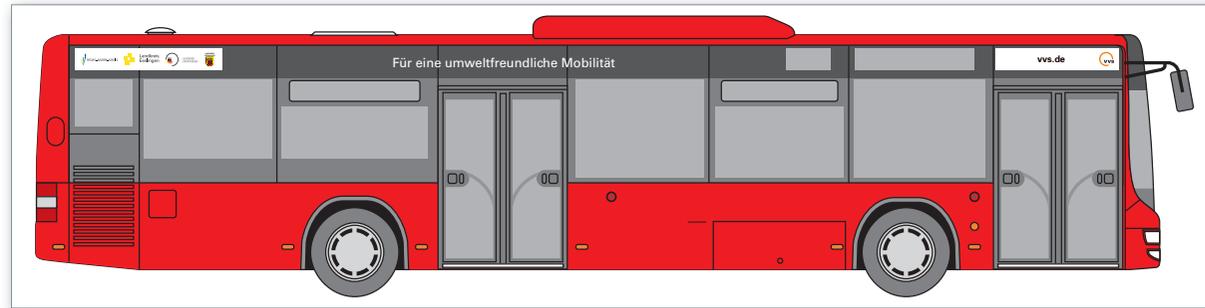
Minimallösung

VVS-Logo:

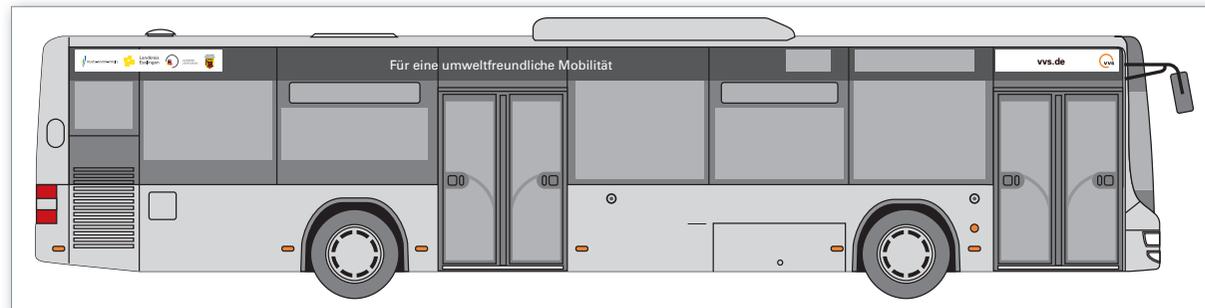
Auf beiden Seiten im vorderen Bereich der Dachseitenfläche und an der Front links unter Windschutzscheibe

Logos des/der Aufgabenträger:

Auf beiden Seiten im hinteren Bereich der Dachseitenfläche



bei dunkler Fahrzeuglackierung



bei heller Fahrzeuglackierung



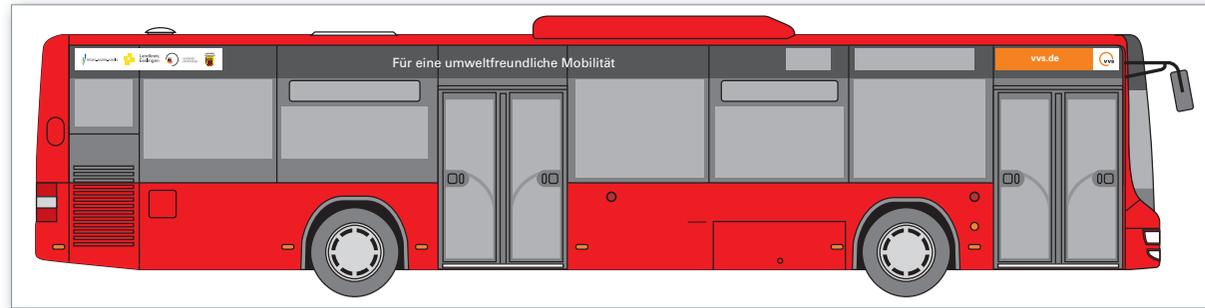
Maximallösung

VVS-Logo:

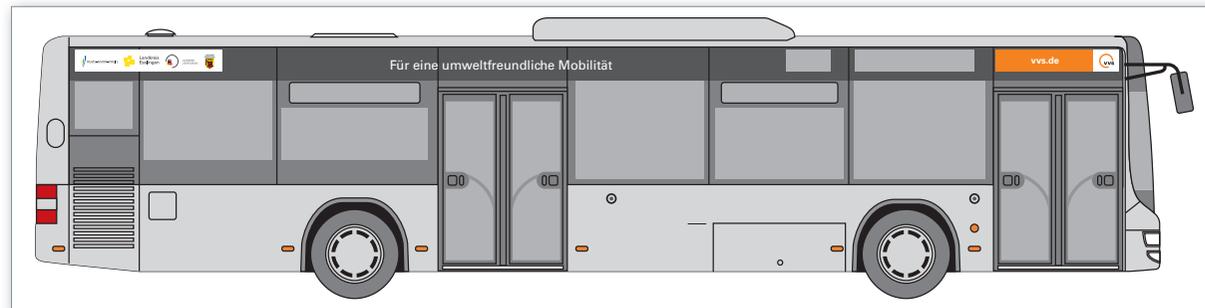
Auf beiden Seiten im vorderen Bereich der Dachseitenfläche und an der Front links unter Windschutzscheibe

Logos des/der Aufgabenträger:

Auf beiden Seiten im hinteren Bereich der Dachseitenfläche



bei dunkler Fahrzeuglackierung



bei heller Fahrzeuglackierung



Optionale Lösung

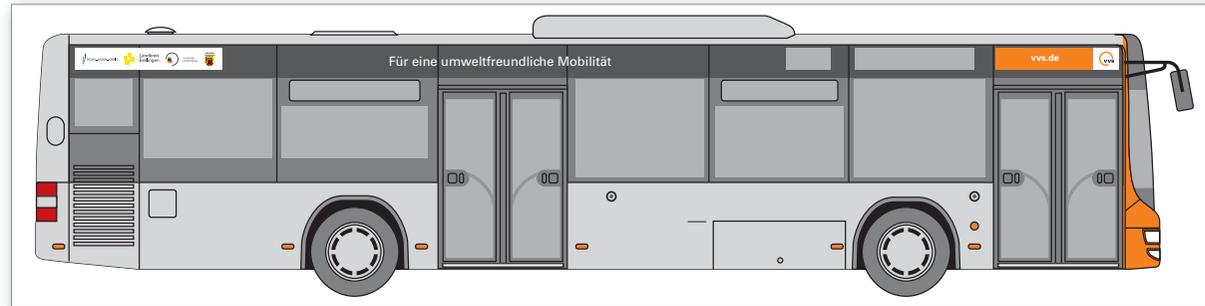
Die unternehmensübergreifende Verbindung in Form des einheitlichen Verbundangebots kann durch eine deutliche Wiedererkennung am Fahrzeug noch besser unterstützt werden. Optional ist eine komplett farbige Front in VVS-Orange möglich. Alle weiteren Elemente (an den Fahrzeugseiten) werden wie in den anderen Alternativen bereits dargestellt eingesetzt.

VVS-Logo:

Auf beiden Seiten im vorderen Bereich der Dachseitenfläche und an der Front links unter Windschutzscheibe

Logos des/der Aufgabenträger:

Auf beiden Seiten im hinteren Bereich der Dachseitenfläche



bei heller Fahrzeuglackierung

HERAUSGEBER:

Verkehrs-und Tarifverbund
Stuttgart GmbH
Rotebühlstraße 121
70 178 Stuttgart
www.vvs.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart HRB 7357
Geschäftsführer: Thomas Hachenberger, Horst Stammler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Fritz Kuhn

Ansprechpartner:
Dietmar Tatzel
Abteilung Fahrgastinformation
Telefon 0711 6606-2123, Fax 0711 6606-2100
tatzel@vvs.de

• **Aktualisierung, Fortschreibung, Neuerung**

Aktualisierung:

03.2016

3.4 Haltestellenbenennung

- Gesonderte Regelung für werbliche Namensergänzungen.
- Entnahme des Kapitels 3.4.1 „Werbliche Namensergänzungen im Bereich der SSB (Stadtgebiet Stuttgart).

07.2017

3.2 Zuständigkeit (*bei Betreiberwechsel*)

- Übertragung von Zuständigkeiten.
- Informationsmedien.

Fortschreibung:

09.2016

4.2.3.1 Aushangfahrplan

- Nachbus
- Ruftaxi
- Expressbus

Neuerung:

03.2016

7.1 Neues Kapitel: Aktualisierung, Fortschreibung, Neuerung

09.2016

4.2.1 Haltestellenkennzeichnung Expressbus

7.1

07.2017

Anlage 11: Personenbediente Verkaufsstellen

Entfällt - Inhaltliches ist der Anlage 15 zu entnehmen.



Anlage 12: Fahrscheine

Neben dem Verkauf über die Fahrscheindrucker besteht grundsätzlich die Anforderung auch einen ausreichenden Vertrieb über personenbediente Verkaufsstellen sicherzustellen. Näheres hierzu ist der Liste „personenbediente Verkaufsstellen“ zu entnehmen.

Elektronische Fahrausweise sind entsprechend dem durch den VVS vorgegebenen TLV EFS (gilt auch für BarcodeTickets) auszugeben. Bezüglich der Papierfahrausweise erfolgt eine Sammelbestellung durch den VVS und Weiterberechnung an die Verkehrsunternehmen. Soweit Verkehrsunternehmen nicht am Sammelbestellverfahren des VVS teilnehmen möchten, ist dies möglich, sofern die Anforderungen gemäß der Anlage Fahrausweise erfüllt werden.

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Fahrausweise und Wertmarken liegt beim Verkehrsunternehmen. Über den Verlust sowie über gefälschte oder unrechtmäßig erworbene Fahrausweise und Wertmarken hat es den VVS unverzüglich zu informieren. Das Verkehrsunternehmen haftet für Verlust der Fahrausweise und Wertmarken.

Spätestens 2 Monate nach Tarifänderung muss das Verkehrsunternehmen nicht verkaufte Wertmarken und den Fahrausweisbestand an den VVS zurück liefern. Der VVS ist berechtigt dem Verkehrsunternehmen den vollen Fahrausweiswert der nicht zurück gelieferten Fahrausweise in Rechnung zu stellen.

Das Verkehrsunternehmen hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die missbräuchliche Verwendung des Fahrausweisepapieres auszuschließen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Auf Verlangen legt das Verkehrsunternehmen gegenüber dem VVS und/oder dem Aufgabenträger die getroffenen Maßnahmen dar und gewährt Einsicht in die Dokumentationen.

1. Spezifikation Rollenpapier mobile und stationäre Ticketautomaten sowie Fahrscheindrucker

Papiereigenschaften:

Sicherheits-Thermo-Rollenpapier mit folgenden Merkmalen:

- Papierstärke min. 110 g/qm für Papier Fahrscheinautomaten bzw. 100g/qm für Papier Busdrucker
- Keine Laminierung o.ä.

- Thermosensitiv ab 105° C
- Keine selbständigen Reaktionen unter 80° C
- Lagerfähigkeit bei 30° C und
- 60 % Luftfeuchtigkeit mindestens 5 Jahre
- Hitzebeständigkeit der Farbaufdrucke bis 180° C
- Papierrückseite ohne Thermoschicht
- Die Farbe muss so beschaffen sein, dass sie vom Thermodruckwerk überschrieben werden kann, ohne dass sie abblättert oder der Druckkopf verschmutzt wird.
- Papierbreite bei zu entwertenden Tickets (4er-Ticket, KombiTickets): 59,5 mm +/- 0,3 mm. Bei 4er-Tickets mit Entwertungsfeldern ggf. Längsdruck erforderlich. Höhe Entwertungsfeld 10 mm mit 19 mm Abstand vom Blattrand (Vorschubfeld)
- Rückseite: Hinweis auf Geltung VVS-Gemeinschaftstarif oder bei überregionalen VU zumindest den jeweils geltenden Verbundtarif

Sicherheitsmerkmale:

- Hologrammstreifen links
- Fluoreszierende Kopierschutzfarbe
- Grafische Sicherheitsmerkmale (Guillochen o.ä.)
- Planchetten im Papier als Schutz vor chemischen Manipulationen
- Fortlaufende Nummerierung zumindest der Rolle auf Rückseite
- Für Druckerpapier: Unterdruck mit VVS-Logo in orange (HKS 7), flächendeckend (ausgenommen unter der Randbeschriftung) in fortlaufender Schattenschrift "VVS STUTTGART" und VVS-Signet
- Für Druckerpapier: Abweichendes Papierlayout ohne VVS-Logo nach Absprache, sofern gleichwertiger Sicherheitsstandard gegeben.
- Für Druckerpapier: Am rechten Rand mit 2mm Abstand Schriftzug "VVS STUTTGART" abwechselnd in fluoreszierender Kopierschutzfarbe und Sonderfarbe braun oder beidseits, sofern links kein Hologrammstreifen.
- Für Druckerpapier: Am rechten Rand zwischen Untergrund und Randbeschriftung) Mikrozeile mit fortlaufender Schrift „VVS STUTTGART“

2. Ticketdruck:

- Druckfarbe schwarz
- Positivdruck
- Grafikfähigkeit des Druckwerks
- Aufdruck des VVS-Logos oben links und des VU-Signets oben rechts auf dem Ticket
- Layoutbeispiele siehe Anlage
- Tickets des Bartarifs werden grundsätzlich entwertet (zum sofortigen Fahrtantritt mit Tagesdatum und Uhrzeit) ausgegeben (Ausnahme: 4er-Ticket mit Entwertungsfeldern)
- Mindestangaben der Tickets (Reihenfolge von oben nach unten):
 - Ticketbezeichnung
 - Tarifcode und Name der Starthaltestelle
 - Ggf. Tarifcode und Name Zielhaltestelle
 - Tarifart (Erw./Kind/Kurzstrecke), Anzahl der Zonen bzw. Netz, Preis mit €-Zeichen
 - Datum, Uhrzeit, Lfd. Ticket-ID
- Ticketsortiment und die jeweiligen Ticketlayouts (s.u.) sind vorab mit dem VVS abzustimmen

3. Grundsätze zur Layoutgestaltung der VVS-Tickets aus elektronischen Fahrscheindruckern:

Signet VVS		Signet Betriebsführer
Bezeichnung des Tickets (z.B. EinzelTicket)		
Start-Tarifzone (3-stellig) und Start-Haltestelle		
Erw. o. Kind o. Kurzstrecke ¹⁾	Anzahl der Zonen o. Netz ²⁾	Preis (€-Zeichen hinten)
Verkaufsdatum	Uhrzeit	Linien-Nummer
Unternehmer-/Drucker-Nummer	ggf. Modul-Nummer	lfd. Ticket-Nummer

Muster EinzelTicket:

	VU-Logo	
EinzelTicket		
010 Stuttgart Hbf		
Kind	2 Zo.	1,20 €
24.07.2006	11:00	701
55 12345	1234	1234

1) leer bei TagesTickets,
Text „Kurzstrecke“ am
Zeilenanfang beginnend

2) Zonenanzahl bzw. Netz

Muster Kurzstreckenticket:

	VU-Logo	
EinzelTicket		
010 Stuttgart Hbf		
Kurzstrecke	1,00 €	
24.07.2006	11:00	701
55 12345	1234	1234

Muster EinzelTagesTicket:



Zum Vergleich die Anordnung bei Tickets aus FAA:

Automaten SSB

Automaten DB



Ähnliche Anordnung bei Blockfahrtscheinen und Tickets mit Entwertungsfeld:



Weitere Beispiele können der Fahrausweismustersammlung entnommen werden.

4. Blockfahrscheine

Sofern erforderlich werden Papierfahrscheinen als festaufliegende Fahrscheinblocks (z.B. Nottahrscheine) als Sammelbestellung durch den VVS beschafft und mit einer Weiterberechnung der Kosten den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Eine Fahrausweismustersammlung wird bei Bedarf dem Verkehrsunternehmen durch den VVS zur Verfügung gestellt.

Stand: 07.10.2016

VVS Anlage 13: Elektronisches Fahrgeldmanagement

(VBLK Anlage 13: Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM))

(Technische Anforderungen an ein elektronisches Fahrgeldmanagement für Fahrzeugrechner im VVS)

Allgemeine Anforderungen

Für die Beschaffung von integrierten Fahrzeugrechner-Lösungen gelten für den Teil des elektronischen Fahrgeldmanagements nachstehende technische Anforderungsspezifikationen bzw. Anforderungen, die auf die technische Beschaffenheit von Fahrzeugrechnern einen Einfluss haben könnten:

1. Es sind Fahrzeugrechner mit integrierter Lese-/Schreibereinheit und 2D-Barcodeleser zu beschaffen, welche alle logischen Funktionen als personalbediente mobile KVP-Terminals und ÖPV-DL-Kontrollterminals zu erfüllen haben. Hierbei sind alle VDV-KA-Sicherheitsmerkmale, Anwendungsfälle und Elementarprozesse auf Basis einer kontaktlosen Schnittstelle zum Nutzermedium gemäß ISO / IEC 14443 (Typ A und B) und NFC (Near Field Communication) gemäß ISO / IEC 18092, ECMA 340, ETSI TS 102 190 für die Ausbauvariante 2: ((eFahrschein mit ((eKontrolle zu realisieren. Darüber hinaus muss die VDV-konforme Verarbeitung von VDV Nutzermedien auf SECCOS-Basis erfüllt sein. Des Weiteren sind alle von der VDV-KA definierten Spezifikationen für statische Berechtigungen zu erfüllen.
2. Die Transaktionszeiten sind zu minimieren und – getrennt für Kontroll- und Verkaufsprozesse – für die zu liefernden Komponenten einschließlich der Verteilung der Transaktionszeiten auf die Zeiten zur Kommunikation zwischen Fahrzeugrechner und dem NM und zwischen Fahrzeugrechner und SAM-Modul anzugeben. Die Anteile können rechnerisch ermittelt werden. Die diesbezüglichen Vorgaben der VDV-KA sind einzuhalten.

Der Ermittlung der Transaktionszeiten sind folgende Referenzfälle zugrunde zu legen: 50.000 Einträge auf der Sperrliste für NM (SLNM), je 100 Einträge in den Sperrlisten für Organisation und SAM (SLOS) und Sperrliste für Schlüssel (SLK) und 100.000 Einträge auf der Aktionsliste.

Kontrolltransaktion: Für Kontrollprozesse ist eine maximale Transaktionszeit von 500 ms einzuhalten.

Rücknahme und Ausgabe auf Basis eines Eintrages aus der Aktionsliste: Für die Ausgabe eines EFS ist eine maximale Transaktionszeit von 3 s einzuhalten. Für eine Änderung mit Rücknahme und Ausgabe eines EFS ist eine maximale Transaktionszeit von 6 s einzuhalten.

Die angegebenen Zeiten beziehen sich dabei jeweils auf die Summe aller notwendigen Einzeltransaktionen innerhalb einer Kontroll-, Verkaufs- bzw. Änderungssession.

3. Über die in der KA NM-SPEC spezifizierte Anforderung hinaus werden alle Datenraten von 106 bis mindestens 424 kBit/s gefordert.
4. Der Fahrzeugrechner muss Transaktionen mit allen Nutzermedien gemäß VDV-KA und ISO/IEC 14443 und ISO/IEC 18092, die dem Standard der VDV-Kernapplikation in gleicher oder niedrigerer Version entsprechen, durchführen können.

5. Der Fahrzeugrechner muss alle notwendigen Sicherheitsmodule aufnehmen können, die für die Anwendungen benötigt werden. Zwingend ist für alle ÖPV-Anwendungen, die Einbindung des VDV-Sicherheitsmoduls (VDV-KA-SAM) gemäß VDV-Kernapplikation sicherzustellen.
6. Unabhängig von der Ausbauparallele des EFM sind insbesondere folgende Anforderungen zu realisieren und nachweisfähig gegenüber dem Aufgabenträger und dem VVS einzuhalten:
 - Einhaltung aller gemäß VDV-KA notwendigen Prozesse und Funktionen für das Sicherheits- und Schlüsselmanagement.
 - Ein Defekt des Fahrzeugrechners darf niemals zu einem Verlust von VDV-KA-Transaktionsdatensätzen führen.
 - Bei der Inbetriebnahme des Fahrzeugrechners ist die Aktivierung des integrierten VDV-KA-SAM über eine PIN-Anmeldung zu ermöglichen.
 - Verwaltung der in einem VDV-KA-SAM integrierten Schlüssel:
 - Verwaltung der Schlüssel wireless (z. B. WLAN) oder mittels eines Datenträgers (z.B. USB-Stick).
 - Die Sicherheit, Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Schlüssel muss unbedingt gewährleistet sein.
 - Grundsätzlich und insbesondere auch nach Ausfall/Defekt eines Fahrzeugrechners muss sichergestellt sein, dass Berechtigungs-IDs (berBerechtigung_ID) neu vergebener Berechtigungen niemals redundant zu bereits ausgegebenen Berechtigungs-IDs sind (doppelte Ausgabe).
7. Die Kommunikation zwischen Fahrzeugrechner und Terminalmanagementsystem erfolgt für alle Transaktionen auf der Basis von GPRS/UMTS oder WLAN und muss mindestens alle 24 Stunden vollzogen werden. Für die Fahrzeuge, die nicht regelmäßig einen Betriebshof anfahren, müsste eine regelmäßige Datenver- und -entsorgung (mindestens alle 24 Stunden) vorzugsweise über Mobilfunk gewährleistet werden.
8. Jeder Fehler an der Lese-/Schreibeinheit muss eine automatische Meldung an der "Alarmschnittstelle Onboard System" auslösen. Bei Ausfall der Lese-/Schreibeinheit oder anderen zur Kontrolle relevanten Komponenten des Systems ist dies dem Fahrer über eine entsprechende Info im Fahrermodul umgehend mitzuteilen.
9. Zur einfachen Bedienung muss die Ablage des Nutzermediums im Bereich der Lesefläche gewährleistet sein.
10. Die Einhaltung aller genannten Spezifikationen ist anhand der erforderlichen VDV KA-Zertifizierungen gegenüber dem Aufgabenträger und dem VVS nachzuweisen. Das Verkehrsunternehmen hat den jeweiligen Hersteller zu verpflichten, die hier dargestellte Anforderungsspezifikation in der Feinspezifikation auf Basis dieses Lastenheftes sowie der Systemlastenhefte der VDV-KA umzusetzen und deren Einhaltung auf Basis einer Compliance List nachzuweisen.

11. Der Fahrzeugrechner muss die Anforderungen der VDV-KA-Kundenschnittstelle (Kusch) erfüllen
12. Das Ergebnis einer elektronischen Fahrausweisprüfung muss dem Kunden entsprechend der VDV-KA-Kundenschnittstelle und dem Fahrer (auf einem Fahrerdisplay) visuell angezeigt und akustisch signalisiert werden. Der Fahrer ist darüber hinaus über eine Anzeige auf einem Fahrerdisplay in geeigneter Form auf ggf. notwendige Prüfungen zusätzlicher personenbezogener Merkmale (Foto, Ausweisdokumente etc.) hinzuweisen.
13. Die Standortidentifikation zur Prüfung der räumlichen Gültigkeit des EFS im Rahmen der Einstiegskontrolle muss durch physikalische Ortung über den Fahrzeugrechner, Einstiegskontrollterminal möglich sein. Neben der Standortbestimmung über den Fahrzeugrechner, Einstiegskontrollterminal können die Koordinaten zur Prüfung der räumlichen Gültigkeit des EFS auch über GPS ermittelt werden.
14. Die Prüfung des 2D-Barcodes von z.B. Handy-Tickets muss gewährleistet sein. Dabei sind die von der VDV-KA definierten Spezifikationen statische Berechtigungen (KA STB Spec) zu erfüllen. Der definierte TLV-EFS des VVS muss dbzgl. auszulesen sein. Zudem müssen die Barcodes aller Online-Tickets gemäß der Spezifikation UIC 918-3 und 918-3* der DB (Nahverkehrsanteil der DB-Fernverkehrstickets/nach Dokument „UIC918.3“ der Deutschen Bahn) zu prüfen sein.
15. Über den Fahrzeugrechner müssen sowohl die Ausgabe von eTickets als auch der Verkauf von Papierfahrtscheinen möglich sein.
16. Der Fahrzeugrechner muss gemäß KA MultiBER-SPEC und KA PE-SPEC die Anforderungen für die Ausgabeart „Multiberechtigung“ erfüllen (die Ausgabeart „Multiberechtigung“ ermöglicht in Verbindung mit in der Applikation vorgeschichteten symmetrischen Schlüsseln, die über ein Schlüsselregister in der Applikation referenziert werden, eine wesentlich beschleunigte Bearbeitung von Transaktionen zwischen NM und Terminal).
17. Die Ausgabe einer Berechtigung (EFS) erfolgt auf vorhandene Chipkarten durch Auflegen der Karte auf die dafür vorgesehene Schreib-/Lesefläche des Fahrzeugrechners. Eine Ausgabe/Kontrolle über die NFC-Schnittstelle ist vorzusehen
18. Mindestens folgende EFS-bezogene Angaben für Wochen, Monats- und Jahreskarten werden auf dem Fahrerdisplay angezeigt:
 - Produkt
 - Tarifrelation (Von, Nach, Über)
 - Preisstufe
 - Gültigkeit der Berechtigung
19. Auf dem Fahrerdisplay müssen die folgenden auf der Chipkarte gespeicherten Merkmale zum Kunden, die ggf. eine Ermäßigung rechtfertigen, angezeigt werden können, wie z.B. kundentyp1.code und in Abhängigkeit vom kundentyp1.code Name, Vorname, Personenkennziffer, Gültigkeitsdatum (Ende des Zeitraumes, für den die Ermäßigung gilt), zulässige Relationen (Von, Nach, Über) und ggf. auch graphische Elemente wie ein Foto

20. Über ein Kundendisplay am Fahrzeugrechner, Einstiegskontrollterminal erhält der Fahrgast Informationen über das zuvor auf die Chipkarte übertragene eTicket. Die Daten mit Kundenbezug dürfen hier nicht gezeigt werden.
21. VDV-KA-Transaktionen dürfen erst dann gelöscht werden, wenn diese nachweislich und vollständig an das Terminalmanagementsystem übertragen wurden. Der Fahrzeugrechner muss daher über ausreichende Leistungsreserven und Speicherplatz verfügen. Des Weiteren ist in Hinsicht auf die VDV-KA-Stufe 3 eine Erweiterbarkeit vorzusehen, um mit einem deutlich höheren Aufkommen an Transaktionsdaten und deutlich größeren Sperr- und Aktionslisten umgehen zu können.

Mitgeltende Spezifikationen

22. Für alle in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen gelten die VDV-KA-Dokumente in der aktuellen Version inklusive der bis zum Zeitpunkt der Beauftragung genehmigten Change Requests, sofern diese nicht den VVS-spezifischen Vorgaben widersprechen.
23. Der aktuelle Stand der VDV-KA-Dokumentation und der dazugehörigen Change Requests kann unter www.vdv-ka.org ermittelt werden. Die Dokumente müssen bei der VDVeTicket Service GmbH & Co. KG, Köln bezogen werden.
24. Der Fahrzeugrechner bzw. Bordrechner muss mit der angebotenen Hard- und Software bzw. mit ggf. notwendigen technischen Änderungen der Hard- und Software für ein zukünftiges elektronisches Fahrgeldmanagement gemäß VDV-Kernapplikation, VDV-Stufe 3 einsetzbar sein und über alle diesbezüglich notwendigen Funktionen verfügen. Proprietäre Lösungen für die VDV-Stufe 3, welche die Anforderungen der VDV-Kernapplikation nicht erfüllen und für die keine diesbezüglichen VDV-KA-Zertifizierungen nachgewiesen werden, sind nicht zugelassen

Stand: 30.07.2015

Anlage 14: Einnahmenmeldung und -abrechnung

Die Einnahmenansprüche der regionalen Busunternehmen speisen sich aus dem Einnahmenanteil des VRS. Sie errechnen sich gemäß den Regelungen der Allgemeinen Vorschrift.

Monatliche Einnahmenmeldung

Jedes Verkehrsunternehmen meldet dem VVS monatlich seine vollständigen erzielten VVS-Tarifeinnahmen. Die Erfassung der Fahrgeldeinnahmen erfolgt für jeden Tarif gesondert. Hierfür werden die Fahrausweisschlüssel des VVS verwendet.

Die Meldung muss spätestens am 20. Tag des jeweiligen Folgemonats beim VVS eingegangen sein. Sollte eine Meldung über den exakten Einnahmenbetrag nicht möglich sein, stellt der VVS eine Einnahmenschätzung in die Monatsabrechnung ein. Sobald der korrekte Betrag nachgemeldet wurde, wird die Schätzung aus der Einnahmenmeldung abgesetzt und durch den korrekten Betrag ersetzt.

Unbrauchbare Tickets, die in der elektronischen Monatsmeldung nicht abgesetzt werden konnten (z.B. verstempelte Tickets, per EFD ausgegebene fehlerhafte Tickets, Druckfehler, etc.), werden dem VVS im Original zugesandt. Die Absetzung erfolgt nach Prüfung durch den VVS in der darauf folgenden Monatsabrechnung.

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass während der Melde- und Abrechnungsphase ein kompetenter Mitarbeiter für Rückfragen des VVS zur Verfügung steht.

Die EFD einschließlich der notwendigen Hintergrundsysteme sind so auszugestalten, dass eine vollständige und durchnummerierte Schichtzählung erfolgt. Diese ist manipulationssicher zu gestalten. Die Schichten sind gemeinsam mit der Einnahmenmeldung in einem Dokument monatlich an den VVS zu melden. Werden in einer Schicht ausschließlich VVS-fremde Tarife verkauft, hat in Bezug auf den VVS-Tarif eine Nullmeldung zu erfolgen. Ergeben sich innerhalb einer Meldung Implausibilitäten, so unterstützt das Verkehrsunternehmen den VVS aktiv bei der Fehlersuche. Der VVS hat das Recht, vor Ort Einsicht in die Systeme zu nehmen. Das Verkehrsunternehmen bewahrt die entsprechenden Daten mindestens 10 Jahre auf.

Das Unternehmen haftet für sämtliche Zahlungsausfälle (für verloren gegangene oder gestohlene Tickets, für Zahlungsausfälle, die sich bei Aboverträgen ergeben, etc.). Das Verkehrsunternehmen meldet daher an den VVS auch die Einnahmen, die aufgrund von Zahlungsausfällen nicht realisiert werden konnten. Es wird in Bezug auf die Einnahmenezuscheidung so gestellt, als habe es dennoch diese Einnahmen erzielt.

Das Verkehrsunternehmen legt dem VVS bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres ein Wirtschaftsprüfertestat über die jährlich erzielten VVS-Tarifeinnahmen vor. Sofern der Einnahmenanspruch des Verkehrsunternehmens aus VVS-Tarifeinnahmen einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt, genügt zum Nachweis der erzielten Einnahmen auch eine Bestätigung durch einen Steuerberater. Die Kosten für die Erstellung des Einnahmennachweises trägt das Verkehrsunternehmen.

Formate für Einnahmenmeldung

Die Meldung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Meldeformate (Excel-Datei, Formate von Elektronischen Fahrscheindruckern (EFD)) werden vom VVS vorgegeben.

Vorlagen zur Einnahmenmeldung und Hinweise zur Füllung von Datenfeldern können jeweils auf dem aktuellen Stand als elektronische Dateien (im Excel-Format) beim VVS angefordert werden.

Einnahmen, die vom Verkehrsunternehmen über Elektronische Fahrscheindrucker (EFD) realisiert wurden, werden dem VVS im sogenannten „Abrechnungsformat 5“ zur Verfügung gestellt. Dessen Spezifikationen bzw. Datensatztypen werden weiter unten dargestellt.

Werden während der Laufzeit der Konzession bzw. des Verkehrsvertrags neue EFD angeschafft, so ist das dann jeweils aktuellste Format des VVS anzuwenden.

Monatliche Vorauszahlung und Kassenausgleich

Details zur monatlichen Vorauszahlung und zum Kassenausgleich sind in der Allgemeinen Vorschrift geregelt.

Jahresabrechnung

Details zur Abrechnung des Jahresanspruchs sind in der Allgemeinen Vorschrift geregelt.

Übersicht: Formate für die Einnahmenmeldung

- Verkaufsnachweis für den personenbedienten Verkauf (Tarif 2015)
- Verkaufsnachweis Ticket für den Notverkauf (Tarif 2015)
- Spezifikationen zum Schichtformat
- VVS-Schichtformat (Datensatztypen ohne Erläuterung)
- VVS-Schichtformat (Datensatztypen mit Erläuterung)

Die nachfolgenden Eingaben werden automatisch in die entsprechenden Zellen der jeweiligen Registerblätter übernommen:

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Zeile 1:

Zeile 2:

Zeile 3:

Zeile 4:

Straße

PLZ Ort

Unternehmer-Nr.:

2-stellig

Sachbearbeiter:

Telefon-Nr. (mit Durchwahl):

Abrechnungsmonat:

z.B. September

Abrechnungsjahr:

4-stellig

Ort:

Datum:

tt.mm.jjjj

Fahrgelderstattungen gem. Anlage

Anzahl der Anträge:

Absetzungsbetrag:

Scool Korrekturen:

nur letztes Schuljahr

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen						
			Anfangs- bestand	+ Zugang	+ Zugang	= Gesamt- bestand	- unbrauchb. Tickets	= End- bestand	- Rest- bestand	= verkaufte Tickets	x Preis	= EURO	Cent						
Kurzstrecke		010110 3															1,20		
I. EinzelTicket Kurzstrecke			Summe																
EinzelTicket Erwachsene	1 Zone	020111 3															2,30		
	2 Zonen	020112 3															2,80		
	3 Zonen	020113 3															3,90		
	4 Zonen	020114 3															5,00		
	5 Zonen	020115 3															6,20		
	6 Zonen	020116 3															7,40		
	7 u.m. Zo.	020119 3															8,30		
II. EinzelTicket Erwachsene			Summe																
EinzelTicket Kind	1 Zone	020211 3															1,20		
	2 Zonen	020212 3															1,30		
	3 Zonen	020213 3															1,80		
	4 Zonen	020214 3															2,30		
	5 Zonen	020215 3															3,00		
	6 Zonen	020216 3															3,50		
	7 u.m. Zo.	020219 3															4,00		
III. EinzelTicket Kind			Summe																
4er-Ticket Erwachsene	1 Zone	030111 3															8,70		
	2 Zonen	030112 3															10,60		
	3 Zonen	030113 3															14,80		
	4 Zonen	030114 3															19,00		
	5 Zonen	030115 3															23,40		
	6 Zonen	030116 3															28,20		
	7 u.m. Zo.	030119 3															31,40		
IV. 4er-Ticket Erwachsene			Summe																
4er-Ticket Kind	1 Zone	030211 3															4,60		
	2 Zonen	030212 3															5,00		
	3 Zonen	030213 3															6,80		
	4 Zonen	030214 3															8,70		
	5 Zonen	030215 3															11,40		
	6 Zonen	030216 3															13,20		
	7 u.m. Zo.	030219 3															15,20		
V. 4er-Ticket Kind			Summe																

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen			
			Anfangs- bestand	+ Zugang	+ Zugang	= Gesamt- bestand	- unbrauchb. Tickets	= End- bestand	- Rest- bestand	= verkaufte Tickets	x Preis	= EURO	Cent			
Grupp.TagesT.	1-2 Zonen	050112 3												11,50		
Grupp.TagesT.	3-4 Zonen	050114 3												16,10		
Grupp.TagesT.	Netz	050119 3												19,00		
EinzelTagesT.	1-2 Zonen	050212 3												6,60		
EinzelTagesT.	3-4 Zonen	050214 3												10,50		
EinzelTagesT.	Netz	050219 3												14,80		
VI. TagesTicket			Summe													
Monats- wertmarke	111	120111 3												62,50		
	112	120112 3												80,70		
	113	120113 3												107,20		
	114	120114 3												133,20		
	115	120115 3												157,20		
	116	120116 3												185,00		
	119	120119 3												210,00		
VII. Monatswertmarke			Summe													
Wochen- wertmarke	211	110211 3												21,00		
	212	110212 3												27,00		
	213	110213 3												36,00		
	214	110214 3												45,50		
	215	110215 3												54,00		
	216	110216 3												63,00		
	219	110219 3												71,00		
VIII. Wochenwertmarke			Summe													
Monats- wertmarke z. SchülerTicket	131	210131 3												44,80		
	132	210132 3												57,90		
	133	210133 3												76,70		
	134	210134 3												96,00		
	135	210135 3												114,00		
	136	210136 3												134,00		
	137	210137 3												153,00		
IX. Monatswertmarke z. SchülerTicket			Summe													

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen										
			Anfangs- bestand	+	Zugang	+	Zugang	=	Gesamt- bestand	-	unbrauchb. Tickets	=	End- bestand	-	Rest- bestand	=	verkaufte Tickets	x	Preis	=	EURO	Cent	
Senioren Mon.	143	310143 3																	51,00				
X. Monatswertmarke z. SeniorenTicket			Summe																				
Netz / Monat	199	520199 3																	25,00				
XI. Zusatzwertmarke z. SeniorenTicket - Netz / Monat			Summe																				
Senioren Jahr	549	324449 3																	510,00				
XII. Jahreswertmarke z. SeniorenTicket			Summe																				
Jahres- wertmarke plus	411	134511 3																	747,00				
	412	134512 3																	929,00				
	413	134513 3																	1.194,00				
	414	134514 3																	1.454,00				
	415	134515 3																	1.694,00				
	416	134516 3																	1.972,00				
	419	134519 3																	2.222,00				
XIII. Jahreswertmarke plus			Summe																				
Jahres- wertmarke persönlich	511	134411 3																	625,00				
	512	134412 3																	807,00				
	513	134413 3																	1.072,00				
	514	134414 3																	1.332,00				
	515	134415 3																	1.572,00				
	516	134416 3																	1.850,00				
	519	134419 3																	2.100,00				
XIV. Jahreswertmarke persönlich			Summe																				

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen			
			Anfangs- bestand	+ Zugang	+ Zugang	= Gesamt- bestand	- unbrauchb. Tickets	= End- bestand	- Rest- bestand	= verkaufte Tickets	x Preis	= EURO	Cent			
Monats- wertmarke z. 9-Uhr-UmweltT	151	410151 3											49,00			
	152	410152 3											63,00			
	153	410153 3											83,50			
	154	410154 3											103,50			
	155	410155 3											122,60			
	156	410156 3											136,60			
	159	410159 3											150,00			
XV. Monatswertmarke z. 9-Uhr-UmweltTicket			Summe													
Jahres- wertmarke plus z. 9-Uhr-UmweltT	451	424551 3											612,00			
	452	424552 3											752,00			
	453	424553 3											957,00			
	454	424554 3											1.157,00			
	455	424555 3											1.348,00			
	456	424556 3											1.488,00			
	459	424559 3											1.622,00			
XVI. Jahreswertmarke plus z. 9-Uhr-UmweltTicket			Summe													
Jahres- wertmarke persönlich z. 9-Uhr-UmweltT	551	424451 3											490,00			
	552	424452 3											630,00			
	553	424453 3											835,00			
	554	424454 3											1.035,00			
	555	424455 3											1.226,00			
	556	424456 3											1.366,00			
	559	424459 3											1.500,00			
XVII. Jahreswertmarke persönlich z. 9-Uhr-UmweltTicket			Summe													

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen									
			Anfangs- bestand	+	Zugang	+	Zugang	=	Gesamt- bestand	-	unbrauchb. Tickets	=	End- bestand	-	Rest- bestand	=	verkaufte Tickets	x	Preis	=	EURO	Cent
14-Uhr-Jun./ M.	169	450169 3																	20,80			
XVIII. Monatswertmarke z. 14-Uhr-JuniorTicket			Summe																			
14-Uhr-Jun./ J.	569	464469 3																	208,00			
XIX. Jahreswertmarke z. 14-Uhr-JuniorTicket			Summe																			
Monat 1. Kl.	110	190110 3																	56,50			
Woche 1. Kl.	210	190210 3																	18,00			
Jahr 1. Kl.	510	194410 3																	565,00			
XX. Zuschlagwertmarke 1. Klasse			Summe																			
StudiTicket	339	226339 3																	199,00			
XXI. StudiTicket			Summe																			
Netz / Monat	139	520139 3																	11,80			
XXII. Zusatzwertmarke Netz z. SchülerTicket			Summe																			
XXIII. Sonderangebote			Summe																			
XXIV.			Summe																			
Fahrgelderst. Absetzung		610000 3																				
XXV. Fahrgelderstattungen gem. Anlage			Summe																			

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen		
			Anfangs- bestand	+ Zugang	+ Zugang	= Gesamt- bestand	- unbrauchb. Tickets	= End- bestand	- Rest- bestand	= verkaufte Tickets	x Preis	= EURO	Cent		
Scool Abo	6131	210131 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	44,80			
	6132	210132 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	57,90			
	6133	210133 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	76,70			
	6134	210134 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	96,00			
	6135	210135 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	114,00			
	6136	210136 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	134,00			
	6137	210137 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	153,00			
XXVI. Scool-Abo			Summe												
Scool Abo Pauschal- regelung	6131	210231 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
	6132	210232 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
	6133	210233 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
	6134	210234 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
	6135	210235 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
	6136	210236 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
	6137	210237 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	51,75			
XXVII. Scool-Abo Pauschalregelung			Summe												
Scool Netz															
Abo	6139	526139 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	11,80			
Pauschalregel.	6139	526149 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	0,30			
gebührenfrei	6109	526109 8	----	----	----	----	----	----	----	----	----	0,00			
XXVIII. Zusatzwertmarke Netz für Scool-Abo			Summe												
Scool Korrekturen		612002 0										<i>Nur Korrekturen aus dem letzten Schuljahr</i>			
XXIX. Scool Korrekturen letztes Schuljahr			Summe												
Scool Absetzung		611111 0										<i>Anzahl der Forderungen</i>			
XXX. Absetzung für nicht einziehbare Forderungen gem. Beiblatt			Summe												

Verkaufsnachweis

Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

XXX. Absetzung für nicht einziehbare Forderungen "Scool"

lfd. Nr.	Name, Vorname	Verbundpass-Nr.	Preisstufe	Mahnbescheid ¹⁾	Vollstreckungsbescheid bzw. Abtretung an SSB ¹⁾	Nicht einziehbarer (Monats-)Betrag	für Monate	Absetzung gesamt Fahrgeld (nur Eigenanteil)	
				vom	am	EURO Cent		EURO Cent	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
Summe:									

ABSETZUNG SCOOOL

¹⁾ Der VVS behält sich vor, stichprobenweise Originaldokumente anzufordern.

Verkaufsnachweis

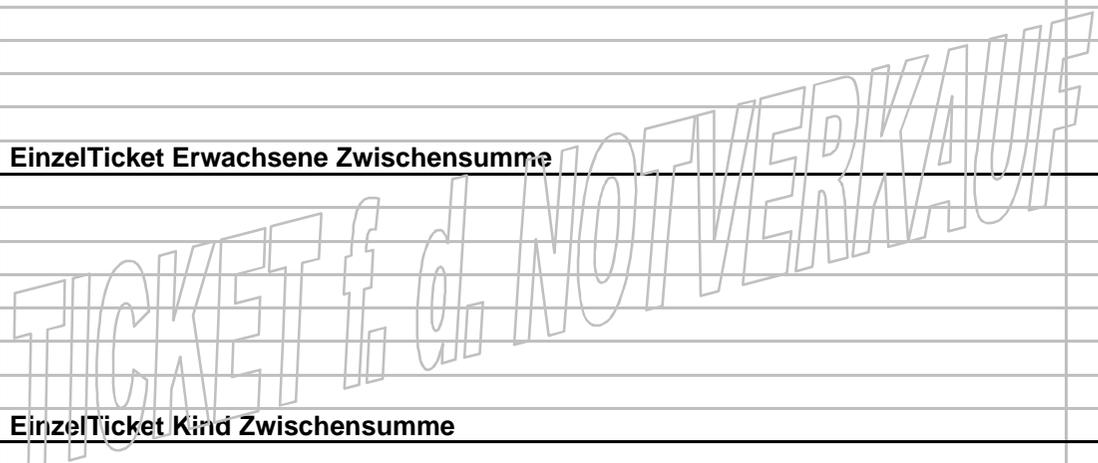
Stempel der Firma / Verkaufsstelle

Sachbearbeiter _____



Monat _____

Art	Preis- stufe	Ticket- schlüssel	Stückzahlen										Einnahmen									
			Anfangs- bestand	+	Zugang	+	Zugang	=	Gesamt- bestand	-	unbrauchb. Tickets	=	End- bestand	-	Rest- bestand	=	verkaufte Tickets	x	Preis	=	EURO	Cent
Kurzstrecke		010110 5																1,20				
EinzelTicket Erwachsene	1 Zone	020111 5																2,30				
	2 Zonen	020112 5																2,80				
	3 Zonen	020113 5																3,90				
	4 Zonen	020114 5																5,00				
	5 Zonen	020115 5																6,20				
	6 Zonen	020116 5																7,40				
	7 u.m. Zo.	020119 5																8,30				
			EinzelTicket Erwachsene Zwischensumme																			
EinzelTicket Kind	1 Zone	020211 5																1,20				
	2 Zonen	020212 5																1,30				
	3 Zonen	020213 5																1,80				
	4 Zonen	020214 5																2,30				
	5 Zonen	020215 5																3,00				
	6 Zonen	020216 5																3,50				
	7 u.m. Zo.	020219 5																4,00				
			EinzelTicket Kind Zwischensumme																			
Grupp.TagesT.	1-2 Zonen	050112 5																11,50				
Grupp.TagesT.	3-4 Zonen	050114 5																16,10				
Grupp.TagesT.	Netz	050119 5																19,00				
EinzelTagesT.	1-2 Zonen	050212 5																6,60				
EinzelTagesT.	3-4 Zonen	050214 5																10,50				
EinzelTagesT.	Netz	050219 5																14,80				
			TagesTicket Zwischensumme																			
Bestand																						
XXXI. Ticket für den Notverkauf																						
										Summe												



Verkehrsunternehmen:

Blocknummer:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	Art	Preis	Stück	Einnahmen
																				GruppenTT. Netz	19,00 €		
																				GruppenTT. 4 Zo.	16,10 €		
																				EinzelTT. Netz	14,80 €		
																				GruppenTT. 2 Zo.	11,50 €		
																				EinzelTT. 4 Zo.	10,50 €		
																				7 Zonen Erw.	8,30 €		
																				6 Zonen Erw.	7,40 €		
																				EinzelTT. 2 Zo.	6,60 €		
																				5 Zonen Erw.	6,20 €		
																				4 Zonen Erw.	5,00 €		
																				7 Zonen Kind	4,00 €		
																				3 Zonen Erw.	3,90 €		
																				6 Zonen Kind	3,50 €		
																				5 Zonen Kind	3,00 €		
																				2 Zonen Erw.	2,80 €		
																				1 Zone Erw.	2,30 €		
																				4 Zonen Kind	2,30 €		
																				3 Zonen Kind	1,80 €		
																				2 Zonen Kind	1,30 €		
																				1 Zone Kind	1,20 €		
																				Kurzstrecke	1,20 €		
																				unbrauchbare			
																				Summe			

bearbeitet durch:

Monatliche Datenabrechnung aus Busdruckern (EFD) an den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Über die EFD des Anwenders werden u.a. Tickets nach VVS-Gemeinschaftstarif (GT) im Namen und auf Rechnung des VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH) verkauft. Die Datenabrechnung an VVS unterliegt den im Folgenden beschriebenen Vorgaben einschließlich zwei Beispieldarstellungen (txt-Datei und xlsx-Datei):

1. „VVS_Schichtformat_Spezif.docx“ (die vorliegende Datei)
2. „VVS_Schichtformat_Datei.txt“ als Muster der monatlichen EFD-Abrechnungsdatei.
3. „VVS_Schichtformat_kommentiert.xlsx“: Kommentierung der txt-Datei.

EFD-Monatsmeldung: Export mit Konsistenzparametern an ein Fremdsystem

Anwender (Verkehrsunternehmen):

System des EFD-Herstellers.

VVS:

Eigenes Einnahmenerfassungssystem.

Die Vollständigkeit der Abrechnung wird u.a. durch die strenge Abfolge der Schichten eines jeden EFD dargestellt. In die vollständige Schichtfolge werden die an VVS abzurechnenden Umsatzdaten nach Ticketschlüssel (TiS) kumuliert einsortiert. Die nicht an VVS abzurechnenden Umsatzdaten werden weggelassen (s.u. „qualifizierte Auswahl der Verkaufsdaten“).

Verkaufsgeräte

Das Verkehrsunternehmen meldet neu hinzukommende Verkaufsgeräte einschließlich Test-, Schulungs-, Reservegerät etc. an den VVS. Ein Gerät ist mindestens alle 6 Wochen an den VVS abzurechnen.

Linien und Betriebsbereiche

Das Verkehrsunternehmen meldet neu hinzukommende Linien einschließlich Betriebszweignummer (Betriebsbereichsnummer) an den VVS.

Keine Buchungen (z.B. Storno) nach Schichtende

Nach Schichtende ist eine Datenänderung nicht gestattet; die Deaktivierung von Funktionen wie VB-Storno (nachträgliche Stornierung) und entsprechender Nachbuchungsmöglichkeiten (z.B. im Fahrerkonto) ist nachzuweisen.

Dublettenschutz, Wiederholung einer Monatsabrechnung, Abrechnungszeitraum

Einmal an VVS abgerechnete Daten sind mit einer Markierung zu versehen, um sie von späteren turnusmäßigen Abrechnungsläufen auszuschließen.

Zu Prüfzwecken soll es möglich sein, über früher schon abgerechnete Zeiträume eine als Wiederholung gekennzeichnete Abrechnung zu erstellen.

Der Beginn des aktuellen Abrechnungszeitraums ist fest vorgegeben, determiniert durch das Ende des vorhergegangenen Abrechnungszeitraums, z.B. sei die vorherige Abrechnung von 01.01.2015 bis 03.02.2015, dann ist 04.02.2015 als Beginn der aktuellen Abrechnung fest vorzugeben, Ende frei wählbar, usw.

Linienunabhängiges Tarifkennzeichen

Es genügt nicht, bestimmten Linien ein „VVS-Tarifgebiet“ zuzuordnen und auf dieser Basis die Menge der VVS-Verkäufe zu ermitteln. Vielmehr ist darzustellen, wie die Tarife unabhängig von der eingestellten Linie identifiziert werden können und auf dieser Basis eine Zusage erfolgt. Speziell bei Kombitarifen ist die Identifizierung des GT-Anteils sicherzustellen, der an den VVS abzurechnen ist.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass für den Export an den VVS eine qualifizierte Auswahl der Verkaufsdaten getroffen wird. Diese soll sicher stellen, dass zwar jede im Bus stattgefundene Schicht, innerhalb einer jeden Schicht aber nur die realen GT-Verkäufe gegenüber dem VVS dokumentiert werden. Bei Testverkauf, Schulungsbetrieb, Verkauf von Nicht-GT, Betriebsfahrten, Einstellung der Außenanzeigen etc. soll jeweils die Schicht dokumen-

tiert werden, jedoch wird, da real keine Tickets nach GT verkauft wurden, dementsprechend auch kein [GT-]Umsatz dargestellt; vgl. hierzu in der Beispieldarstellung den orange dargestellten Fall „Schicht ohne VVS-Umsatz nachweisen ..“.

Format der Datenmeldung an VVS (EFD-Monatsmeldung):

In einer Textdatei (ASCII-Format) ist jede angefallene Geräteschicht mit Transaktionszähler und Schichtnummer zu dokumentieren; darin eingebettet dann der reale GT-Umsatz. Grundlage ist ein Schichtprotokoll in Auszügen, dieses enthält in einer zusammenfassenden teil-anonymisierten Darstellung (s.u.) die VVS-Verkäufe unter gleichzeitigem Ausfiltern der nicht für VVS bestimmten Informationen (Filterkriterium „Tarifkennzeichen“).

Dateiname: „<Unternehmenskuerzel>_jjjjmm.txt“.

CSV-Paralleldatei zur Ansicht

Der Inhalt der Textdatei ist modifiziert auch als CSV-Datei zu melden, damit ohne weitere Aufbereitung die an den VVS gemeldete Einnahme nach Betrag und verkauften Stück angesehen werden kann.

Aufbau in Hierarchieebenen

Jede Verkaufsschicht wird dargestellt als eine Serie von Datensätzen der Typen GATTUNG, LINIE und ZEITBEREICH; den Abschluss bildet genau ein Datensatz (DS) vom Typ EFD, sodann folgt die nächste Schicht, dann die Schichten des nächsten Gerätes usw.

DS GATTUNG dokumentiert die eigentlichen VVS-Verkäufe, 1 DS pro Gattung .

DS LINIE bildet den Abschluss der auf dieser Linie verkauften *n* Gattungen.

DS ZEITBEREICH bildet den Abschluss der *m* im berührten Kalendermonat angefallenen DS vom Typ LINIE.

DS EFD repräsentiert die Schicht *q*, bestehend aus den vorausgegangenen DS-Folgen

GATTUNG – LINIE – ZEITBEREICH *p* (erster berührter Kalendermonat)

GATTUNG – LINIE – ZEITBEREICH *p+1* (falls vorh.: nächster berühr. Kal.mon.)

usw.

Es folgt die nächste Schicht *q+1* vom selben Gerät, danach das nächste Gerät usw.

Kombination aus „Echtzeitabbildung“ und aus aufsteigender Sortierung

Die Entstehungsabfolge der Schichten im Bus ist wiederzugeben; es ergibt sich im Idealfall eine stetig aufsteigende Schichtfolge, die turnusmäßig nach Erreichen des Zählerüberlaufs wieder von vorn beginnt.

Zählersprünge, Transaktionszähler, Fehlerprotokoll

Um Zählersprünge zu qualifizieren wird als weiterer Parameter ein Transaktionszähler oder Vorgangszähler oder Vergleichbares verlangt. Die Auswerteprozedur beim VVS unterscheidet zwischen „plausiblen Sprung“ (wie beim turnusmäßigen Zählerüberlauf), dann wird keine Fehlermeldung generiert, sowie einem „implausiblen Sprung“, wie er auftritt bei fehlenden Schichten, Geräte-Reset, Einsatz eines Leihgeräts mit Anfangszählerstand >1, etc., zu dieser und weiteren Implausibilitäten wird ein **Fehlerprotokoll** ausgegeben.

Zum Fehlerprotokoll hat das Verkehrsunternehmen innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Ordnung und Sortierung der Datensätze

Innerhalb der Datenmenge „Schicht“ wird in Kalendermonate aufgeteilt, dabei umfasst ZEITBEREICH 0 den ersten berührten Monat, weiteren berührten Monaten wird, soweit vorhanden, ZEITBEREICH 1ff. zugeordnet.

Innerhalb der Datenmenge ZEITBEREICH werden die Untermengen LINIE in der Reihenfolge ihrer Entstehung aufgeführt.

Innerhalb der Datenmenge LINIE werden, falls VVS-Tarif verkauft wurde, in den Untermengen GATTUNG die Verkaufsdaten teilanonymisiert (kumuliert und in aufsteigender Sortierung) aufgeführt. Verkäufe aus Fremdtarif werden nicht dokumentiert, bei völligem Fehlen von VVS-Verkäufen können somit die Datensätze LINIE und GATTUNG entfallen (s. in der erwähnten Beispieldarstellung den orange dargestellten Fall „Schicht ohne VVS-Umsatz nachweisen ..“).

Abfolge und Sortierfolge im Überblick:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Aufsteigende Gerätesortierung nach EFD | (DS „EFD“) |
| 2. Innerh. EFD: Abfolge der Schichten gemäß Transaktionszähler | (DS „EFD“) |
| 3. Innerh. Schicht: Aufsteigende Sortierung nach Zeitbereich | (DS „ZEITBEREICH“) |
| 4. Innerh. Zeitber.: Linien in der Reihenfolge der Entstehung | (DS „LINIE“) |
| 5. Innerh. Linie: Aufsteig. Sort. nach VVS-Ticketschlüssel (TiS) | (DS „GATTUNG“) |
| 6. Innerh. TiS: Sortierung nach Preistabelle | (DS „GATTUNG“) |

Aufbau der Datenfelder:

Bitte hierzu den Blick in die o.a. beigefügten **Beispieldateien** richten.

Felder mit fester Feldlänge: Wo nötig ist mit Nullen aufzufüllen (von links her, bei Kombifeldern innerhalb, vgl.u. [Kombi-]Datenfeld „EFD“ u. weitere).

Felder mit dynamischer Feldlänge s. einzelne Feldbeschreibung.

Leerzeichen („blank“) dient als Feldtrenner.

VU-Nr. (VU): kein Datenfeld. Die Nummer des Verkehrsunternehmens im VVS (2stellig) Wertebereich 00 .. 99; VU-Nr.-Liste wird von VVS zur Verfügung gestellt.

Datenfeld „EFD-Nr.“: 6 Stellen

Besteht aus 2stelliger VU-Nr.+4stelliger Geräte-Nr. Wo nötig ist mit Nullen aufzufüllen (innerhalb eines Kombifelds, z.B. VU-Nr.=01 & Geräte-Nr.=135 ergibt EFD-Nr.= 010135).

Datenfeld „TraktSchi“: Transaktionszähler, 12 Stellen. Muss bei Bedarf erweiterbar sein.

Datenfeld „Zeitber.Nr.“: dynamische Feldlänge.

Betriebszweig-Nr. (bzn), gelegentlich auch bezeichnet als Betriebsbereich-Nr.: Kein Datenfeld. Die Zuordnung einer VVS-Linie zu einem VVS-Betriebszweig (2stellig). Wertebereich 00 .. 99; bzn-Liste wird von VVS zur Verfügung gestellt. Wo nötig ist mit Nullen aufzufüllen .. (s. Bsp. für Datenfeld „Linien-Nr.“)

Datenfeld „Linien-Nr.“: 6 Stellen

Besteht aus 2stelliger bzn+4stelliger VVS-Linien-Nr.

Beispiele:

SSB-Linie 62 wird zu 300062 (bzn 30 + 0062)

Nachtbus 62 wird zu 340062 (bzn 34 + 0062)

Kumulierung bei Ticketschlüssel, Stück und Preis:

Datenfeld „Ticketschlüssel“ (TiS = VVS-Ticketschlüssel-Nr.): 6stellig

Pro Linie ist der Umsatz kumuliert pro auftretendem TiS darzustellen, TiS aufsteigend sortiert.

Datenfeld „Stk“: dynamische Feldlänge.

Datenfeld „Preis in Cent“: dynamische Feldlänge.

Differenzierung beim Preis innerhalb eines Ticketschlüssels:

Wenn Umsatz mit Preisen aus unterschiedlichen Preistabellen (für unterschiedliche Tarifperioden) abzurechnen ist, dann (und nur dann) ist der betroffene Ticketschlüssel pro Preistabelle mehr als 1 Mal darzustellen.

Datenfeld „Prüfsumme“: dynamische Feldlänge.

Jeder Datensatz erhält als letztes Feld eine Prüfsumme. Der Algorithmus der Prüfsummenbildung ist vertraulich und ist weder dem Anwender noch dem VVS bekannt. Der aktuelle gültige Algorithmus ist mit dem Hersteller des VVS-eigenen Einnahmenerfassungssystems abzustimmen.

Hierzu bitte über VVS Kontakt zum Hersteller aufnehmen:

Herrn Roland Gieß, Tel. 0711.6606-2420, E-Mail: giess@vvs.de

Datenfeld „Anz. Gattung“: dynamische Feldlänge.

Datenfelder „von jjjj-mm-tt“ und „bis jjjj-mm-tt“: 8stellig

Datenfeld „Anz. Linien“: dynamische Feldlänge.

Datenfeld „Schicht-Nr.“: dynamische Feldlänge.

Datenfeld „Fahrer-Nr“: 6 Stellen.

Wo nötig ist mit Nullen aufzufüllen .. (s. Bsp. für Datenfeld „EFD“)

Besteht aus 2stelliger VU-Nr.+4stelliger Personal-Nr./Verkäufer-Nr./Fahrer_Nr.

Datenfelder „bis hh-mm“ und „von hh-mm“: 4stellig

Datenfeld „Stk aufsummiert“: dynamische Feldlänge.

Obacht: Hier werden nicht Datensätze gezählt, sondern aus den Datenfeldern „Stk“ werden die **Werte aufsummiert**.

1 GATTUNG 204711 456123842072 0 300094 020111 1 220 9999999
2 GATTUNG 204711 456123842072 0 300094 020115 1 610 9999999
3 LINIE 204711 456123842072 0 300094 2 9999999
4 GATTUNG 204711 456123842072 0 340062 010110 31 3720 9999999
5 GATTUNG 204711 456123842072 0 340062 020111 13 2860 9999999
6 GATTUNG 204711 456123842072 0 340062 030111 1 820 9999999
7 LINIE 204711 456123842072 0 340062 3 9999999
8 ZEITBEREICH 204711 456123842072 0 20130331 20130331 2 9999999
9 EFD 204711 456123842072 547 206789 20130331 1414 20130331 439 47 9999999
10 GATTUNG 204711 561238421723 0 310412 020111 2 440 9999999
11 GATTUNG 204711 561238421723 0 310412 020112 1 260 9999999
12 LINIE 204711 561238421723 0 310412 2 9999999
13 GATTUNG 204711 561238421723 0 310413 010110 35 4200 9999999
14 GATTUNG 204711 561238421723 0 310413 020111 7 1540 9999999
15 GATTUNG 204711 561238421723 0 310413 020211 4 440 9999999
16 LINIE 204711 561238421723 0 310413 3 9999999
17 ZEITBEREICH 204711 561238421723 0 20130401 20130401 2 9999999
18 EFD 204711 561238421723 548 204567 20130401 1417 20130401 441 49 9999999
19 ZEITBEREICH 204711 561238421831 0 20130401 20130401 0 9999999
20 EFD 204711 561238421831 549 209988 20130401 2213 20130401 1542 0 9999999
21 GATTUNG 204712 612384217237 0 300099 020211 12 1320 9999999
22 LINIE 204712 612384217237 0 300099 1 9999999
23 ZEITBEREICH 204712 612384217237 0 20130310 20130331 1 9999999
24 GATTUNG 204712 612384217237 1 310632 020111 9 1980 9999999
25 GATTUNG 204712 612384217237 1 310632 050114 1 1530 9999999
26 LINIE 204712 612384217237 1 310632 2 9999999
27 ZEITBEREICH 204712 612384217237 1 20130401 20130407 1 9999999
28 EFD 204712 612384217237 38 204444 20130407 1345 20130310 545 22 9999999
29 GATTUNG 204713 712384217371 0 340041 020211 4 440 9999999
30 GATTUNG 204713 712384217371 0 340041 020211 4 460 9999999
31 LINIE 204713 712384217371 0 340041 2 9999999
32 ZEITBEREICH 204713 712384217371 0 20140101 20140101 1 9999999
33 EFD 204713 712384217371 99 205555 20140101 2245 20140101 111 8 9999999
34

	EFD-Nr. [VU+EFD-Nr.]	TraktSchi	Zeitber.-Nr.	Linien-Nr. [bzn+Linie]	Ticketschlüssel	Stk	Preis/Cent	Prüfsumme		
GATTUNG	204711	456123842072	0	300094	020111	1	220	[9999999]		
GATTUNG	204711	456123842072	0	300094	020115	1	610	[9999999]		
					Anz.GATTUNG	Prüfsumme				
LINIE	204711	456123842072	0	300094	2	[9999999]				
						Stk	Preis/Cent	Prüfsumme		
GATTUNG	204711	456123842072	0	340062	010110	31	3720	[9999999]		
GATTUNG	204711	456123842072	0	340062	020111	13	2860	[9999999]		
GATTUNG	204711	456123842072	0	340062	030111	1	820	[9999999]		
					Anz.GATTUNG	Prüfsumme				
LINIE	204711	456123842072	0	340062	3	[9999999]				
				von jjjj-mm-tt	bis jjjj-mm-tt	Anz. Linien	Prüfsumme			
ZEITBEREICH	204711	456123842072	0	20130331	20130331	2	[9999999]			
			Schicht-Nr.	Fahrer-Nr. [VU+Pers.-Nr.]	bis jjjj-mm-tt	bis hh-mm	von jjjj-mm-tt	von hh-mm	Stk aufsummiert	Prüfsumme
EFD	204711	456123842072	547	206789	20130331	1414	20130331	439	47	[9999999]
GATTUNG	204711	561238421723	0	310412	020111	2	440	[9999999]		
GATTUNG	204711	561238421723	0	310412	020112	1	260	[9999999]		
LINIE	204711	561238421723	0	310412	2	[9999999]				
GATTUNG	204711	561238421723	0	310413	010110	35	4200	[9999999]		
GATTUNG	204711	561238421723	0	310413	020111	7	1540	[9999999]		
GATTUNG	204711	561238421723	0	310413	020211	4	440	[9999999]		
LINIE	204711	561238421723	0	310413	3	[9999999]				
ZEITBEREICH	204711	561238421723	0	20130401	20130401	2	[9999999]			
EFD	204711	561238421723	548	204567	20130401	1417	20130401	441	49	[9999999]
<i>Schicht ohne VVS-Umsatz nachweisen, z.B. Testbetrieb / Nicht-VVS-Tarif / Betriebsfahrt / Einstellung Außenanzeige / u.s.w.</i>										
ZEITBEREICH	204711	561238421831	0	20130401	20130401	0	[9999999]			
EFD	204711	561238421831	549	209988	20130401	2213	20130401	1542	0	[9999999]
<i>Zeitbereiche aus verschiedenen Monaten</i>										
GATTUNG	204712	612384217237	0	300099	020211	12	1320	[9999999]		
LINIE	204712	612384217237	0	300099	1	[9999999]				
ZEITBEREICH	204712	612384217237	0	20130310	20130331	1	[9999999]			
GATTUNG	204712	612384217237	1	310632	020111	9	1980	[9999999]		
GATTUNG	204712	612384217237	1	310632	050114	1	1530	[9999999]		
LINIE	204712	612384217237	1	310632	2	[9999999]				
ZEITBEREICH	204712	612384217237	1	20130401	20130407	1	[9999999]			
EFD	204712	612384217237	38	204444	20130407	1345	20130310	545	22	[9999999]
<i>gleiche Gattung, aber Preis aus mehr als 1 Preistabelle</i>										
GATTUNG	204713	712384217371	0	340041	020211	4	440	[9999999]		
GATTUNG	204713	712384217371	0	340041	020211	4	460	[9999999]		
LINIE	204713	712384217371	0	340041	2	[9999999]				
ZEITBEREICH	204713	712384217371	0	20140101	20140101	1	[9999999]			
EFD	204713	712384217371	99	205555	20140101	2245	20140101	111	8	[9999999]

VBLK Anlage 15: Einnahmensicherung

(VVS Anlage 11: Einnahmensicherung)

1. Kontrollierter Vordereinstieg

Die Fahrgäste müssen grundsätzlich an der vorderen Tür einsteigen. Das Fahrpersonal hat die Fahrausweise im Rahmen einer Sichtprüfung (Papierfahrtscheine) zu prüfen. Bei elektronischen Fahrtscheinen (einschließlich Fahrtscheinen mit Barcode, z. B. HandyTickets) erfolgt die Fahrausweisprüfung über ein elektronisches Kontrollgerät.

2. Fahrausweisprüfungen

Zur Sicherung der Fahrgeldeinnahmen hat das Verkehrsunternehmen regelmäßig und auf eigene Kosten Fahrausweisprüfungen mit eigens dafür eingesetztem Prüfpersonal vorzunehmen. Diese Fahrausweisprüfungen erfolgen zusätzlich zum kontrollierten Vordereinstieg.

3. Kontrollgrad

Durch den Einsatz von Fahrausweisprüfern sind mindestens 1 % der vom Verkehrsunternehmen beförderten Fahrgäste (Prüfquote) zu prüfen. Im Laufe eines Quartals hat das Verkehrsunternehmen die Fahrausweisprüfungen gleichmäßig über alle Linien und über alle Betriebszeiten und Wochentage zu verteilen.

4. Einsatz mobiler Kontrollgeräte

Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich mittels mobiler Kontrollgeräte. Diese sind an ein zentrales Hintergrundsystem des VVS bzw. an ein Hintergrundsystem eines vom VVS beauftragten Dritten anzubinden.

5. Fahrausweisprüfungen Dritter

Zusätzlich können auch der Aufgabenträger bzw. der VVS Fahrausweisprüfungen selber durchführen bzw. Dritte mit der Durchführung von Fahrausweisprüfungen beauftragen. Das Verkehrsunternehmen gewährt hierzu uneingeschränkten Zutritt zu seinen Fahrzeugen und unterstützt das eingesetzte Prüfpersonal bei dessen Arbeit.

6. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Fahrgäste, die ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, sind zur Zahlung eines „erhöhten Beförderungsentgeltes“ (EBE) aufzufordern. Die Höhe des EBE richtet sich nach den jeweils gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVS. Dem Fahrgast ist eine Zahlungsaufforderung/Quittung auszuhändigen. Diese berechtigt zur Weiterfahrt zum gewünschten Fahrtziel.

7. Einnahmen aus EBE

Die durch Fahrausweisprüfungen des Verkehrsunternehmens erzielten Einnahmen aus dem EBE verbleiben beim Verkehrsunternehmen.

Zahlt der Fahrgast das EBE bzw. das ermäßigte EBE (wenn er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung einen gültigen Fahrtschein hatte und diesen nachträglich vorlegt) bei einem anderen

Verkehrsunternehmen, wird der Betrag nicht an das prüfende Verkehrsunternehmen abgeführt, sondern verbleibt als Aufwandsentschädigung beim Unternehmen, das das EBE vereinnahmt. Das Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt und die Forderung zum EBE ausgestellt hatte, hat keinen Anspruch gegenüber dem das EBE einnehmenden Verkehrsunternehmen.

Die Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird dem prüfenden Verkehrsunternehmen über eine Meldeliste per E-Mail tagesgenau mitgeteilt. Das Unternehmen, das die Prüfung durchgeführt hatte, muss in diesem Fall den Zahlungseingang vermerken, so dass dem Fahrgast keine schriftliche Zahlungsaufforderung zugesandt wird.

8. Verfolgung der EBE-Fälle

Das Verkehrsunternehmen hat das erhöhte Beförderungsentgelt zu erheben und, soweit es nicht wirtschaftlich aussichtslos erscheint, erforderlichenfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

9. Bearbeitung von Einsprüchen

Die Bearbeitung der EBE-Fälle ist kundenorientiert durchzuführen. Bei Fällen, in denen sich beanstandete Fahrgäste ungerecht behandelt fühlen, sind deren Einsprüche zu überprüfen. Der Sachverhalt ist gegebenenfalls unter Hinzuziehung der beteiligten Prüfer zu klären. Soweit sich im Rahmen der eingehenderen Sachverhaltsprüfung begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer unabsichtlich ohne gültiges Ticket unterwegs war, ist im Sinne des Kunden in der Weise zu entscheiden, dass ein EBE nicht oder nicht in voller Höhe erhoben wird. Die Erhebung des sogenannten ermäßigten EBE, in Fällen in denen das Ticket vergessen wurde, bleibt hiervon unberührt. Unberechtigte Einsprüche sind abzuweisen.

10. Dokumentation und Statistik

Die durchgeführten Fahrausweisprüfungen und die erfassten EBE-Fälle sind zu dokumentieren. Dabei sind mindestens zu erfassen:

- die jeweilige Fahrt (Datum, Zeit, Linie, Richtung)
- der/die Name/n des Prüfers/der Prüfer
- die Anzahl der geprüften Personen
- die Anzahl der beanstandeten Personen sowie deren Namen
- der Grund der Beanstandung mit Unterscheidung zwischen „echten“ EBE-Fällen und solchen, bei denen nachträglich ein gültiges Zeitticket vorgelegt werden kann
- Anzahl der eingetriebenen EBE und deren jeweiliger Wert sowie Anzahl der nicht eingetriebenen EBE und deren jeweiliger Wert

Die entsprechende Statistik ist quartalsweise zu führen und an den VVS in elektronischer Form und in Bezug auf die eingesetzten Prüfer sowie die beanstandeten Personen anonymisiert bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln. Der VVS wird die Aufgabenträger über die durchgeführten Fahrausweisprüfungen und die erfassten EBE-Fälle informieren.

11. Fahrscheinrollennachverfolgung

Das Verkehrsunternehmen hat eine vollständige Fahrscheinrollennachverfolgung sicherzustellen, zu dokumentieren und auf Anforderung dem VVS und/oder dem Aufgabenträger Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren.

12. Stornierung von Fahrscheinverkäufen

Die Busdrucker und die Hintergrundsysteme sind so auszugestalten, dass Fahrscheinstornierungen lückenlos erfasst werden. Die Stornierung von Fahrscheinverkäufen muss spätestens 5 Minuten nach erfolgter, falscher Verkaufseingabe abgeschlossen sein. Die Systeme sind so auszugestalten, dass danach keine Stornierung mehr erfolgen kann. Soweit bei einzelnen Fahrern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Fahrgelder unterschlagen werden, wird das Verkehrsunternehmen geeignete Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes ergreifen.

13. Sicherung personenbediente Verkaufsstellen

Die vorhandenen Verkaufsstellen werden einem Linienbündel bzw. bei Linienbündel, die in Lose unterteilt sind, den jeweiligen Losen zugeordnet. Hieraus resultiert je Linienbündel/Los eine bestimmte Anzahl von Verkaufsstellen, deren Betrieb der Betreiber über die gesamte Laufzeit der Liniengenehmigungen sicherstellen muss. Hierbei hat der Betreiber Folgendes zu beachten, es sei denn der Aufgabenträger hat in seinen Vergabeunterlagen explizit andere Vorgaben vorgesehen:

Lage der Verkaufsstellen: Die Verkaufsstellen müssen verkehrsgünstig für die Kunden im Verkehrsgebiet des jeweiligen Bündels/Loses liegen. Das heißt, der jeweilige Teilort, in dem eine Verkaufsstelle liegt, muss mit einer im jeweiligen Bündel/Los geforderten Busleistung angefahren werden. Darüber hinaus müssen die Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Verbundlandkreise (Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr) verortet sein.

Betrieb der Verkaufsstelle: Es obliegt dem Betreiber der Verkehrsleistung die Entscheidungen darüber zu treffen, wie er seine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung eines personenbedienten Verkaufes erfüllt. Er kann hierzu geeignetes eigenes Personal einsetzen, Dritte mit der Aufgabe betreuen oder auf bereits bestehende personenbediente Verkaufsstellen anderer Verkehrsunternehmen zurückgreifen. Um zu vermeiden, dass eine von einem Dritten geführte VVS-Verkaufsstelle in mehreren Linienbündeln/Losen angerechnet wird, wurden alle vorhandenen Verkaufsstellen Dritter jeweils einem Linienbündel/Los zugeordnet (siehe nachfolgende Aufstellung; Verkaufsstellen von DB, SSB und WEG). Diese von Dritten geführten Verkaufsstellen dürfen demnach nur dem in der nachfolgenden Aufstellung verzeichneten Linienbündel/Los angerechnet werden. Sollten diese angeführten Verkaufsstellen Dritter während der Vertragszeit geschlossen werden, ist der Betreiber der Verkehrsleistung in der Pflicht, innerhalb des bündelspezifischen Verkehrsgebietes für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Sollten künftig weitere Verkaufsstellen Dritter eingerichtet werden, können diese ebenfalls angerechnet werden. Allerdings darf auch in diesem Fall jede (neue) Verkaufsstelle nur in einem Bündel/Los angerechnet werden. Darüber hinaus dürfen auch die Verkaufsstellen, die von einem Bündel-/Losbetreiber selbst betreut werden, nur in jeweils einem Linienbündel/Los angerechnet werden.

Status quo (Juni 2015) und Bündelzuordnung der Verkaufsstellen im Landkreis Böblingen

Name	Beschreibung	Straße	Gemeinde	Ort	Stand 2015: Verantwortliches Verkehrsunternehmen	Linienbünd (und ggf. Los)
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofstraße 78	Leonberg	Leonberg	DB	BB 01
Kappus-Reisen GmbH & Co. KG		Brandenburger Straße 16 - 18	Leonberg	Warmbronn	Kappus	BB 01
Mantwill	Kiosk	Graf-Eberhard-Straße 2/1	Leonberg	Leonberg	SSB	BB 01
Travel Station	Reisebüro im Bahnhof	Bahnhofstraße 1	Renningen	Renningen	DB	BB 02/1
Wöhr-Tours GmbH		Grabenstraße 5 - 7	Weissach (BB)	Weissach (BB)	Wöhr	BB 02/2
DB-Agentur	Handelshaus Dr. Eckert	Bahnhofstraße 1	Weil der Stadt	Weil der Stadt	DB	BB 04
Klingel GmbH		Industriestraße 28	Weil der Stadt	Merklingen	Klingel	BB 04
Herdtle	Schreibwaren	Vordere Straße 9	Weil der Stadt	Merklingen	Klingel	BB 04
Leidl	Blumenladen	Liebenzeller Straße 6	Weil der Stadt	Münklingen	Klingel	BB 04
Stäbler-Reisen GmbH & Co. KG		Brühlstraße 31 - 33	Magstadt	Magstadt	Stäbler	BB 06/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Talstraße 26	Böblingen	Böblingen	DB	BB 07
Pflieder Reise- und Verkehrs-GmbH + Co. KG	Verwaltung+BusbetriebsCentrum	Wolf-Hirth-Straße 40	Böblingen	Böblingen	Pflieder	BB 07
Volksbank		Herdweg 106	Böblingen	Böblingen	Pflieder	BB 07
Reisebüro Pflieder		Stadtgrabenstraße 22	Böblingen	Böblingen	Pflieder	BB 07
Gross	Schreibwaren	Freiburger Allee 35	Böblingen	Böblingen	Pflieder	BB 07
Presse-Dieterle		Postplatz 2	Böblingen	Böblingen	Pflieder	BB 07
Volksbank		Hauptstraße 11	Böblingen	Dagersheim	Pflieder	BB 07
Dieter's Toto-Lotto-Lädle		Dagersheimer Straße 10	Sindelfingen	Darmsheim	Pflieder	BB 07
Nikos Schul- und Fotoshop		Berliner Straße 30	Sindelfingen	Maichingen	Pflieder	BB 07
Stadtverkehr Pflieder	ZOB Sindelfingen	Mercedesstraße 12	Sindelfingen	Sindelfingen	Pflieder	BB 07
Chreno	Tabakstube	Nikolaus-Lenau-Platz 20	Sindelfingen	Sindelfingen	Pflieder	BB 07
Federolf	Papier/Büro/Hobby	Feldbergstraße 67	Sindelfingen	Sindelfingen	Pflieder	BB 07
RBS Niederlassung Böblingen		Calwer Straße 28	Böblingen	Böblingen	RBS	BB 08
MAGAZIN 2	Papier-/Tabakwaren	Böblinger Straße 17	Holzgerlingen	Holzgerlingen	WEG	BB 08
Nguyen	Post Shop	Hauptstraße 53	Weil im Schönbuch	Weil im Schönbuch	WEG	BB 08
Vitale Fa. Gräther	Schreibwaren/Computerbedarf	Stuttgarter Straße 46	Steinenbronn	Steinenbronn	SSB	BB 09
Vitale	Postagentur	Stuttgarter Straße 6	Waldenbuch	Waldenbuch	SSB	BB 09
Däuble-Reisen GmbH		Ettenberg 2 + 3	Deckenpfronn	Deckenpfronn	Däuble	BB 10/2
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofstraße 14	Herrenberg	Herrenberg	DB	BB 12

Status quo (Juni 2015) und Bündelzuordnung der Verkaufsstellen im Landkreis Esslingen

Name	Beschreibung	Straße	Gemeinde	Ort	Stand 2015: Verantwortliches Verkehrsunternehmen	Linienbünd (und ggf. Los)
Hayta	Tabakwaren/Zeitschriften	Filderbahnstraße 12	Filderstadt	Bernhausen	SSB	ES 01
Stadtverwaltung Filderstadt	Bürgeramt Bonlanden	Oberdorfstraße 10	Filderstadt	Bonlanden	SSB	ES 01
Mahl	Pustebblume	Grötzingen Straße 11	Filderstadt	Harthausen	SSB	ES 01
Stadtverwaltung Filderstadt	Bürgeramt Plattenhardt	Uhlbergstraße 33	Filderstadt	Plattenhardt	SSB	ES 01
Hegger	Stauch-Zahn Textilwaren	Filderstraße 40	Leinfeld.-Echterd.	Musberg	SSB	ES 01
Schöttle	Tabakwaren/Zeitschriften	Stettener Hauptstraße 78	Leinfeld.-Echterd.	Stetten (F)	SSB	ES 01
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofplatz 1	Esslingen (N)	Esslingen (N)	DB	ES 02
DB-Agentur	Renates Agenturläden	Cannstatter Straße 62	Esslingen (N)	Mettingen	DB	ES 02
Schefenacker Reise- und Verkehrs-GmbH & Co. KG		Wolf-Hirth-Straße 6	Esslingen (N)	Sirnau	Schefenacker	ES 02
Omnibus Schlienz Reisebüro GmbH & Co. KG		Stettener Straße 133	Esslingen (N)	Wäldenbronn	Schlienz	ES 02
Zauner	Schreibwaren	Köngener Straße 7	Esslingen (N)	Berkheim	SVE	ES 02
Sigur	Kiosk	Ulmer Straße 75	Esslingen (N)	Esslingen (N)	SVE	ES 02
Ritter	Schreibwaren, Lotto	Michael-Stifel-Platz 9	Esslingen (N)	Esslingen (N)	SVE	ES 02
SVE Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen		Heilbronner Straße 70	Esslingen (N)	Esslingen (N)	SVE	ES 02
Eisinger	Tabakwaren	Fleischmannstraße 1 A	Esslingen (N)	Esslingen (N)	SVE	ES 02
Lorek, Lotto-Eck	Toto-Lotto	Neckarstraße 85	Esslingen (N)	Esslingen (N)	SVE	ES 02
Lüneberg	Schreibwaren	Esslinger Straße 4	Esslingen (N)	Hegensberg	SVE	ES 02
Montag	Film-/Fototechnik	Schenkenbergstraße 46	Esslingen (N)	Mettingen	SVE	ES 02
Müller Stift & Co.	Schreibwaren	Schorndorfer Straße 65	Esslingen (N)	Oberesslingen	SVE	ES 02
Mainka	Schreibwaren	Weilstraße 2	Esslingen (N)	Pliensauvorstadt	SVE	ES 02
Yilmaz, Fatma	Schreibwaren	Zollernplatz 5	Esslingen (N)	Zollberg	SVE	ES 02
DER Reisebüro Aichwald		Hauptstraße 9	Aichwald	Schanbach	DB	ES 03
Lüll	Lebensmittel	Schurwaldstraße 48	Aichwald	Aichelberg (ES)	SVE	ES 03
Deuschle	Schreibwaren	Schäfersteige 53	Denkendorf	Denkendorf	SSB	ES 04
DB-Agentur	Welcome Info-Center	Flughafen Terminal 3	Leinfeld.-Echterd.	Echterdingen	DB	ES 04
Fischer	Schreib-/Tabakwaren	Heumadener Straße 1	Ostfildern	Kemnat	SSB	ES 04
Heinrich	Tabakwaren	Hindenburgstraße 2	Ostfildern	Nellingen	SSB	ES 04
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Im Bahnhofgebäude	Plochingen	Plochingen	DB	ES 05
Herrmann	Schreibwaren	Teckplatz 2	Plochingen	Plochingen	Schefenacker	ES 05
Kern	Schreibwaren	Hauptstraße 27	Reichenbach (F)	Reichenbach (F)	Schefenacker	ES 05
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Eugen-Gerstenmaier-Platz 1	Kirchheim (T)	Kirchheim (T)	DB	ES 07
Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH		Henriettenstraße 87	Kirchheim (T)	Kirchheim (T)	OVK	ES 07
Reisebüro Lenninger Tal		Marktstraße 8	Owen	Owen	DB	ES 08
Bahnhofsgaststätte		Bahnhofstraße 29	Neuffen	Neuffen	WEG	ES 09
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofstraße 8	Nürtingen	Nürtingen	DB	ES 09
Hausmann & Bauer Omnibusverkehr GmbH & Co. KG		Robert-Bosch-Straße 17	Neckartenzlingen	Neckartenzlingen	H&B	ES 10

Status quo (Juni 2015) und Bündelzuordnung der Verkaufsstellen im Landkreis Ludwigsburg

Name	Beschreibung	Straße	Gemeinde	Ort	Stand 2015: Verantwortliches Verkehrsunternehmen	Linienbünd (und ggf. Los)
WEG Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH		Bahnhofstraße 2	Hemmingen	Hemmingen	WEG	LB 01/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofplatz 1	Kortal-Münchingen	Kortal	DB	LB 01/1
DER Reisebüro Peter Martinek GmbH		Kirchstraße 1	Gerlingen	Gerlingen	DB	LB 03/1
Cipolla	Tabakwaren	Schulstraße 21	Gerlingen	Gerlingen	SSB	LB 03/1
TUI ReiseCenter	Reisebüro Gruneisen GmbH	Marktstraße 25	Ditzingen	Ditzingen	DB	LB 04/1
Borysewicz	Schreibwaren	Gerlinger Straße 16	Ditzingen	Ditzingen	SSB	LB 04/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofplatz 1	Bietigheim-Bissingen	Bietigheim	DB	LB 05
Stadtinformation		Hauptstraße 65	Bietigheim-Bissingen	Bietigheim	Spillmann	LB 05
Service Center Spillmann		Bahnhofplatz 4	Bietigheim-Bissingen	Bietigheim	Spillmann	LB 05
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhof 1	Marbach (N)	Marbach (N)	DB	LB 06/1
EULI-Service		Hauptstraße 8	Marbach (N)	Rielingshausen	OVR	LB 06/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofplatz 2	Kornwestheim	Kornwestheim	DB	LB 07/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofstraße 12	Ludwigsburg	Ludwigsburg	DB	LB 07/2
Ludwigsburger Verkehrslinien Reisebüro Jäger GmbH		Karlstraße 6 (am ZOB)	Ludwigsburg	Ludwigsburg	LVL	LB 07/2
SUBAS	Schreibwaren	Hauptstraße 99	Ludwigsburg	Neckarweihingen	LVL	LB 07/2
DER Freiburger Reisebüro		Marktplatz 4	Freiberg (N)	Freiberg (N)	DB	LB 08/1
DER Reisebüro Favorite		Marktplatz 15	Freiberg (N)	Freiberg (N)	DB	LB 08/1
Stadt Besigheim		Marktplatz 12	Besigheim	Besigheim	Spillmann	LB 08/2
HARRY'S	Schreiben/Lesen/Spielen	Kornwestheimer Straße 24	Remseck (N)	Aldingen	Knisel	LB 09
Firma Übelhör	Postservice Hochdorf	Hochberger Straße 25	Remseck (N)	Hochdorf (LB)	Knisel	LB 09
Kiosk Endhaltestelle		Im Pfädle 1	Remseck (N)	Neckargröningen	Knisel	LB 09
Andreas Eitel	Lebensmittel	Stuttgarter Straße 32	Eberdingen	Eberdingen	Flattich	LB 10
Ingrid's Laden	Schreibwaren	Rieter Straße 8	Eberdingen	Hochdorf (E)	Flattich	LB 10
Kreissparkasse		Enge Straße 8	Eberdingen	Nußdorf	Flattich	LB 10
Omnibusverkehr Robert Flattich GmbH & Co. KG		Eberdinger Straße 33	Vaihingen (E)	Riet	Flattich	LB 10
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Neue Bahnhofstraße 36	Vaihingen (E)	Vaihingen (E)	DB	LB 12
RBS Niederlassung Ludwigsburg		Eisenbahnstraße 20	Ludwigsburg	Ludwigsburg	RBS	LB 13/1
DER Möglinger Reisebüro		Rathausplatz 7	Möglingen	Möglingen	DB	LB 13/1

Status quo (Juni 2015) und Bündelzuordnung der Verkaufsstellen im Rems-Murr-Kreis

Name	Beschreibung	Straße	Gemeinde	Ort	Stand 2015: Verantwortliches Verkehrsunternehmen	Linienbünd (und ggf. Los)
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Eisenbahnstraße 14	Fellbach	Fellbach	DB	RMK 01/1
Kübler	Papeterie	Berliner Platz 1	Fellbach	Fellbach	SSB	RMK 01/1
Winterhalter	Efi's Lädle	Stuttgarter Straße 175	Fellbach	Fellbach	SSB	RMK 01/1
Yilmaz	Schmidener Tabakstube	Gotthilf-Bayh-Straße 2	Fellbach	Schmiden	SSB	RMK 01/1
Omnibus Schlienz Reisebüro GmbH & Co. KG		Willy-Rüsch-Straße 11	Kernen i. R.	Rommelshausen	Schlienz	RMK 01/2
Paper Pen	Schreibwarenladen	Waiblinger Straße 16	Kernen i. R.	Rommelshausen	Schlienz	RMK 01/2
Gührer	Reinigung	Rathausstraße 34	Waiblingen	Beinstein	Dannenmann	RMK 02/1
Elektro-Rösch	Postagentur	Gartenstraße 9	Waiblingen	Bittenfeld	Dannenmann	RMK 02/1
Koch	Schreibwaren	Schillerstraße 56	Waiblingen	Bittenfeld	Dannenmann	RMK 02/1
Postagentur Hupfer		Bildäckerstraße 6	Waiblingen	Hohenacker	Dannenmann	RMK 02/1
Präger	Schreibwaren	Ringstraße 6	Waiblingen	Neustadt	Dannenmann	RMK 02/1
Reinhardt	Bäckerei	Friedhofweg 1	Weinstadt	Strümpfelbach (Wn.)	Dannenmann	RMK 02/1
Omnibus Dannenmann GmbH		Siemensstraße 1	Weinstadt	Beutelsbach	Dannenmann	RMK 02/2
Reisebüro Schiller GbR		Strümpfelbacher Straße 1	Weinstadt	Endersbach	DB	RMK 02/2
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhof 1	Waiblingen	Waiblingen	DB	RMK 03/1
DER Reisebüro Pflüger		Marktplatz 5	Waiblingen	Waiblingen	DB/Pflüger	RMK 03/1
DER Reisebüro Dietzel GmbH		Winnender Straße 10	Korb	Korb	DB	RMK 03/3
Korber Lädle Siggie Aeckerle		Winnender Straße 28	Korb	Korb	OVR	RMK 03/3
Klopfer	Quelle-Agentur	Pfahlbühlstraße 10	Weinstadt	Großheppach	0	RMK 03/3
DER Reisecenter Plüderhausen		Bahnhofstraße 1	Plüderhausen	Plüderhausen	DB	RMK 05
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Rosenstraße 2	Schorndorf	Schorndorf	DB	RMK 05
MK Ticket Reisebüro		Karlsplatz 2	Schorndorf	Schorndorf	Knauss	RMK 05
Omnibusverkehr Maier		Sonnenbühl 7	Kaisersbach	Cronhütte	Maier	RMK 06/1
WEG Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH		Postplatz 7	Rudersberg	Rudersberg	WEG	RMK 06/2
DER Reisebüro Rominger		Fritz-Müller-Allee 4	Schwaikheim	Schwaikheim	DB	RMK 07/1
Koch	Schreibwaren	Bahnhofstraße 16	Schwaikheim	Schwaikheim	OVR	RMK 07/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofstraße 4	Winnenden	Winnenden	DB	RMK 07/2
Römer-Reisen		Wagnerstraße 4	Winnenden	Winnenden	Römer	RMK 07/2
DER Reisebüro Pflüger		Marktstraße 11	Winnenden	Winnenden	DB/Pflüger	RMK 08/1
DB Vertrieb GmbH	Reisezentrum	Bahnhofstraße 15	Backnang	Backnang	DB	RMK 09
Khosravi	Schuh- und Schlüsselservice	Uhlandstraße 9	Backnang	Backnang	OVR	RMK 09
OVR Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH		Kuchengrund 6	Backnang	Backnang	OVR	RMK 09
Rathaus Großaspach	Bürgeramt Zimmer 18 und 19	Backnanger Straße 9	Aspach	Großaspach	OVR	RMK 10/1
Sonja Gogel	Bestellshop	Unterweissacher Straße 1	Auenwald	Unterbrüden	OVR	RMK 11/1
ServiceCenter Backnang		Bahnhofstraße 15	Backnang	Backnang	RBS	RMK 11/2
Böltz Reisen GmbH & Co. KG		Wilhelm-Söhnle-Straße 14	Murrhardt	Murrhardt	Böltz	RMK 12/1
Reisebüro Bönisch GmbH		Bahnhofstraße 17	Murrhardt	Murrhardt	DB	RMK 13/1